

Medizin und Ideologie

Informationsblatt der Europäischen Ärzteaktion

Editorial

Der Beratungsschein ein Schein ohne Klarheit und Wahrheit

Auch im bald beginnenden neuen Jahrtausend wird es noch viele Jahrhunderte hindurch andauern, dass das Deutsche Volk mit der Last der ihm auferlegten Verantwortung für die unvorstellbar grausamen Verbrechen in Auschwitz und anderen Vernichtungslagern konfrontiert wird. Deshalb wird das Deutsche Volk noch lange Zeit mit Schuldzuweisungen leben müssen. Eine Flucht aus der Verantwortung ist nicht möglich.

Die Verbrechen in der nationalsozialistischen Diktatur bestanden vor allem darin, dass unschuldige Menschen ohne Gerichtsurteil und ohne Verteidigungsmöglichkeit ihres Lebensrechtes beraubt wurden und dass ihnen auf die denkbar menschenunwürdigste Art mit einer Brutalität und Grausamkeit ohnegleichen das Leben genommen wurde. Nicht einmal Frauen und Kinder blieben verschont! Aber gerade bei dieser schuldbehafteten Vergangenheit ist es nur schwer vorstellbar und überhaupt nicht nachvollziehbar, wie wenig die Menschen in Deutschland und ihre gewählten Volksvertreter in den Parlamenten aus der dem Deutschen Volk angelasteten Schuld die notwendigen Konsequenzen ziehen.

Die unzureichende Konsequenz aus den Verbrechen der nationalsozialistischen Diktatur

Es genügt doch wirklich nicht, immer wieder von den vergangenen Verbrechen nur zu reden, Gedenktage zu veranstalten und gewaltige Denkmäler zu erstellen, wie jetzt im Zentrum von Berlin geplant. So notwendig solche auch sind, um ein Vergessen zu verhindern, so ist all dieses noch lange nicht genug, die nie wieder gutzumachende Schuld auch nur einigermaßen zu kompensieren. Nichts vermag dies zu erreichen! Denn ein Vielfaches mehr als nur das Wachhalten der Erinnerung und des Gedenkens muss geschehen!

Es ist wirklich nicht ausreichend Schuld nur einzugestehen, sie zu bekennen und sich immer wieder ihrer zu erinnern. Im Gedenken an früheres Unrecht, an begangene Verbrechen, die nie mehr ungeschehen gemacht werden können, sind die Errichtung von Denkmälern jedoch eine Mahnung an die heute lebenden Menschen im Herzen Euro-

Inhaltsverzeichnis:

Editorial	Dr. Alfred Häußler	1	Interview mit Erzbischof Dyba	16
Ein Energiebündel - Prof.Tröndle	A.Häußler	5	Das Beratungssystem, eine Farce	K. Lenzen 19
Läßt die Kirche die Frauen...	W.Offenloch	6	Grenzen menschlicher Verfügungsgewalt	22
Die Beratungsregelung...	C.Jäger	10	Du sollst Ungeborene nicht töten	N.Thobrock 25
Wem die Magd lacht	Ch.Geyer	13	Dokumentation SchKG	26
Zentrale Aussagen z. Beratungsnachweis...		15	Scheitern sozialistischer Experimente	T.Guz 31

pas, dass solche Verbrechen nie wieder geschehen dürfen. Doch all diese gutgemeinten Bemühungen des Erinnerns und des Gedenkens sind unzureichend und der bestehenden Schuld nicht angemessen.

Eine Bewußtseinsänderung ist notwendig

Mehr noch als des Erinnerns und des Gedenkens an die zu Unrecht umgebrachten Menschen bedarf es der Bewußtseinsänderung aller Menschen in Europa dahin: Dass das menschliche Leben heilig ist, dass es unantastbar ist und in jeder Phase seiner Existenz zu schützen ist. Und dies das ganze Leben hindurch, schon vor der Geburt im pränatalen Leben und dann ganz besonders im kranken, im pflegebedürftigen und altersgebrechlichen Leben. Zu dieser unerlässlich notwendigen Bewusstseinsänderung ist es bisher trotz ständiger Beteuerungen der Einsicht an begangenes Unrecht leider nicht gekommen, nicht einmal in Ansätzen. Ganz im Gegensatz dazu hat man in Deutschland wie überall in Europa außer in Irland die Irrlehren der Ideologie des Feminismus voll übernommen, vor allem die feministische Irrlehre vom Selbstbestimmungsrecht der Frau über das Lebensrecht ihres ungeborenen Kindes. Damit hat man den Artikel 1, Absatz 1 und den Artikel 2, Absatz 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland für die ungeborenen Kinder außer Kraft gesetzt, in denen es heißt: "Die Würde des Menschen ist unantastbar" und "Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit."

Die Ablösung der lebensvernichtenden Rassenideologie des Nationalsozialismus durch die ebenso lebensvernichtende Ideologie des Feminismus

Man kann nur mit großer Besorgnis zur Kenntnis nehmen, wie wenig das Deutsche Volk und die Völker Europas außer des Irischen Volkes sowie die Menschen in Nordamerika die durch die nationalsozialistische Ideologie mit ihrem Rassenwahn ausgelösten Verbrechen gedanklich verarbeitet haben. Alle Mahnungen zum Erinnern an das begangene Unrecht sind doch vergeblich und nutzlos gewesen, wenn man nicht die Lehre daraus zieht, dass jedes menschliche Leben ein unantastbarer Wert ist, der keinem Menschen zur Verfügung steht und deshalb auch gesetzlich geschützt sein muss. Dass trotz der immer wiederholten Schuldzuweisungen und der Aufforderung ja nicht zu vergessen nur wenige Jahre nach dem Untergang der nationalsozialistischen Rassenideologie die genau so lebensvernichtende Ideologie des Feminismus sich durchsetzen konnte und dies in ganz Europa außer Irland, aber auch ganz besonders in Nordamerika ist im höchsten Maße besorgniserregend! Es ist vor allem die Ideologie des Feminismus, welche das Massentöten ungeborener Kinder zu verantworten hat!

Denn die Ideologie des Feminismus mit der Irrlehre vom Selbstbestimmungsrecht der Frau über das Lebensrecht ihres ungeborenen Kindes vermochte

es, das Lebensrecht ungeborener Kinder, welches früher in allen Kulturstaaten dieser Welt gesetzlich geschützt war, zu beseitigen. Mit Recht kann man daher die Geburtsstunde des Feminismus im Jahre 1949, als das Buch "Das andere Geschlecht" von Simone de Beauvoir erstmals erschien, als den Beginn des Weges der Europäischen und Nordamerikanischen Völker in die Abtreibungsgesellschaft bezeichnen. Seitdem reden die Feministinnen nur noch vom "Abtreibungsrecht"! So hat man eine Irrlehre, die Ideologie des Nationalsozialismus, mit einer anderen Irrlehre ausgetauscht, mit der Ideologie des Feminismus. Mit Recht fragt man sich daher: Ist dies situationsgerecht, geschichtsbewußt? Und kann man die Ablösung der Ideologie des Nationalsozialismus durch die Ideologie des Feminismus als Vergangenheitsbewältigung bezeichnen? Die Ideologie des Feminismus ist keine Vergangenheitsbewältigung, sondern die Fortsetzung von Tötungsunrecht, diesmal an ungeborenen Kindern, statt wie nur wenige Jahre zuvor an angeblich "rassisch minderwertigen Menschen"!

Die geistigen Wurzeln des Feminismus

In einem sind sich der Nationalsozialismus und der Feminismus gleich: Genauso wie der Nationalsozialismus ist auch der Feminismus eine atheistische Ideologie. Im Feminismus spiegelt sich nämlich die atheistische existentialistische Philosophie des Atheisten Jean-Paul Sartre wieder. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn Simone de Beauvoir als eine Geliebte von Sartre und die Begründerin des Feminismus, schon im Vorwort zu ihrem Buch "Das andere Geschlecht", welches als die "Bibel" des Feminismus gilt, schreibt: "Unsere Perspektive ist die existentialistische Ethik". Erstaunlich an der Ideologie des Feminismus ist aber im Gegensatz zum Nationalsozialismus die rasche Ausbreitung dieser Ideologie über alle Staaten der westlichen Welt, deren Kultur bisher vom Christentum geprägt war. Der Einflussbereich des Islam blieb jedoch von der Ideologie des Feminismus völlig verschont. Man kann sogar feststellen, dass die Auswirkungen der Ideologie des Feminismus mit zur islamischen Revolution in Persien führten und zum Erstarken des Islam weltweit beigetragen haben.

Eines ist jedoch gewiss: Mit der Ideologie des Feminismus brach in allen Staaten Westeuropas und Nordamerikas außer in Irland der gesetzliche Schutz gegen die Tötung ungeborener Kinder zusammen, in den USA schon 1973, in der Bundesrepublik Deutschland 1976. Seitdem werden weltweit 50-60 Millionen ungeborener Kinder in jedem Jahr getötet, etwa das fünfzehnfache der früher geschätzten Anzahl vorgeburtlicher Kindstötungen vor den Gesetzesänderungen zum Schutz noch nicht geborener Kinder! Es ist erwiesen, dass vor der Feminismusepoche in keinem Land der Erde eine parlamentarische Mehrheit zu einer Gesetzesänderung für die Freigabe vorgeburtlicher Kindstötungen zu erreichen war. Erst der Feminismus mit seiner Lehre vom Selbstbestimmungsrecht der Frau über das Lebensrecht ihres ungeborenen Kindes führte zur gesetzlichen Freigabe der Tötungsmöglichkeit ungeborener Kinder.

Der Feminismus steht aber nicht nur philosophisch

auf fälschen Fundamenten. Er befindet sich auch nicht in Übereinstimmung mit den Erkenntnissen der modernen Humangenetik, nach der Mann und Frau zwar gleichwertig aber nicht gleichartig sind.

Das Eindringen der Irrlehre des Feminismus in die christlichen Kirchen

Während die christlichen Kirchen gegen den Nationalsozialismus wenigstens einen verhaltenen Widerstand leisteten, viel zu wenig, wie man heute weiß, so scheuten dennoch manche nicht davor zurück. Aber dieser Widerstand war unter schwierigsten Bedingungen doch beachtlich gegenüber dem heute völlig fehlenden Widerstand gegen die Ideologie des Feminismus. In der nationalsozialistischen Diktatur war Widerstand lebensgefährlich und wurde trotzdem immer wieder geleistet und nicht selten auch mit dem Opfer des eigenen Lebens bezahlt! Und wenn dieser Widerstand oftmals auch nur bescheiden war, so entschuldigt man sich heute immer wieder gerne dafür, dass man sagt, man habe eben die damaligen Machthaber nicht dazu bewegen wollen, noch mehr Unheil anzurichten.

Heute kostet Widerstand keine Opfer. Bestenfalls bringt er den Spott mancher Zeitgenossen ein, man sei nicht modern, nicht "mit der Zeit gehend", sei eben konservativ! Vor dieser gesellschaftlichen Ausgrenzung "nicht modern genug" zu sein, schrecken viele Zeitgenossen zurück! Nur so ist es zu erklären, dass die Ideologie des Feminismus sogar in die durch den konservativ geprägten Volkscharakter der Briten bestimmte anglikanische Kirche eindringen konnte, als diese beschloss die Priesterweihe von Frauen einzuführen.

Durch den Feminismus wurde in ganz Europa und in Nordamerika die Rolle der Frau in der Gesellschaft neu bestimmt. Nicht mehr die Frau als Mutter und Mittelpunkt einer Familie mit Kindern besitzt seitdem gesellschaftliches Ansehen, sondern besonders die Karrierefrau, die vielleicht noch ein Kind hat, für die aber die Ehe und Familie zur Nebensache geworden ist. Dass diese heute so verbreitete Einstellung den Kinderschwund und die demographische Katastrophe der Völker Europas mitbedingt und damit letztendlich auch die Arbeitslosigkeit und die Unbezahlbarkeit bisheriger Renten, versucht man zu ignorieren. Jetzt steht deshalb Europa, das Abendland, vor der selbstverschuldeten Situation, dass die Zuwanderung aus den kinderreichen islamischen Ländern das Geburtendefizit ausgleichen muss, weil diese von der Ideologie des Feminismus verschont und gegen diese immun geblieben sind. Diese Zugewanderten werden das Gesicht des europäischen Kontinents verändern! Die einst christlich geprägte Kultur Europas droht vom Islam neu bestimmt zu werden!

Die Gefahr der Islamisierung Europas

Der Gefahr der Islamisierung Europas ist man in den Völkern des europäischen Kontinents nicht einmal im Ansatz bereit zu begegnen. Man ist gegenüber dieser besorgniserregenden Entwicklung

für die Kultur Europas völlig gleichgültig geworden! Redet jemand davon, so gilt er als "ausländerfeindlich" und als "rechtsradikal" und damit schon als "Neo-Nazi"! Deshalb wird es sehr schwer sein, eine andere Einstellung zur herrschenden Abtreibungsseuche als die der Gleichgültigkeit in Europa und in Nordamerika zu erreichen. Ohne die Überwindung des Feminismus wird sich daher nichts ändern!

Besonders unverstündlich mutet es den Beobachter des Zeitgeschehens an, wie gerade die christlichen Kirchen in argloser Ahnungslosigkeit und in nicht ganz schuldloser Gleichgültigkeit den Problemen des Geburtenschwundes, des Bevölkerungsrückganges, der demographischen Katastrophe und der damit verbundenen Unbezahlbarkeit der Altersrenten gegenüberstehen! Warum hat man von kirchlicher Seite - und damit sind die Bischöfe der christlichen Kirchen zu allererst angesprochen - nicht mehr den Mut, offen und lautstark gegen eine Gesetzgebung anzugehen, die mit einem Beratungsschein "straflos, wenn auch rechtswidrig" die Tötung von vielen Hunderttausenden ungeborenen Kindern ermöglicht? Und dies nicht etwa nur in Deutschland, sondern fast überall in Europa, besonders auch in den romanischen Ländern, unter denen früher einmal Italien durch seine Kinderfreundlichkeit sich besonders hervorgehoben hat! Und damit ist das Problem der Aushändigung des Beratungsscheines nach erfolgter Schwangerschaftskonfliktberatung angesprochen.

Der Beratungsschein, ein Vehikel zur straffreien Tötung ungeborener Kinder

Die Beratungsscheinregelung in der Bundesrepublik Deutschland erfüllt alle Forderungen der Ideologie des Feminismus. Denn das herausragende Ziel des Feminismus war es von Anfang an, das Selbstbestimmungsrecht der Frau über das Lebensrecht des ungeborenen Kindes in den Gesetzgebungen der Staaten durchzusetzen. Dies ist dem Feminismus weitgehend in Europa und Nordamerika gelungen. Nur Irland macht noch eine Ausnahme, deren Dauer aber ungewiss sein dürfte. Dem Feminismus und seinem Einfluss auf Parlamentarier aller Parteien ist es daher anzulasten, dass in der Bundesrepublik Deutschland eine parlamentarische Mehrheit für ein Gesetz verabschiedet wurde, in dem gefordert wird, dass die staatlich mitfinanzierten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen "ergebnisoffen" zu beraten haben! Die Ergebnisoffenheit der Beratung beinhaltet aber die Anerkennung der Letztentscheidungsfreiheit der Frau über das Leben ihres ungeborenen Kindes. Damit ist das Selbstbestimmungsrecht der Frau gesichert! An das Lebensrecht des ungeborenen Kindes denkt dabei niemand!

Die Mitwirkung an einer gesetzlich derart eingeschränkten Beratungsmöglichkeit ist aber für eine dem Dekalog verpflichtete Beraterin praktisch unmöglich. Die Beraterin müsste sich gegen ihre innerste Überzeugung geradezu verbiegen, was aber von einem aufrechten Menschen nicht zu leisten ist. Hier offenbart sich die Unklarheit und Unwahrheit der gesetzlichen Schwangerschaftskonfliktberatung, an deren Ende die Aushändigung des Be-

ratungsscheines steht. Diesen Beratungsschein benötigt aber nur die Frau, die sich entschieden hat ihr ungeborenes Kind töten zu lassen. Dies wird demnächst, was schon im Zulassungsverfahren genehmigt wurde und von der derzeitigen Deutschen Bundesregierung absegnet wurde, mit Mifegyne oder Mifepriston (Ru 486) wohl noch leichter und noch anonym möglich sein!

Die Mitwirkung am staatlichen Beratungssystem als Anerkennung der Ideologie des Feminismus

Haben sich die christlichen Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland überhaupt schon Gedanken darüber gemacht, dass die Mitwirkung kirchlicher Beratungsstellen am staatlichen Beratungssystem auch die Anerkennung der atheistischen Ideologie des Feminismus bedeutet? Dürfen sich diese deshalb nach den Erfahrungen mit der Ideologie des Nationalsozialismus jetzt wieder in eine Ideologie verstricken lassen, die wie der Nationalsozialismus atheistische Wurzeln hat, weil der Feminismus aus dem atheistischen Existentialismus von Jean-Paul Sartre hervorgegangen ist?!

Die Deutsche Bischofskonferenz in der Zwickmühle

"Niemand kann zwei Herren dienen", heißt es im Evangelium. Die Deutsche Bischofskonferenz muss sich entscheiden!

Denn wenn bereits mehrere Deutsche Bundesländer den neuen Beratungsschein auch mit dem vom Papst geforderten Zusatz "Diese Bescheinigung kann nicht zur Durchführung straffreier Abtreibungen verwendet werden" als ausreichenden Nachweis für eine erfolgte Beratung anerkennen und damit den Weg freigeben zur zwar "rechtswidrigen, aber straffreien" Tötung ungeborener Kinder, so unterlaufen diese Deutschen Bundesländer bewusst und gewollt die Intention des Papstes, solche Tötungen zu unterlassen.

Katholische Beratungsstellen erfüllen nämlich mit der Abgabe einer solchen Beratungsbescheinigung dann nicht mehr die Bitte des Papstes! Sie stellen sich vielmehr quer dazu. Deshalb müssten sie ehrlicherweise die Aushändigung eines Beratungsscheines unter diesen Umständen und bei ihren voraussehbaren Folgen unterlassen! Tun sie dies aber nicht, so wird trotz des gutgemeinten und verantwortungsbewussten Zusatzes am Ende der Beratungsbescheinigung der Ruch von Unaufrichtigkeit und Unehrllichkeit die katholischen Beratungsstellen belasten.

Kann sich die Katholische Kirche in Deutschland und im besonderen die Deutsche Bischofskonferenz ein solches Verhalten ihrer Beratungsstellen mit Abgabe des Beratungsscheines auf die Dauer leisten, wenn dieser Beratungsschein trotz des Zusatzes zur Tötung eines ungeborenen Kindes missbraucht wird? Wen wundert es da, dass bei diesem Sachverhalt der Chefredakteur einer deutschen Tageszeitung ("Heilbronner Stimme") am 2. Juli 1999 schreiben konnte: "Doch zugleich wollen Kirche, Justiz und Politik so tun, als habe dieses Verbot nichts zu bedeuten. Da muss man

schon fragen: Wie ernst sind andere Aussagen der Katholischen Kirche zu nehmen? Sie wird den Unterschied zwischen Taktik und Scheinheiligkeit erklären müssen."

Dieser Pressestimme wird man nichts mehr hinzufügen müssen. Die Deutsche Bischofskonferenz wird sich bis zum 1. Oktober 1999 entscheiden müssen, ob sie den Zusatz "Dieser Schein kann nicht zur Durchführung straffreier Abtreibungen verwendet werden" ernst nimmt und dann aus der staatlichen Schwangerenkonfliktberatung aussteigt und ohne Scheinabgabe intensiv weiterberätet und der Schwangeren alle Hilfe leistet, damit sie ihr Kind austragen kann, wie das die überkonfessionelle Beratungsstelle "Die Birke" in Heidelberg und auch die Beratungsstellen in der Diözese Fulda mit großem Erfolg schon lange praktizieren, oder ob sie es auf einen Konflikt mit dem Oberhaupt der katholischen Weltkirche ankommen läßt. Das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Deutschen Bischofskonferenz und der Katholischen Kirche in Deutschland steht auf dem Spiel!

Alfred Häußler

* * *

Liebe Freunde und Mitarbeiter(innen)!

Darf ich Ihnen mein eben erschienenes Buch: "Mit Gott im Rückspiegel" anempfehlen. Es ist zwar kein spezifisches "Pro Life"-Buch, aber es zeigt den eigentlichen Hintergrund unseres nun 35 Jahre langen Kampfes um die Erhaltung der geistigen, moralischen, biologischen und physischen Grundlagen unseres Volkes und unserer Kultur, ohne den unser intensiver Einsatz für Leben und Zukunft nicht verständlich ist. Es stellt auch den Versuch dar, die leidvolle europäische und deutsche Vergangenheit des vergangenen Jahrhunderts so zu sehen, wie wir sie in Wirklichkeit erlebt haben und nicht wie sie die Propaganda der Siegermächte vielfach einseitig darstellten.

Es ist eine Antwort und Richtigstellung der kommunistischen Propaganda, die die deutschen Soldaten als "Verbrecher" und "Mörder" betitelte, eine Antwort, die weder diese Generation glorifiziert noch verächtlich macht, sondern sie ehrlich und selbstkritisch, aber auch ohne nationalen Masochismus darstellt! Helfen Sie bitte mit, daß die Wahrheit auch unsere junge Generation erreicht!

Ihr
Siegfried Ernst

Ein Energiebündel

Prof. Dr. Herbert Tröndle wurde 80 Jahre alt

Am 24. August 1999 durfte Prof. Dr. Herbert Tröndle in seiner Hotzenwälder Heimat am Hochrhein seinen 80. Geburtstag feiern und dies in ungewöhnlicher körperlicher und geistiger Frische. Dies ist deshalb so außergewöhnlich, weil Prof. Tröndle als junger Leutnant in der 5. Infanterie- und Jägerdivision bei den schweren Kämpfen des 2. Weltkrieges in Russland durch Verwundung beide Unterschenkel verloren hatte und dann als Schwerebeschädigter auf viele Annehmlichkeiten des Lebens verzichten musste. Diese schwere Kriegsverletzung hinderte Prof. Tröndle jedoch nicht daran, auch mit beidseitigen Unterschenkelprothesen eine ungewöhnliche juristische Berufslaufbahn zu vollenden. Nur als ein Energiebündel, wie er es sein ganzes Leben hindurch immer war, und was bis heute den Kern seines Wesens ausmacht, vermochte Prof. Tröndle eine so bewundernswerte Lebensleistung zu vollbringen.

Zunächst war Prof. Tröndle nach seiner Promotion 1949 an der Universität Göttingen am Bundesgerichtshof in Karlsruhe und im Bundesjustizministerium in Bonn tätig. Danach wurde er in den Sechzigerjahren am Landgericht Waldshut Schwurgerichtsvorsitzender und auch leitender Oberstaatsanwalt, um dann 1968 das Amt des Landgerichtspräsidenten in Waldshut zu übernehmen. Schließlich wurde er 1978 an die Universität Freiburg i.Br. als Strafrechtslehrer berufen, wo seine Vorlesungen mit Hörern aus allen Fakultäten meist überfüllt waren. Denn seine glänzende Rhetorik, sein scharfer juristischer Sachverstand, seine alemannisch geprägte persönliche Ausstrahlung und seine oft übersprühende Leidenschaftlichkeit in seiner Argumentation für das Recht des Menschen auf den Schutz jeden menschlichen Lebens zogen Studenten aller Fakultäten in seinen Hörsaal. Niemals verleugnete er seine alemannische Herkunft aus dem Hotzenwald.

Zum wohl bekanntesten Strafrechtslehrer Deutschlands wurde Prof. Tröndle jedoch durch den seinen Namen mittragenden Strafrechtskommentar, der auf über 2000 Seiten Umfang angewachsen ist und in mehr als 40 Auflagen erschienen ist. Auf keinem Richter- und Anwaltstisch fehlt sein Strafrechtskommentar. Nicht nur in diesem Strafrechtskommentar, sondern auch in vielen öffentlichen Stellungnahmen kritisierte Prof. Tröndle immer wieder den mangelhaften gesetzlichen Schutz des Lebens noch nicht geborener Kinder. Und überall dort, wo für das Lebensrecht ungeborener Kinder gekämpft wurde, war Prof. Tröndle als unerschrockener Mitstreiter zu finden. Auf vielen Kundgebungen, bei parlamentarischen Anhörungen, in unzähligen Schriften und Veröffentlichungen in Fachzeitschriften vertrat er das Lebensrecht noch nicht geborener Kinder. Nie ließ er sich auf der Woge des Zeitgeistes mittragen! Sein Standort blieb fest gegründet auf den Fundamenten seiner Überzeugung, die er nie preisgab! Auch bei dem Problem der Organtransplantation waren seine Stellungnahmen sehr restriktiv. Er hielt Organent-



nahmen nur dann für gerechtfertigt und gesetzlich für erlaubbar bei aktueller persönlicher Zustimmung des Organspenders. Den möglichen Missbrauch des Menschen als "Ersatzteillager" lehnte er mit Entschiedenheit ab.

Die Europäische Ärzteaktion in den deutschsprachigen Ländern sieht in Prof. Tröndle einen ihrer wichtigsten Verbündeten in ihrem Kampf für das Lebensrecht und den Schutz jedes Menschen am Anfang und am Ende seines Lebens. Es ist der Wunsch aller Mitglieder der Europäischen Ärzteaktion, dass Prof. Tröndle, noch lange Jahre als Mitstreiter an der Front für das Lebensrecht allen menschlichen Lebens den vielen Lebensrechtsverbänden erhalten bleibt.

Alfred Häußler



"Nie und nie in meinem ganzen Leben war ich von Schauer und Erhabenheit so erschüttert, wie in diesen zwei Minuten - es war nicht anders, als hätte Gott auf einmal ein deutliches Wort gesprochen."

Der österreichische Schriftsteller Adalbert Stifter (1805 bis 1868) über die vorletzte Sonnenfinsternis im deutschsprachigen Bereich: am 8. Juli 1842

Was ist das Leben in seinem wahren Wesen? Ein Augenblick zwischen zwei Ewigkeiten. Tausend Jahre sind vor Gott wie der gestrige Tag, der vergangen ist. Schauen wir auf den Augenblick! Ein Augenblick ist ein Kleinod.

Theresia vom Kinde Jesu

Läßt die Kirche die Frauen im Stich?

Der Papstbrief zur Schwangerenberatung

In verschiedenen in den letzten Tagen geführten Gesprächen über den Brief von Papst Johannes Paul II. vom 11. Januar 1998 an die deutschen Bischöfe zur Schwangerenkonfliktberatung bin ich meistens auf Vorbehalte gestoßen, bei näherem Eingehen auf die Sache dann freilich auch auf Nachdenklichkeit des Gesprächspartners. Da konnte es dann heißen, dieses und jenes Detail der Sache habe man nicht gewußt, darüber würde auch nicht gesprochen, weil niemand anecken wolle. Der Papst hat unter Berufung auf sein Amt als oberster Hirte der Kirche in der Nachfolge des Apostels Petrus das Schweigen gebrochen, in Erwartung einer geistigen Auseinandersetzung in der Gesellschaft unseres Landes.

Die Ausführungen des Papstes lassen sich nicht auf den Beratungsschein einengen, wie das gewöhnlich geschieht. Sie sind mehr, nämlich eine Standortbestimmung der katholischen Kirche zur Abtreibung unter Bekräftigung des unbedingten Lebensrechts eines jeden - auch ungeborenen - Menschen, nicht zuletzt als unverzichtbarem Element einer humanen und dem allgemeinen Wohl dienenden Staatlichkeit. Bei einer bis auf 400.000 Fälle im Jahr geschätzten Abtreibungsrate, das bei einem nach seiner Geburtenrate im Aussterben begriffenen Volk, und bei auch hierzulande auf völlige Abtreibungsfreiheit bis zur Geburt mit staatlicher Unterstützung gestellten Signalen ist das eine Angelegenheit von höchster Priorität. Wir sollten genau hinhören.

Der Brief ist geschrieben im Blick auf die einschlägigen gesetzlichen Regelungen, vom Papst zusammenfassend bezeichnet als "Abtreibungsgesetz", die oder das er genau zu kennen scheint, und auch etlichen Rückblicken auf seine eigene Vorgeschichte, insbesondere ein schon früheres Schreiben an die deutschen Bischöfe vom 21. September 95 und das hierauf Geschehene.

Vor diesem Hintergrund läßt sich der Gehalt des Papstbriefes vielleicht am besten erschließen durch Ausführungen 1.) zum Vorgängerbrief vom 21. September 95 und seinen Folgen, 2.) der gesetzlichen Regelung in Deutschland unter dem Aspekt ihrer Entstehung und 3.) den vom Papst im einzelnen bezogenen Positionen. Ich werde diesem Schema folgen und unter Ziffer 4.) mit wenigen Bemerkungen zur Kritik am Brief schließen.

1.) Am 21. August 95 ist das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz ergangen. Es enthält die nunmehr geltenden § 218 ff StGB, darunter in § 219 StGB Bestimmungen über die Beratung. Schon einen Monat später schrieb der Papst den erwähnten ersten Brief an die Bischöfe in - wie er selbst sagt - "Besorgnis über die neuen Bestimmungen" und um ihnen "einige Grundsätze in Erinnerung zu rufen, die in dieser Sache sehr wichtig sind". Die Schnelligkeit der Reaktion erklärt sich

vielleicht daraus, daß man im Vatikan, durch das zweite Fristenurteil vom 28. Mai 93 vorgewarnt, schon mit nichts Gutem mehr rechnete.

Es ging zum einen um die Beratungsziele. Vielleicht erinnern Sie sich an die politischen Auseinandersetzungen hierüber vor einigen Jahren. In § 219 StGB herausgekommen ist eine Regelung des Inhalts, daß der Frau aufgrund der Beratung "bewußt sein (muß), daß das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und daß deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, daß sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt".

Damit ist zum ersten Mal in einem deutschen Gesetzestext ein Recht auf Leben angedacht und ausformuliert worden, das gegebenenfalls hinter den Interessen anderer an ihrer Lebensführung zurückzutreten hat, somit nur bedingt gegeben und damit gerade kein Recht auf Leben mehr ist.

Man meine nicht, daß das eben Angesprochene Bedeutung nur eben für die Ungeborenen hat, zu denen wir nicht mehr zählen. Die Frage, wie man das Recht auf Leben zu denken hat, ist von prinzipieller Art. Es macht einen Unterschied aus, ob es einem debilen Heiminsassen etwa kategorisch zusteht oder nur unter der Voraussetzung, daß er nicht allzu lästig ist.

Der Papst moniert im Blick auf die Beratung "gewisse zweideutige Formulierungen". Seine Aussage läßt an Eindeutigkeit nichts zu wünschen übrig: Das Lebensrecht eines jeden Menschen, darin inbegriffen des ungeborenen, ist ein unbedingtes.

Für die Beratung scheint dieser Punkt zwischen dem Papst und den Bischöfen einerseits und Kirche und Staat in Deutschland andererseits ausgestanden zu sein, jedenfalls für zunächst und an der Oberfläche.

Die deutschen Bischöfe haben in ihren "Vorläufigen Bischöflichen Richtlinien" ihre Grundsätze für die Beratung aufgestellt, wobei sie gewiß vom unbedingten Lebensrecht des Kindes ausgegangen sind. Danach dürfte von den kirchlichen Stellen auch beraten werden. Das geschieht dann allerdings im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben des Staates, in dessen Auftrag die Beratung erfolgt. Ob das auf Dauer gutgehen wird, ist die Frage. Offenbar gab es, wie dem Brief des Papstes zu entnehmen ist, schon ein Ringen der Kirche mit einzelnen Ländern um die Anerkennung ihrer Beratungsstellen.

Der Papst kam ferner zu sprechen auf den "anderen juristischen Stellenwert" der Beratungsbescheinigungen nach der neuen Regelung gegenüber der alten. Damit ist angesprochen, daß

nach der früheren Regelung im Gesetz vom 21. Juni 76 straffreie Abtreibungen eine sogenannte Indikation, also einen für hinreichend erachteten Grund, und eine vorgängige Beratung erforderten, nach der nunmehrigen dagegen nur eine Indikation oder eine Beratung. Nach dem früheren Gesetz war die Beratungsbescheinigung auch nicht obligatorisch, dagegen nach dem jetzigen.

Die Kirche hatte sich in die Beratung unter den alten gesetzlichen Vorgaben einbinden lassen. Daß eine Institution wie sie, die zu Recht auf ihre Unabhängigkeit vom Staat bedacht ist, unter geänderten Bedingungen über das Ob und Wie einer einmal eingegangenen Zusammenarbeit neu nachdenkt, ist nur verständlich.

Was insoweit von kirchlicher Seite zu geschehen hat, blieb zwischen Papst und Bischöfen kontrovers, was zum Schreiben des Papstes vom 11. Januar führte.

2.) Als ich Ende der 50-er Jahre an der Universität Tübingen, bei einem Altmeister dieses Fachs, die Einführungsvorlesung in das Staatsrecht hörte, schien es eine ausgemachte Sache, daß auch das ungeborene Kind unter der Lebensrechtsgarantie des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG steht. Man befand sich damit in christlicher und zugleich bester philosophischer Tradition. Immanuel Kant hatte 1797 in seiner Metaphysik der Sitten, Rechtslehre, § 28 geschrieben, es sei eine in praktischer Hinsicht ganz richtige und auch notwendige Idee, den Akt der Zeugung als einen solchen anzusehen, wodurch wir eine Person auf die Welt herüberbrächten, weshalb die Eltern sie auch mit diesem ihrem Zustand zufrieden zu machen hätten. Sie könnten ihr Kind nicht gleichsam als ihr Gemächsel (denn ein solches könne kein mit Freiheit begabtes Wesen sein) zerstören.

§ 218 StGB stellte die Abtreibung generell unter Strafe, abgesehen vom Fall der vitalen medizinischen Indikation, für welche ein übergesetzlicher Rechtfertigungsgrund galt. Um die der Pönalisierung anhaftenden Probleme wußte man.

Das BVerfG hat im ersten Fristenurteil vom 25. Februar 75 und verstärkt im zweiten vom 28. Mai 93 ausgeführt, die Pönalisierung sei vom Grundgesetz nicht unter allen Bedingungen gefordert, meines Erachtens mit guten Gründen.

Etwa ab dem Jahr 70 waren neue Bestrebungen zu verzeichnen. Eine Reihe von Strafrechtsprofessoren sprachen sich, bei unzweifelhafter Orientierung am Lebensrecht des ungeborenen Kindes, dafür aus, der mit dem Gedanken einer Abtreibung umgehenden Mutter Rat und Hilfe anzubieten, und dies, um sie allererst dafür empfänglich zu machen, unter Verzicht auf die Strafandrohung. Von anderer Seite war zu vernehmen, der Schwangerschaftsabbruch müsse als ein ganz normaler Vorgang begriffen und entsprechend behandelt werden. Schließlich wurde mit der Devise "Mein Bauch gehört mir" die völlige Abschaffung des § 218 StGB gefordert.

Der konservative Widerstand versteifte sich darauf, daß eine Reform des § 218 StGB, wenn schon unumgänglich, dann jedenfalls keine nach dem Fristen-, sondern nur nach einem Indikationenmodell sein dürfe. Daß auch letzteres seine Tücken hat, wurde nicht genügend bedacht.

Das Gesetz vom 21. Juni 76 brachte dann auch für alle Beteiligten, außer der Schwangeren selbst,

eine Indikationen- und für letztere eine Fristenregelung.

Bald zeigte sich, daß die Indikationen, namentlich die sogenannte soziale ausufernten, also keine geeigneten Mittel für eine Begrenzung der Abtreibungen waren. Die mit der Finanzierung befaßten Krankenkassen weigerten sich, ihr Vorliegen im Einzelfall zu überprüfen. Im gewiß noch erinnerlichen Theissen-Prozeß vor dem Landgericht Memmingen wurde das versucht und endete mit einem Fiasko. Ein von der Bayerischen Landesregierung beim BVerfG anhängig gemachtes Verfahren mit dem Ziel, der Praktizierung der Indikationenregelung als Fristenregelung einen Riegel vorzuschieben, wurde durch die spätere Entwicklung überholt.

Das weiter zu Berichtende hat schon wegen der Doppelbödigkeit der anzutreffenden Argumentation und der wieder einmal erwiesenen Unverlässlichkeit wichtiger rechtsstaatlicher Sicherungen den Charakter des Unheimlichen.

Das Gesetz vom 21. Juni 76 bezeichnete die von einem Arzt bei vorliegender Indikation durchgeführte Abtreibung als "nicht strafbar". Damit blieb offen, ob Abtreibungen nur entpönalisiert oder legalisiert sein sollten, was in den außerstrafrechtlichen Konsequenzen einen großen Unterschied macht. Das insoweit Fehlende wurde nachgeholt, aber nicht vom Gesetzgeber, wie es sich gehört hätte. Unter Beteiligung auch des damaligen Bundesjustizministeriums zusammen mit dem Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit setzte sich an ihm vorbei, von der Öffentlichkeit kaum bemerkt, trotz teilweisem Widerspruch in der Rechtswissenschaft rasch die Auffassung durch, Schwangerschaftsabbrüche seien nunmehr bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen legal. Zusammen mit einer schon 1975 in die RVO aufgenommenen Bestimmung für "nicht rechtswidrige" Abbrüche hatte das zur Folge, daß gewissermaßen über Nacht, ohne daß der Bundestag sich damit hätte auseinandersetzen müssen, die gesetzlichen Krankenkassen fast ausnahmslos die Abtreibungen finanzierten und Arbeitgeber zur Lohnfortzahlung bei abtreibungsbedingter Abwesenheit vom Arbeitsplatz herangezogen wurden. Ärzte hatten nunmehr Schadensersatz zu leisten, wenn sie eine Abtreibung nicht zum Erfolg brachten, also das Kind doch auf die Welt kam, oder wenn sie bei einer Problemschwangerschaft nicht über die Möglichkeit ihrer Beendigung aufklärten.

Nach Art. 31 des Einigungsvertrags sollte der Schutz vorgeburtlichen Lebens "besser gewährleistet" werden als bisher in beiden Teilen Deutschlands. Herausgekommen ist eine weitere Verschlechterung.

Nach einem am zweiten Fristenurteil des BVerfG gescheiterten Anlauf erging das Gesetz vom 21. August 95. Es ist dasjenige, das den Papst auf den Plan gerufen hat.

Es erfaßt das Abtreibungsgeschehen auf einer Indikationen- und daneben einer Fristenschiene mit Beratung. Erstere weist Abtreibungen als rechtmäßig aus; letztere als straffrei, wenn auch rechtswidrig. Genannt werden die kriminologische Indikation, die viel umfänglicher ist, als man gewöhnlich denkt, nunmehr auch für Eheleute, und eine medizinisch-soziale. Letztere reicht bei überaus vager Umschreibung ohne Notwendigkeit einer Beratung bis zur Geburt.

Außerstrafrechtlich ist alles wie bisher, mit Ausnahme einer Nuance bei der Kassenfinanzierung. Abbrüche auf der Fristenschiene werden, was den eigentlichen Eingriff betrifft, nicht auch das ärztliche und pflegerische Davor und Danach, nicht mehr aus Beitrags- sondern aus Steuermitteln bis zu einer Einkommensgrenze vergütet. Hinzugekommen ist ein Bundesgesetz mit der Verpflichtung der Länder, ein flächendeckendes Abtreibungsnetz sicherzustellen.

Wer das Lebensrecht der Ungeborenen nur als ein unbedingtes zu denken vermag, fragt sich, wie Abtreibungen bald rechtswidrig sein sollen, bald rechtmäßig, wie etwa im Falle eines behinderten Kindes.

Das BVerfG hat im zweiten Fristenurteil vorgeordnet, indem es Abtreibungen in der "Normallage" und in der "Ausnahmelage" unterschieden hat. Das Lebensrecht der Ungeborenen, das unter dieser Prämisse allerdings keines mehr ist, ist damit nur noch Ergebnis der Abwägung der Interessen des Kindes und seiner Mutter.

Wer das Recht, jetzt verstanden in der objektiven Bedeutung des Worts, nur in einem widerspruchsfreien System erfaßt denken kann, fragt sich weiter, wie es auf der Schiene der rechtswidrigen Abtreibungen das staatlich garantierte Abtreibungsnetz, die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln und auch eine Arzthaftung soll geben können. Man möchte doch meinen, daß der Staat die Durchführbarkeit des von ihm selbst als rechtswidrig Bezeichneten nicht wiederum rechtmäßig garantieren kann und ein Arzt nicht Rechtswidriges rechtswidrig soll unterlassen können.

Das BVerfG hat im zweiten Fristenurteil die Antwort im wesentlichen auch insoweit bereits gegeben. Das flächendeckende Abtreibungsnetz, von ihm so verstanden, daß jede Frau an einem Tag mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Abtreibungsarzt hinreisen kann und wieder zurück, soll dem Schutz des ungeborenen Kindes, um dessen Abtreibung es geht, dienen. Denn ein nur kurzer Anreiseweg soll eher als ein längerer erwarten lassen, daß die Schwangere noch unmittelbar vor dem Eingriff sich eines Besseren besinnt. Auch soll die Gewißheit, nach erfolgter Beratung für die Realisierung eines etwa bestehen gebliebenen Abtreibungswunsches freie Bahn zu haben, eine für die Entscheidung für das Kind günstige Beratungsatmosphäre schaffen.

Ich habe noch niemanden getroffen, der über derlei Sophistik nicht den Kopf geschüttelt hätte.

Das Neue am Gesetz vom 21. August 95 ist daher nur, daß es die nach dem Gesetz von 76 auf einer Schiene angesiedelte doppelte Voraussetzung einer Abtreibung, nämlich der Indikation und der Beratung, auf zwei aufspaltet. Ein Arzt kann danach eine Abtreibung vornehmen, entweder innerhalb der Frist nach Vorlage einer Beratungsbescheinigung oder bei Bejahung des Vorliegens einer Indikation, über deren Gegebenheit sich ein anderer Arzt nur schon bejahend oder verneinend schriftlich geäußert haben muß (vgl. §§ 218 a, b StGB).

Abtreibungen finden gegenwärtig ganz überwiegend auf der Fristen-/Beratungsschiene statt. Es gibt indessen keinerlei Gewähr dafür, daß sie sich nicht mehr und mehr auf die andere verlagern und dabei die Indikationen wiederum, wie gehabt, zu Leerformeln werden, nunmehr bei der medizinisch-sozialen bis zur Geburt. Die oben schon angespro-

chene absolute Abtreibungsfreiheit wäre damit erreicht.

3.) Was der Heilige Vater hierzu sagt, ist so klar wie folgerichtig:

a) Er bekräftigt das unbedingte Menschenrecht auf Leben, auch für die Ungeborenen, denen er ab der Empfängnis den Status einer Person zuerkennt. Deren Würde hat eine religiöse Dimension: Gott hat sie erschaffen und Christus für sie gelitten.

Der Heilige Vater läßt keinen Zweifel daran, daß es für die um ihn gruppierte Kirche eine Anpassung an gegenläufige Trends des Zeitgeistes nicht geben wird. Vielmehr ist der Kampf angesagt, auch unter Inkaufnahme von "Feindseligkeit" und "Unpopularität", "mit der Kraft, die uns von Christus kommt", der eh schon die Welt besiegt hat". Darin zeigt sich das Spezifikum christlicher Existenz, in der Welt, aber nicht von ihr zu sein.

Mit diesem prinzipiellen Ausgangspunkt wie selbstverständlich verbunden ist der Wille, mit Rat und Tat, darin inbegriffen "menschlicher Zuwendung", jeder werdenden Mutter im Konflikt beizustehen. Deren Not ist freilich so zu wenden, daß auch das Leben ihres Kindes erhalten bleibt. Der Heilige Vater anerkennt dankbar das von der Kirche in Deutschland insoweit Geleistete und mahnt eine weitere Verstärkung der Bemühungen an, im Vertrauen auf die hierzulande gegebenen vielfältigen Möglichkeiten, darunter nicht zuletzt das reiche Potential an intellektuellen Kräften.

Viele Menschen werden ihm diese Worte danken.

b) Gegen Ende des Briefes kommt der Heilige Vater auf "die unbedingte Achtung vor dem Recht auf Leben jedes unschuldigen Menschen" und die Anerkennung der "Verteidigung der Grundrechte der menschlichen Person" als vorrangige Pflicht des Staates zu sprechen. Der Kontext läßt keinen Zweifel zu: Der Heilige Vater erkennt hier Defizite der bundesrepublikanischen Rechtsstaatlichkeit und spricht sie an.

Hierzu gehört jedenfalls die Indikationenschiene des § 218 a StGB. Der Heilige Vater geißelt sie als für gläubige Christen und alle Menschen mit wachem Gewissen völlig unannehmbar". Er bittet die Bischöfe "alle möglichen Schritte zur Änderung dieser gesetzlichen Verfügungen zu unternehmen".

Seit der Enzyklika von Pius XI. "mit brennender Sorge", gerichtet gegen den nationalsozialistischen Rassenwahn, gibt es keine vergleichbar ernste Mahnung eines Papstes an Deutschland. Daß sich für diesmal auch den C-Parteien angehörende Abgeordnete, die für das Gesetz vom 21. August 95 stimmten, angesprochen fühlen dürfen, verleiht der Sache eine besondere Brisanz.

Es könnte sein, daß der Heilige Vater unter dem Aspekt der Einforderung von Grundrechten sich auch gegen die staatliche Garantie der problemlosen Umsetzung eines Abtreibungswunsches wendet. Immerhin findet er sich mit "dem jetzt geltenden Abtreibungsgesetz nicht ab", offenbar über einen Detailpunkt hinaus. Auch erwähnt er im anderen Zusammenhang die Abtreibungsmöglichkeiten "in öffentlichen Einrichtungen und zum Teil auch mit öffentli-

chen Mitteln". Die Frage muß jedoch offen bleiben.

Allem Anschein nach nicht beanstandet wird der Ersatz der Pönalisierung der Abtreibung in den ersten Monaten durch ein gut ausgebautes Beratungs- und Hilfsangebot. Der Heilige Vater fordert an keiner Stelle eine Bestrafung der abtreibenden Schwangeren in dieser Phase. Im Gesetz vom 21. August 95 enthaltene "Aussagen über den Lebensschutz und über die Notwendigkeit der Beratung" notiert er positiv. Schließlich spricht er sich entschieden für eine möglichst effektive Beratung aus, die - wie wohl auch von ihm nicht verkannt - nicht bei gleichzeitiger Pönalisierung derjenigen, die man in der Beratung haben möchte, möglich ist. Wer die strikte Pönalisierung einfordert, wird sich daher künftig jedenfalls auf den Heiligen Vater nicht berufen können.

Die Mahnungen des Heiligen Vaters an unseren Staat sind nichts Ungewöhnliches. Päpste haben derlei schon immer getan und werden es weiter tun. Der Heilige Vater erinnert im Grunde unseren Staat nur an seine eigene *raison d'être*.

Bis hierher lassen sich Meinungsverschiedenheiten zwischen Papst und Bischöfen nicht erkennen. Vielmehr wird mehrmals die Einigkeit betont.

- c) Verschiedene Meinungen dürfte es indessen zur Frage gegeben haben, ob die Kirche die Beratung gerade im staatlichen System anbieten soll, also im Auftrag und unter der Aufsicht des Staates und mit seiner Finanzierung, oder als freie kirchliche Tätigkeit. Die katholische Kirche in Deutschland lebt bekanntermaßen recht staatsnah, was mit historischen Prägungen zusammenhängt und sich für sie materiell lohnt, freilich um den Preis des Verzichts auf manche Widerborstigkeit, die vielleicht geboten wäre. Aus römischer Sicht, insbesondere derjenigen eines Papstes, der als polnischer Bischof mit seinem damaligen Staat seine besonderen Erfahrungen gemacht haben dürfte, mögen da Vorbehalte bestehen. Bezeichnender Weise kommentierte der *L'Osservatore Romano* den Papstbrief unter anderem damit, die Kirche habe sich von einer Fessel befreit.

Bei der Einbindung ins staatliche System bleibt es auch nach dem Papstbrief. Einzelne Bemerkungen deuten darauf hin, daß der Papst hier den Willen der Ortskirche respektierte.

Anders verhält es sich mit der Beratungsbescheinigung, über die man offenbar bis zuletzt verschiedener Meinung war. Der Papst ordnete an, daß sie in absehbarer Zukunft nicht mehr auszustellen sei. Er tut dies aus der pastoralen Erwägung heraus, daß die Scheinerteilung "die Klarheit und Entschiedenheit des Zeugnisses der Kirche und ihrer Beratungsstellen" für das unbedingte Lebensrecht auch des ungeborenen Kindes "verdunkelt". Auch will er die Kirche nicht mit der Ausübung einer Schlüsselfunktion für eine insgesamt, wenn auch nicht in allen Details als bedenklich eingestufte gesetzliche Regelung betraut sehen. Schließlich mag, worauf eine Andeutung hinweisen könnte, der Gedanke eine Rolle gespielt haben, daß Menschen ohnehin nicht unter staatlichem Zwang eine kirchliche Einrichtung aufsuchen sollen.

Eine moraltheologische Disqualifikation der Scheinerteilung als formelle Beteiligung an fremder Schuld, wie sie in der innerkirchlichen Diskussion versucht wurde, erfolgt seitens des Heiligen Vaters nicht. Er kann damit allen um den Lebensschutz der Ungeborenen ernsthaft bemühten Beraterinnen Dank und Anerkennung aussprechen.

Dem ist nichts hinzuzufügen.

4.) Kritiker werfen dem Papst vor, er gefährde mit seiner Entscheidung einen endlich gefundenen Kompromiß. Das trifft nicht zu. Die derzeitigen §§218 ff StGB samt ihren außerstrafrechtlichen Regelungen stellen keinen Kompromiß dar, sondern laufen in der Sache auf die Verwirklichung der Vorstellungen der Befürworter einer absoluten Abtreibungsfreiheit hinaus. Elemente eines echten Kompromisses finden sich dagegen im Papstbrief. Dem Papst wurde weiter vorgeworfen, mit seiner Entscheidung gefährde er das Leben von Tausenden von Ungeborenen jährlich. Auch das kann so nicht stehen bleiben. Gewiß werden Schwangere, die nur den Schein haben wollen, bei fehlender Aussicht auf ihn nicht mehr zur kirchlichen Beratungsstelle gehen. Indessen kann niemand, wenn man nur von einer dem Gesetz gemäßen Beratungstätigkeit auch anderswo ausgeht, zu wissen vorgeben, diese Frauen würden, dorthin gegangen und nicht zum Umdenken gekommen, nicht abgetrieben haben, wenn sie nur eine kirchliche Beratungsstelle aufgesucht hätten. Wenn Zweifel an der gesetzmäßigen Beratung bei anderen als kirchlichen Stellen bestehen, dann sollte das unter Nennung von Roß und Reiter gesagt und nicht der Papst vom Gärtner zum Bock gemacht werden. Bewahren wir uns die Freiheit zur Kritik auch gegenüber der Kritik am Papst. Es könnte sein, daß manche Kritiker des Papstes auf den bisherigen Modalitäten der kirchlichen Beratung gerade um solcher Ziele willen bestehen, die dem Papst eine Korrektur geraten sein lassen.

Ich schließe mit einem Hinweis an werdende Mütter, die ihr Kind behalten wollen und sich einem Druck ihres Umfeldes ausgesetzt sehen. Sie haben die Möglichkeit, sich an das Vormundschaftsgericht zu wenden. Vielleicht kann ihnen Hilfe geboten werden (vgl. § 1912 BGB).

Anmerkung der Redaktion: Dieser Text entspricht dem Manuskript eines Vortrages, der am 10.2.98 vor der Münstergemeinde in Schwäbisch Gemünd gehalten wurde.

* * *

«Kein schlechtes Wort gehe aus eurem Munde hervor, sondern nur, was jeweils gut ist zur Erbauung und den Zuhörern Segen bringt» (Eph 4,29). Gott hat dir Mund und Zunge gegeben, damit du Ihm dankst, damit du den Nächsten erbaust.

Die Gegenwart ist die einzige Zeit, die in Wahrheit uns gehört und die wir dem Willen Gottes gemäß gebrauchen müssen.

Blaise Pascal

Die Beratungsregelung im Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)

Die gesetzliche Regelung der Schwangerenberatung von 1995 ist noch weitgehend unbekannt. Im folgenden soll eine kurze Übersicht über diese Regelung gegeben werden. Damit ist weder ein Ja zum neuen Gesetz noch ein Verzicht auf das grundsätzliche Infragestellen der gesamten Gesetzgebung zu § 218 StGB verbunden. Diese begegnet schweren verfassungsrechtlichen Bedenken, auch wenn niemand dagegen in Karlsruhe klagen will. Die am meisten Betroffenen, die ungeborenen Kinder, sind dazu ja nicht in der Lage.

Zwei Arten der Schwangeren-Beratung

Schwangerenberatung gibt es in Deutschland schon lange. Eine gesetzlich vorgeschriebene Schwangerenberatung wurde von der sozialliberalen Koalition bereits 1975 mit dem Strafrechtsergänzungs(reform)gesetz eingeführt. In den Fällen der sog. Notlagen-Indikation, die 20 Jahre lang in der Bundesrepublik Deutschland gegolten hat, waren zwei formelle Voraussetzungen für eine straffreie Tötung ungeborener Kinder erforderlich: die Feststellung durch einen Arzt, daß eine schwere Notlage der Schwangeren und die Unabwendbarkeit dieser Notlage mit anderen Mitteln gegeben ist und die Vorlage einer Bescheinigung, daß sich die Schwangere von einer nach Landesrecht zugelassenen oder anerkannten Schwangerenberatungsstelle hat beraten lassen. Wie die Beratung zu erfolgen hatte und unter welchen Voraussetzungen eine Beratungsstelle anerkannt werden durfte, ließ der Bundesgesetzgeber unregelt. In den Bundesländern fiel die Regelung unterschiedlich aus: Bayern erließ ein Landes-Beratungsgesetz, in Baden-Württemberg erließ die Landesregierung eine Verordnung. Wieder andere Länder regelten diese Frage durch einfache ministerielle Erlasse.

Am 4.2.1992 wurden diese Regelungen außer Kraft gesetzt durch das "Schwangeren- und Familienhilfegesetz (SFHG)." Dieses Gesetz umfaßte mehrere Einzelgesetze (Omnibus-Gesetz). In einem davon, dem "Gesetz über Aufklärung, Familienplanung und Beratung" wurden Zulassung und Tätigkeit der Schwangerenberatungsstellen mit detaillierten Bestimmungen geregelt. Das Bundesverfassungsgericht hob in seinem Urteil vom 28.5.1993 nur wenige Bestimmungen dieses Gesetzes auf und ließ es im übrigen unbeanstandet. Allerdings schärfte das BVerfG den Grundsatz ein, daß die Beratung zugunsten des Lebens des ungeborenen Kindes zu erfolgen habe, was gleichzeitig wieder konterkariert wurde durch die Formel, daß die Beratung "ergebnisoffen" sein müsse. Ergebnis des nachfolgenden langen gesetzgeberischen Tauziehens war das nunmehr geltende "Schwangeren- und Familienhilfe-Änderungsgesetz (SFHÄndG)" vom 21.8.1995, das als Einzelgesetz das "Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)" enthält sowie die geänderten §§218 ff

des Strafgesetzbuches. Noch mehr ins Detail gehend als sein Vorgängergesetz regelt das SchKG nunmehr zusammen mit § 219 StGB die Schwangerenberatung. Ohne auf die verschiedenen Änderungen gegenüber dem Vorgängergesetz näher einzugehen, will ich vom Text dieses SchKG ausgehen.

Das neue Gesetz

Wichtigster Grundsatz des neuen SchKG ist die Ausgestaltung der Schwangerenberatung in zwei verschiedene Beratungsarten:

Die allgemeine und umfassende Schwangerenberatung (§ 2 SchKG) und die spezielle Schwangerschaftskonfliktberatung (§§ 5-7 SchKG).

Beide Arten der Beratung sind unabhängig voneinander und haben auch verschiedene Bedeutung im System der neuen Gesetzgebung. Es ist daher erstaunlich und schwer nachvollziehbar, daß das bayerische Landesberatungsgesetz, das durch eine von heftigem politischen Streit begleitete Neufassung an das neue SchKG angepaßt wurde, die beiden Arten der Beratung zusammenbindet. Es erreicht dies dadurch, daß es bestimmt, daß die Beratung nach § 2 SchKG nur von Beratungsstellen nach § 8 SchKG ausgeübt werden darf, also von solchen, die nach den §§ 5-7 SchKG Schwangerschaftskonfliktberatung betreiben. Es muß bezweifelt werden, daß in diesem Punkt das bayerische Landesgesetz mit dem SchKG des Bundes vereinbar ist. Dies könnte leicht zu einer richterlichen Nachprüfung führen, wenn eine private oder kirchliche Beratungsstelle, die keine Beratungsbescheinigungen ausstellt, in Bayern ihre Tätigkeit aufnehmen und ihr dies unter Hinweis auf das Landesberatungsgesetz untersagt würde.

Die spezielle

Schwangerschaftskonfliktberatung

Kernstück des neuen Schwangerschaftskonfliktgesetzes ist die spezielle Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5-7 SchKG. Sie ist der Eckstein des gesamten Gesetzeswerkes von 1995. Der schwangeren Frau wird die "Letztentscheidung" über Leben oder Tod ihres Kindes übertragen. Die Schwangerschaftskonfliktberatung des SchKG gehört untrennbar zur Fristenregelung des § 218a Abs.1 des Strafgesetzbuches. Ein Schwangerschaftsabbruch ist nicht nach § 218 StGB strafbar, wenn der ihn vornehmende Arzt den schriftlichen Nachweis hat, daß die Schwangere bei einer anerkannten Konfliktberatungsstelle beraten wurde. Anders als bei der früheren Notlagenindikation, muß nicht mehr ein zweiter Arzt hinzugezogen werden, ehe eine Abtreibung durchgeführt werden darf. Abgesehen von der Einhaltung der Fristen - spätestens 12 Wochen nach der Empfängnis, frühestens 3 Tage nach der Beratung - ist die von der Konfliktberatungsstelle erteilte Bescheinigung die einzige förmliche Vor-

aussetzung für Straffreiheit nach der Tötung eines Kindes im Mutterleib. Die schwangere Frau darf dann frei entscheiden über das Weiterleben oder den Tod des Kindes. Eine solche gesetzliche Regelung widerspricht ganz unwiderlegbar den Deutungen jener, die in der Bescheinigung lediglich eine Dokumentation der erfolgten Beratung zum Leben sehen wollen. Der § 219 StGB stellt sozusagen das Scharnier zwischen der Fristenregelung (§ 218a Abs. 1 StGB) und der Schwangerschaftskonfliktberatung dar. Im letzten Satz des Absatz 1 des § 219 StGB wird bestimmt, daß das Nähere zur Konfliktberatung durch das SchKG geregelt wird. Dieses Gesetz ist insofern ein Ausführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und offenbart damit den wahren Charakter der Schwangerschaftskonfliktberatung. § 5 SchKG wiederum nimmt Bezug auf § 219 StGB und verdeutlicht so zusätzlich den engen Zusammenhang zwischen Konfliktberatung und Fristenregelung.

Die Bescheinigung

Schon in § 219 des Strafgesetzbuches wird den Konfliktberatungsstellen vorgeschrieben, daß sie der Schwangeren nach Abschluß der Beratung eine Bescheinigung hierüber zu erteilen haben. In § 7 SchKG wird diese zwingende Pflicht noch einmal bekräftigt. Diese ungewöhnlich stark betonte Regelung macht nur Sinn, wenn sie dem einzigen Zweck der Bescheinigung zum Erfolg verhelfen will, nämlich die Voraussetzung für eine straflose Abtreibung zu schaffen.

Auf der anderen Seite bestimmt § 219 StGB, dessen Text ein Kompromiß zwischen den Fraktionen des Bundestages ist, daß es Aufgabe der Konfliktberatung sei, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr mit Rat und Tat bei der Bewältigung der Konfliktlage zur Seite zu stehen. Die Unionsfraktion, die sich diese Bestimmungen im Wesentlichen gutschreibt, hat damit wohl versucht, der Konfliktberatung eine lebensschützende Funktion zu geben, auch wenn die relativierende Formulierung des § 5 SchKG (Ergebnisoffenheit der Beratung, Anspruch der Frau auf Anonymität, Nichtoffenlegung der Gründe für das Abtreibungsbegehren) dem entgegenwirkt. Man übersieht leicht, daß ein selektierender Lebensschutz durch die Konfliktberatung eingeführt worden ist. Um durch eine auf Erhalt des Lebens gerichtete Beratung - sofern sie wirklich so erfolgt - das Leben von ungeborenen Kindern zu retten, wird die Tötung anderer Kinder durch die Ausstellung von Beratungsbescheinigungen in Kauf genommen.

Überprüfung der Beratungsstellen

Eine Neuerung im Bundesrecht bringen die Vorschriften der §§ 9 u. 10 SchKG über die Zulassung und Überprüfung der Konfliktberatungsstellen durch die zuständigen Landesbehörden. Sofern diese Kontrolle ernsthaft und anhand der gesetzlichen Kriterien durchgeführt wird, könnte sie ein Beitrag zum Lebensschutz sein, wenn damit Beratungsstellen, die nicht entsprechend den Zielen des § 219 StGB beraten, ausgeschaltet würden. Aber schon die erste Überprüfung der Beratungsstellen im Jahr 1994 auf der Grundlage der Vollzugsanordnung des BVG zu seinem Urteil von

1993 geriet zur Farce, denn die überprüfenden Behörden begnügten sich mit der Versicherung der Beratungsstellen, sie würden entsprechend den Grundsätzen des Urteils beraten. Nichts wurde überprüft, schon gar nicht an Ort und Stelle. Jetzt, im Jahr 1997 muß erneut eine Überprüfung der Beratungsstellen stattfinden, dieses Mal auf der Grundlage von § 10 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes. Es bleibt abzuwarten, ob nunmehr eine ernsthafte Nachprüfung erfolgt, die im Einzelfall auch zum Entzug der staatlichen Anerkennung einer Beratungsstellen führt. An diesem Punkt wird es sich zeigen, ob die Politiker, die die Schwangerschaftskonfliktberatung als lebensschützende Einrichtung preisen, einen solchen Schutz wirklich wollen.

Die allgemeine Schwangerenberatung

Das Schwangerschaftskonfliktgesetz sieht neben der Konfliktberatung nach §§ 5 ff eine allgemeine und umfassende Schwangerenberatung in § 2 vor. § 2 SchKG lautet:

Beratung

§ 2 Beratung

(1) Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar und mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle informieren und beraten zu lassen.

(2) Der Anspruch auf Beratung umfaßt Informationen über

1. Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung,
2. bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben.
3. Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung,
4. soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- und Ausbildungsplatz oder deren Erhalt,
5. die Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen.
6. die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken.
7. Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwan-

gerschaft,

8. die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption.

Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen. Auf Wunsch der Schwangeren sind Dritte zur Beratung hinzuzuziehen.

(3) Zum Anspruch auf Beratung gehört auch die Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Geburt des Kindes.

Wie sich aus diesem Gesetzestext ergibt, besteht für jedermann ein Rechtsanspruch auf diese Beratung. Deshalb müssen Beratungsstellen, die nach § 2 SchKG beraten wollen, die gesamte Palette der Beratungsdienste nach Abs.2 Ziff.1-9 SchKG anbieten. Dazu gehört auch die Beratung bei psychosozialen Konflikten im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft (Ziff.7), Informationen über Methoden des Schwangerschaftsabbruchs, über mögliche physische und psychische Risiken und Folgen (Ziff.6), sowie soziale und wirtschaftliche Hilfen für Mütter (Ziff.4).

Damit können Schwangere in verschiedenen Konfliktsituationen, seien sie psychosozialer oder materieller Art, auch durch diese Form der Schwangerenberatung informiert, beraten und im Sinne des Lebenserhalts des Kindes beeinflusst werden. Selbst auf Nachbetreuung durch die Beratungsstelle nach einer Abtreibung oder nach der Geburt des Kindes hat die schwangere Frau einen Rechtsanspruch.

Der wesentliche Unterschied zur speziellen Schwangerenkonfliktberatung besteht darin, daß die Beratungsstelle nicht der Rechtspflicht unterliegt, eine Bescheinigung über die Beratung auszustellen. Außerdem bedarf es keiner staatlichen Anerkennung oder Zulassung für die Beratungsstellen gem. § 2 SchKG. Sie unterliegen somit auch keiner Überprüfung durch staatliche Stellen. Die Länder müssen für ein ausreichendes Angebot an derartigen Beratungsstellen sorgen und zwar so, daß eine Auswahl besteht zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher Weltanschauungen. Wer sich über die gesetzliche Ausgestaltung der allgemeinen Schwangerenberatung nach § 2 informiert hat, kann redlicherweise nicht behaupten, daß Frauen von Beratungsstellen, z.B. kirchlicher Träger, im Stich gelassen würden, wenn diese sich entschließen, von der Beratung nach §§ 5 ff auf eine Beratung nach §§ 2 bis 4 SchKG "umzusteigen".

Finanzielle Förderung

Bisher wurden Beratungsstellen für Schwangere von den Bundesländern finanziell gefördert. In den einzelnen Ländern ist die Förderung unterschiedlich. Im Schwangerschaftskonfliktgesetz sind im § 4 Grundsätze für diese Förderung festgelegt.

§ 4 Abs.2 SchKG schreibt vor, daß die "zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots nach den §§ 3 (allgemeine Schwangerenberatung nach § 2) und 8 (spezielle Schwangerenberatung) erforderlichen Beratungsstellen Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten haben."

Zunächst einmal ist es bedeutsam, daß beide Beratungsarten in § 4 SchKG völlig gleichgestellt sind. Das bedeutet, daß für beide ein ausreichendes Angebot sicherzustellen ist, wie das schon in § 3 für die allgemeine Schwangerenberatung und in § 8 für die spezielle Konfliktberatung vorgeschrieben ist.

Der Begriff "ausreichendes Angebot" umfaßt auch die weltanschauliche Pluralität der Beratungsstellen. Das bedeutet, daß das Angebot nur dann "ausreichend" ist, wenn es für ein bestimmtes Gebiet allen dort vertretenen weltanschaulichen Richtungen eine Beratungsstelle zur Verfügung stellt.

Ausschließlich in Bayern, wo durch das Landesberatungsgesetz die Beratung nach § 2 SchKG den Konfliktberatungsstellen nach § 8 SchKG vorbehalten ist, braucht sich das "ausreichende Angebot" lediglich auf die Konfliktberatung nach § 8 beziehen. In allen anderen Bundesländern hat jede Beratungsstelle, die nach § 3 und nach § 8 SchKG erforderlich ist, um ein ausreichendes Angebot sicherzustellen, Anspruch auf staatliche finanzielle Förderung. Diese Förderung muß "angemessen" sein. Sie umfaßt die Personalkosten ebenso wie die Sachkosten.

Das bedeutet, daß den Landesbehörden ein ziemlich weiter Spielraum für die Bemessung der Förderung verbleibt. Erst die Feststellung der Unangemessenheit würde eine Landesberatungsregelung gesetzwidrig machen. In jedem Fall ist eine je nach Trägerorganisation unterschiedliche Förderung der Beratungsstellen, z.B. eine Bevorzugung der "Pro Familia", nicht hinnehmbar. Die benachteiligten Beratungsstellen müssen sich notfalls durch verwaltungsgerichtliche Klagen wehren, da nach § 4 SchKG ein Rechtsanspruch auf angemessene Förderung besteht.

Eine große Bitte an alle Abonnenten unserer Zeitung

Um diese Zeitung auch an viele senden zu können, die keine Mitglieder unserer Aktion sind, müssen wir die Abonnenten bitten, uns hin und wieder eine Spende zukommen zu lassen. Dieser Ausgabe liegt ein Zahlschein bei, mit dem Sie dazu beitragen können, daß auch in Zukunft unsere Zeitung weiter erscheinen kann.

Vielen Dank

Christian Geyer

Wem die Magd lacht

Unterm Ladentisch: Der Nuntius, die Bischöfe und ihr Schein

Das Gelächter der thrakischen Magd galt ursprünglich weder Juristen noch Theologen, sondern einem Philosophen, dem Himmelsbetrachter Thaies von Milet, der mit dem Blick nach oben in den Brunnen fiel. Für Platon ist dieses Gelächter die repräsentative Antwort der handfesten Alltagsvernünftigkeit auf die Philosophie. Immer wieder sei der Philosoph ein Anlass für Gelächter, heißt es in Platons "Theaitetos", "nicht allein für thrakische Mägde, sondern überhaupt für die Vielen, weil er, der Weltfremde, in Brunnen stürzt und in mancherlei Verlegenheit sonst".

Aber es sind nicht die Philosophen allein, die in derartige Verlegenheit geraten. Es gibt auch die Figur des Thaies von Karlsruhe, der in den Brunnen des Rechts fällt, weil sein Himmel voller Paragraphen hängt. So erging es 1993 dem Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts, als er auf der "Rechtswidrigkeit" einer als straffrei ausgewiesenen Fristenregelung mit Beratungszwang beharrte. Wilhelm Hennis, ein Doyen der Politikwissenschaft, nannte diese "normativistische Dogmatik" nicht nur "weltfremd" im Sinne Platons, sondern auch "sachfremd" im Sinne der Rechtskultur. Mit Hegels Begriff des "sittlichen Staates" im Kopf und der "Verfassungslehre" Carl Schmitts unter dem Arm werde man die Herausforderung der pluralistischen Gesellschaftsordnung nicht bestehen und selbst einen Absturz in die Barbarei nicht aufhalten können, schrieb Hennis an die Adresse des damals maßgebend beteiligten Verfassungsrichters Ernst Wolfgang Böckenförde in der "Zeit". Wer eine Rechtsnorm unverdrossen hochhält und sie gleichzeitig in der gesellschaftlichen Wirklichkeit für nichtig erklärt, interpretiert den Zusammenhang von Recht und Gesellschaft mit etatistischer Blauäugigkeit.

Wie sich das Verdrehte dieses staatlichen Vorgangs in der Kirche fortsetzt, offenbart der verdreckte taktierende Stil, mit dem die katholischen Bischöfe in diesen Tagen ihre Öffentlichkeitsarbeit verrichten. Hier tut sich ein weiteres Kapitel in einer Tragikomödie auf, die damit begann, dass sich die Kirche in Deutschland ohne Not die lebens- und sachfremde Logik des höchstrichterlichen Urteils zu eigen gemacht hat. Statt den Staat seinen Eiertanz zwischen "rechtswidrig" und "straffrei" alleine tanzen zu lassen und eine unabhängige kirchliche Beratungsarbeit aufzubauen, dienen sich die Bischöfe mit jeder neuen Verlautbarung als Tanzpartner an und eiern zwischen "kann nicht" und "kann doch" ungelent mit. Damit arbeiten sie ihre Autorität unbeirrt an einer Konstruktion ab, die landauf, landab mit Kopfschütteln, Spott und Verachtung bedacht wird. Mit einer Emphase, die ihren kleinlauten Kern nicht überspielen kann, bleibt man bei der Rechtfertigung eines Unternehmens, für das außer den Funktionärschri-

sten des Gremienkatholizismus kaum jemand im Lande Verständnis aufbringt: Die Kirche stellt einen Schein aus, der die Abtreibung ermöglicht, will auf ihn aber das Gegenteil schreiben und droht den Staat zu verklagen, wenn er den Etikettenschwindel nicht anerkennt. Während ob solch klerikaler Weltentrücktheit das thrakische Gelächter groß ist, will nur der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz, Hans Langendörfer, den Witz nicht verstehen und spricht neuerdings von der "Not schwieriger Lösungen", zu denen die Kirche nicht zuletzt deshalb stehen könne, "weil wirklich Kundige - zumal wenn sie, wie Professor Ernst-Wolfgang Böckenförde, einmal dem Bundesverfassungsgericht angehört haben - an der Arbeit waren".

Der blinde Fleck des Sekretärs scheint zu sein, dass die normativistische Kundigkeit Karlsruhes für die Kirche nicht die Lösung, sondern das Problem darstellt. Immer deutlicher tritt zutage, dass die Bischöfe sich ein Eigentor schossen, als sie Böckenförde zum Paten ihrer Scheinlösung machten. Denn unter der kundigen Beratungsarbeit des früheren Verfassungsrichters sind schließlich auch sie selbst zu eiernden Hütern der Verfassung geworden. Mit derselben etatistischen Blauäugigkeit müssen sie sich an die Kategorie der Rechtswidrigkeit klammern, ohne deren gesellschaftliche Folgenlosigkeit wahrhaben zu können. Würden die Bischöfe ihr ins Auge blicken, könnten sie nicht mehr gebetsmühlenartig die "Zielkongruenz" staatlichen und kirchlichen Rechts ins Feld führen, mit der sie die Ausstellung der Abtreibungsscheine rechtfertigen. Hennis schrieb 1993: "Jetzt hat das Gericht Ärzte, Krankenhausträger und beratende Berufe in einen Topf getan. Alle wirken sie an rechtswidrigem Handeln mit. Sie sollten gemeinsam stark genug sein, sich solcher Zumutungen zu erwehren."

Augen zu und durch

Im Moment sieht alles so aus, als wolle die Kirche vor dieser Zumutung weiterhin die Augen verschließen. Ritualhaft spricht sie davon, sich aus ihrer gesellschaftlichen Verantwortung nicht zurückziehen zu können. Doch damit bestätigt sie nur die Hennis-Kritik am starken Staatsbegriff: Gesellschaftlicher Auftrag wird mit staatlichem Engagement gleichgesetzt, der Staat erscheint - allen Bekenntnissen zur Bürgergesellschaft zum Trotz - noch immer als umfassende politische Gemeinschaft. In dieser Optik liegt die Mitte der Gesellschaft, in welcher die Kirche präsent sein möchte, in den Instituten der staatlich gestützten Scheinberatung.

Wohl scheint dabei freilich niemandem zu sein. Von der Unhaltbarkeit der Situation offenbar zu-

nehmend bedrängt, ließ Bischof Lehmann im Blick auf die Fuldaer Herbstvollversammlung Ende September soeben wissen: "Wir werden das dann in Fulda wieder aufgreifen." Wurde hier mit feinem Bimmeln eine neue Runde eingeläutet? Böckenförde jedenfalls scheint auf Distanz gehen zu wollen. Auf die Feststellung, er habe das Modell für die Entscheidung der Bischöfe entworfen, sandte er unlängst dieser und der "Süddeutschen Zeitung" den gleich lautenden Leserbrieftext: "Ich habe gegenüber Bischof Lehmann fünf mögliche Modelle einer Reaktion auf den Brief des Papstes vom 3. Juni 1999 skizziert, darunter auch das vorerwähnte. Ich habe jedoch dieses Modell nicht empfohlen und auf das Problem hingewiesen, dass mit ihm ersichtlich das ausgehebelte, was mit der Entscheidung des Papstes intendiert sei." Womit Böckenförde im Nachhinein immerhin eingesteht, dass er das schließlich zum Zuge gekommene Modell als ein mögliches vorgestellt hatte.

Wer sich die Dinge zusammenreimen will, wird auf den dunklen Raum unter dem Ladentisch verwiesen. Die Antwort auf die Frage, warum die Bischofskonferenz sich für eine Scheinlösung entschieden hat, mit der die päpstliche Vorgabe "ersichtlich ausgehebelt" wurde, muss man laut Böckenförde in einem Brief suchen, den der Vatikanvertreter in Deutschland, der Apostolische Nuntius Giovanni Lajola, kurz vor der Verabschiedung der Scheinlösung an Bischof Lehmann schrieb. Darin heißt es, der Heilige Stuhl werde sich nicht widersetzen, wenn die Deutsche Bischofskonferenz auf den Schein ein Sätzchen druckt - "Diese Bescheinigung kann nicht zur Durchführung straffreier Abtreibungen verwendet werden" -, aber dann ihrerseits de facto alles beim Alten lässt. In Verbindung mit der Maßgabe, die Bischöfe mögen "in dieser wichtigen Frage Einmütigkeit" nicht nur mit dem Papst, sondern auch "untereinander" zeigen, mochte das Stillhalteversprechen des Nuntius den Bischöfen auf den ersten Blick als ein Angebot erschienen sein, das man nicht ablehnen kann, und alle Bedenken in der Sache in den Wind geschlagen haben.

Was billigt der Papst?

Aber zum entscheidungstheoretischen Minimum zählt doch wohl die Fähigkeit, die Entscheidungsgrundlagen aufeinander abzustimmen. Da der Widerspruch zwischen den drei inzwischen ergangenen Papstbriefen und dem einen Nuntiusbrief ersichtlich ist, hätte man vor einer Beschlussfassung zumindest auf zweifelsfreie Klärung der Frage bestehen müssen, wie die Depesche des Nuntius mit den päpstlichen Schreiben zu vereinbaren ist. Abgesehen davon, dass jeder Bischof, der den Kontakt zur Welt noch nicht verloren hat, sich die verheerenden Folgen für die Glaubwürdigkeit der Kirche leicht hätte ausmalen können. Denn was sollte eine Einmütigkeit auf der Basis eines solch faulen Kompromisses wert sein? Sie konterkariert auf groteske Weise ihre eigene Zielsetzung, wie sie im Nuntiusbrief ebenfalls formuliert ist: "ein Zeugnis vor der Welt, das eindeutig sein und nicht verdunkelt erscheinen soll".

Ob der Nuntius und die römischen Behörden, mit denen er sich abstimmt, darauf spekulierten, dass der Staat die unliebsame Aufgabe übernehmen

werde, die Kirche aus dem Scheinsystem herauszuwerfen, so dass die Kirche sich nicht selbst herauszuwerten bräuchte? Schließlich stellt das Sätzchen, das demnächst auf dem Schein stehen soll, ja doch eine offensichtlich falsche Rechtsbelehrung dar und lässt an der staatlich geforderten Ergebnisoffenheit der Beratung erhebliche Zweifel zu. Sollte hinter dem Nuntiusbrief tatsächlich die Rechnung stehen, dem Staat den schwarzen Peter zuzuschieben, hätte Lehmann sie mit seiner Drohung durchkreuzt, er werde den Staat verklagen, wenn dieser die geänderten kirchlichen Scheine nicht anerkenne. Pikanterweise ließ Lehmann jetzt seinen Pressesprecher einen Bericht der "Welt am Sonntag" unter der Überschrift "Papst billigt Kompromiss" bestätigen, wonach mit dem Schreiben des Nuntius der Segen des Papstes selbst zum Ausdruck komme, was dann freilich hieße, dass nicht Lehmann den Papst, sondern der Papst sich selbst ausgehebelt habe. Wer wen? In der Kirche stellt sich Lenins alte Frage neu.

Die Pointe, die Lehmann durch seinen Pressesprecher nahe legt, könnte nur noch durch eine weitere Pointe übertroffen werden: dass nämlich Lehmann selbst die Hebel für die Selbstausschaltung des Heiligen Stuhles umgelegt hat, indem er mit einem eigenen Brief den Nuntiusbrief nahe legte, der den Papstbrief aushebeln sollte. Immerhin dankt der Nuntius, wie mittlerweile bekannt wurde, zu, Beginn seines Schreibens vom 16. Juni Lehmann für ihr Fax vom 12. des Monats, in dem Sie mir 'eine erste Reaktion auf den Brief des Heiligen Vaters betreffs der katholischen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen' mitteilen". Wie sah diese erste Reaktion aus? Wie lauteten die mit ihr verknüpften Erwartungen? Mit wem im Bischofskollegium hat Lehmann sie abgesprochen? Hans Langendörfer, der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz, bestätigt die Existenz eines dem Nuntiusbrief "vorangehenden" Briefes Lehmanns - jedoch: "Leider können diese beiden Schreiben, die vertraulichen Charakter haben, zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zur Verfügung gestellt werden."

Nach einer alten Regel seriöser Öffentlichkeitsarbeit lässt sich ein Produkt nicht besser verkaufen, als es ist. Solange die Entscheidungsgrundlagen für öffentliche Bischofsbeschlüsse einer ängstlich gehüteten Geheimhaltung unterliegen, scheint es neben dem Gelächern aus Thrakien nur die eine Gewissheit zu geben: dass die Bischöfe für ihre Scheinlösung keinen Grund sehen, der sich sehen lassen kann.

Ältere Ausgaben

von Medizin und Ideologie enthalten vielfach Artikel die heute noch aktuell und lesenswert sind.

Falls Sie Interesse an älteren Ausgaben haben: Wir senden Ihnen gerne ein Päckchen (bis 2 kg) gegen Portoerstattung zu.

Wenn Sie Medizin und gerne an Bekannte zum Kennenlernen weitergeben möchten:

Bestellen Sie gegen Portoerstattung ein Päckchen oder Paket zum Weitergeben.

Zentrale Aussagen zum Beratungsnachweis im Textvergleich

Papst Johannes Paul II:

"Entscheidend für die Wertung des Vorschlags ist die Frage, ob der am Ende stehende Text weiterhin die Verwendung des Scheins zur Abtreibung gestattet. Wäre dies der Fall, so stünde er im Widerspruch zu meinem eingangs erwähnten Schreiben und zur gemeinsamen Erklärung des ständigen Rats Eurer Bischofskonferenz vom 26. Januar 1998, meiner Bitte Folge zu leisten, einen 'Schein solcher Art' nicht mehr auszustellen..."

Damit die rechtliche und moralische Qualität dieses Dokuments unzweideutig wird, ersuche ich Euch, im Text selbst klarzustellen, daß der Schein, der die kirchliche Beratung bestätigt und Anrecht auf die zugesagten Hilfen gibt, **nicht zur Durchführung straffreier Abtreibungen** gemäß StGB Paragraph 218a (1) verwendet werden kann. Dies soll dadurch erfolgen, daß in der brieflichen Bescheinigung ... nur das Ziel der Beratung und Hilfe erwähnt und am Ende der Satz hinzugefügt wird: 'Diese Bescheinigung kann nicht zur Durchführung straffreier Abtreibungen verwendet werden.'

Durch diesen notwendigen Zusatz werden die **katolischen Beraterinnen und die Kirche, in deren Auftrag die Beraterinnen handeln, aus einer Situation befreit**, die mit ihrer Grundauffassung in der Frage des Lebensschutzes und dem Ziel ihrer Beratung in Konflikt steht. Der unbedingte Einsatz für jedes ungeborene Leben, dem sich die Kirche von Anfang an verpflichtet weiß, läßt keinen Kompromiß zu."

Brief vom 3. Juni 1999

Staatssekretariat des Vatikans:

"Die von Johannes Paul II. vorgelegte Entscheidung geht von der weitgehenden Anerkennung des 'Beratungs- und Hilfeplans' aus ... Die Bescheinigung, die den Frauen gemäß dem Beratungs- und Hilfeplan' ausgestellt wird, ist jedoch weiterhin mit einer ernstesten Zweideutigkeit behaftet..."

Damit die Verwendung des Scheins als Zugang zur Abtreibung nicht möglich ist, ordnet der Heilige Vater an, in Zukunft die erste von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Textvariante zu gebrauchen, in der nur das Ziel der kirchlichen Beratung und Hilfe erwähnt ist und nicht explizit auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen wird, und den Vermerk anzufügen: 'Diese Bescheinigung kann nicht zur Durchführung straffreier Abtreibungen verwendet werden.' Infolge dieses Zusatzes handelt es sich dann wirklich um **einen Schein anderer Art, dessen Funktion allein darin besteht, die kirchliche Beratung zu**

bestätigen und ein Anrecht auf die zugesagten Hilfen zu geben... Dies wird zur Folge haben, daß die Kirche eine Konfliktberatung eigener Art anbietet und in einem konkreten Punkt vom Weg des Gesetzgebers abweicht.

Nicht der Schein, der zur Abtreibung verwendet werden kann, sondern die vielfältigen Beratungs- und Hilfsangebote sollen die Frauen, die sich ein Leben mit dem Kind kaum oder gar nicht vorstellen können, in die kirchlichen oder der Kirche zugeordneten Beratungsstellen führen."

Kommentar zum Papstbrief vom 3. Juni 1999

Deutsche Bischofskonferenz:

"Damit die rechtliche und moralische Qualität dieses Dokumentes unzweideutig wird, soll in der brieflichen Bescheinigung, die den Frauen im Rahmen des Beratungs- und Hilfeplans auf Wunsch ausgehändigt wird, nur das Ziel der Beratung und Hilfe erwähnt und am Ende der Satz hinzugefügt werden: 'Diese Bescheinigung kann nicht zur Durchführung straffreier Abtreibungen verwendet werden.'"

Wir folgen dem Ersuchen des Papstes, indem wir in der Schwangerenkonfliktberatung bleiben und den klärenden Zusatz in das Dokument aufnehmen..."

Die Kirche weiß sich dem unbedingten Einsatz für jedes ungeborene Kind verpflichtet. Dieser Einsatz läßt, keine Zweideutigkeiten oder Kompromisse zu.

Angesichts der Unabhängigkeit der kirchlichen Entscheidungskompetenz, ihre eigenen Angelegenheiten zu regeln, wie sie das Grundgesetz vorsieht, und angesichts der Tatsache, daß sowohl die kirchliche wie die staatliche Ordnung in dieser Frage das gleiche Ziel haben, nämlich das Leben des Kindes zu schützen, gehen wir davon aus, daß die kirchlichen Beratungsstellen als Beratungsstellen im Sinne des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (Paragraph 5ff) vom 21.8.1995 als anerkannte Beratungsstellen ihre eigene Aufgabe erfüllen und ihre Tätigkeit weiter ausüben."

Erklärung des Ständigen Rats vom 22. Juni 1999

Bischof Karl Lehmann:

"Der Papst hat mit keiner Silbe die deutschen Bischöfe zum 'Ausstieg' aus der gesetzlichen Schwangerschaftskonfliktberatung aufgefordert. Es kann weit und breit keine Rede davon sei, daß nun keine Scheine ausgestellt werden dürfen..."

Wir suchen mit dem Oberhaupt der Kirche nach den besten Wegen, um die Zahl der Abtreibungen zu verringern... Wir werden mit dem Papst zu-

sammen nicht aufhören, diese Schande anzuprangern...

Der verlangte Zusatz: 'Diese Bescheinigung kann nicht zur Durchführung straffreier Abtreibungen verwendet werden' hat uns weniger in der Sache gestört... Durch den Zusatz... wird die Dringlichkeit eines Einsatzes für das Leben auch sprachlich bis zum äußersten gesteigert. Der Weg unserer bisherigen Äußerungen bis zu dieser Aussage ist nicht so weit, wie man vielleicht annehmen möchte. Darum konnten wir dem Zusatz zustimmen...

Wir wollen, mit aller Klarheit feststellen, daß es **eine moralische Unmöglichkeit** ist, den zum Lebenserhalt bestimmten Beratungsnachweis zu-

gleich im Zusammenhang einer Abtreibung zu benutzen."

Statement vom 23. Juni 1999 in Bonn

"Ich meine, da machen wir uns seit Jahren etwas vor.. Die Ursache einer Abtreibung ist die freie, verantwortliche Entscheidung der Frau selbst. Sie kann mit dem Beratungsschein machen, was sie will. Sie kann ihn zerreißen und in den nächsten Bach werfen. **Sie kann aber auch zum abtreibenden Arzt gehen.**"

In "Der Spiegel" vom 28. Juni 1999

aus: DIE WELT vom 9.8.99

"Etikettenschwindel und Heuchelei mache ich nicht mit"

Die Debatte um die Mitwirkung der katholischen Kirche an der gesetzlichen Schwangerenkonfliktberatung tritt in ein neues Stadium. Erzbischof Johannes Dyba protestiert im WELT-Gespräch mit Peter Scherer gegen "faule Kompromisse". Den Beschluß, den Beratungsschein mit einem Zusatz zu versehen ("Kann nicht zur Durchführung straffreier Abtreibungen verwendet werden.") sei eine "Scheinlösung".

DIE WELT: *Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Karl Lehmann, wollte Ihnen, wie er gesagt hat, "Brücken bauen". Heißt das, dass das Bistum Fulda, das ja schon lange keine staatlichen Beratungsscheine mehr ausfertigt, nunmehr Scheine mit dem entsprechenden Aufdruck "nicht zur Durchführung straffreier Abtreibungen" ausstellen wird?*

Johannes Dyba: Aber nein. Diesen Etikettenschwindel machen wir natürlich nicht mit, sondern wir bleiben in Fulda bei unserer ehrlichen und erfolgreichen Praxis: Beratung ja, dazu umfassende Hilfe, aber keine Ausstellung von Scheinen, die den Zugang zur Abtreibung eröffnen.

DIE WELT: *Ihr Standort ist also auch weiterhin weit weg von Zeitgeist und juristischen Sophistereien? Oder anders gefragt: Der Bischof von Fulda verharrt im deutschen Episkopat in seiner Außenseiterrolle?*

Dyba: Dazu möchte ich zwei Dinge sagen. Einmal: Ich werde in mehr oder weniger kurzer Zeit vor Gott in der Ewigkeit stehen. Da werde ich doch jetzt keine Zeit mehr dazu verschwenden, faulen Kompromissen nachzujagen oder um Mehrheiten, in welchen Gremien auch immer, besorgt zu sein. Die Stunde ist da, um Gottes Botschaft - und dazu gehören auch seine Gebote - in Klarheit und Wahrheit zu verkünden. Zum anderen wissen wir ja, dass auch Bischof Lehmann anfangs die jetzt vorgetragene "Lösung" für unmöglich hielt. Seine ursprünglichen Gewissensbedenken sind ja erst unter den mephistophelischen Ratschlägen seiner Haus- und Hofjuristen zerbröseln.

DIE WELT: *Hatten Sie aber nicht selbst den Beschluss des Ständigen Rats zunächst begrüßt?*

Dyba: Ich habe der Erklärung vom 22. Juni nicht zugestimmt, sondern mich der Stimme enthalten.

Was meine erste Erklärung vom 22. Juni angeht, die noch eine gewisse Hoffnung ausdrückte, so bezog sich die auf den vom Ständigen Rat unmittelbar vorher verabschiedeten Text, nicht aber auf die späteren Presseerklärungen Bischof Lehmanns und schon gar nicht auf die in seinem "Spiegel"-Interview vom 28. Juni präsentierte Lösung. Was da ausgeführt wurde, läuft der Intention des Papstbriefs diametral entgegen und ist auch weder durch die Erklärung des Ständigen Rats noch durch den Kommentar des Staatssekretariats des Heiligen Stuhls oder den Brief des Apostolischen Nuntius gedeckt.

DIE WELT: *Ein massiver Vorwurf*

Dyba: Leider wahr. Der Ständige Rat redet ausdrücklich davon, dass "die rechtliche und moralische Qualität dieses Dokuments unzweideutig wird". Bei der von Bischof Lehmann propagierten Lösung ist aber dem entgegen die Zweideutigkeit geradezu einprogrammiert. Ebenso unterstreicht der Kommentar des Staatssekretariats die Forderung des Heiligen Vaters, "damit die Verwendung des Scheins als Zugang zur Abtreibung nicht möglich ist". Und auch der Brief des Nuntius geht davon aus, dass mit dem bekannten Zusatz "Diese Bescheinigung kann nicht zur Durchführung straffreier Abtreibungen verwendet werden" jede Zweideutigkeit behoben ist. Im übrigen verweist er auf die Möglichkeit der Beratung nach Paragraph 2 des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (SFHG) sowie auf die des gänzlichen Aussteigens aus dem staatlichen Beratungssystem.

DIE WELT: *Diesen Intentionen wird also die jetzt gefundene "Scheinlösung" nicht gerecht?*

Dyba: Absolut nicht. Wer die Zweideutigkeit nicht abschaffen, sondern sie geradezu einfordern und instrumentalisieren will, kann sich ehrlicherweise

nicht auf den Papst und seine erwähnten Sprecher berufen. Der Papst sagt: "Entscheidend für die Wertung des Vorschlags ist die Frage, ob der am Ende stehende Text weiterhin die Verwendung des Scheins als Zugang zur Abtreibung gestattet. Wäre dies der Fall, so stünde er im Widerspruch zu meinem Schreiben." Lehmann dagegen sagt, "dass durch die Interpretation, die wir gegeben haben, die Angst unbegründet ist, der Schein könne unwirksam sein und gar nichts taugen". Dazwischen liegt doch ein Abgrund. Hier wird der Papst auf den Kopf gestellt.

DIE WELT: *Ein Abgrund, in den die ethische und theologische Glaubwürdigkeit der katholischen Kirche Deutschlands abgestürzt ist?*

Dyba: In der Tat. Hier liegt meine Hauptsorge. Wenn wir den Leuten auf einem Gebiet, auf dem es um Leben und Tod geht, sagen: Nehmt nicht ernst, was wir da schreiben; wenn wir dem Staat sagen: Nimm bloß nicht für bare Münze, was wir da erklären - welche Glaubwürdigkeit wollen wir denn da auf anderen Gebieten der Verkündigung noch in Anspruch nehmen? Wer wird denn von Bischöfen, die eine offensichtliche Heuchelei präsentieren, noch ein geistliches Wort oder, mehr noch, eine verpflichtende Botschaft entgegennehmen?

Die ganze hierzu vorgetragene Argumentation nimmt doch nicht Maß an Aposteln und Propheten, sondern an Pharisäern und Schriftgelehrten. Und in dieser Einschätzung stehe ich ja nun wirklich alles andere als alleine da. Denken Sie an die noch nie da gewesene Lawine an Kritik, die über die deutschen Bischöfe in den letzten Wochen niedergegangen ist. Die seriösesten Kommentatoren reagierten mit Hohn, Spott und Verachtung - die einfachen Gläubigen waren fassungslos, und viele schämten sich. Diese Scheinlösung hat die Gefahr eines Tumors am Leib der Kirche, der rapide all ihre Glaubwürdigkeit auffrisst. Deshalb müssen wir da einen Schnitt machen, bevor die katholischen Moralaussagen hier zu Lande zu einem Scherzobjekt degenerieren.

DIE WELT: *Das heißt also, dass Sie eine offizielle Korrektur der "Scheinlösung" durch die Deutsche Bischofskonferenz fordern?*

Dyba: Die Deutsche Bischofskonferenz in ihrer Gesamtheit hat sich mit dem Thema nach dem dritten Papstbrief noch gar nicht auseinander gesetzt. Es war der Ständige Rat, der am 22. Juni eine entsprechende Erklärung abgegeben hat und der dann verschiedene Interpretationen durch Bischof Lehmann gefolgt sind. Ich gehe also davon aus, dass sich die im September in Fulda tagende Herbstvollversammlung der Bischofskonferenz mit dem gesamten Komplex noch einmal neu auseinander setzen muss, zumal auch nicht wenige Bischöfe inzwischen über die ganzen Folgewirkungen und Zuspitzungen erschüttert sind.

Eine neue Debatte ist vor allem deshalb notwendig, weil nach den bisherigen Diskussionen die erste Befürchtung besteht, dass trotz des Zusatzes auf den Scheinen das ganze Gegenteil des Papstwunschs bewirkt werden könnte. Auch machen allgemeine Verwirrung und Rechtsunsicherheit eine abermalige Befassung mit dem Thema erforderlich. Ich votiere nachdrücklich dafür, dass wir nun endlich den immer deutlicher vorgetrage-

nen Willen des Papstes auch wirklich befolgen, wie wir es übrigens vor Jahr und Tag bereits versprochen haben.

DIE WELT: *Auch eine Bund-Länder-Kommission hat das Thema im Herbst auf der Tagesordnung. Welche Erwartungen knüpfen Sie an die Beratungen der staatlichen Gremien?*

Dyba: Kommt es zu einer Anerkennung des Scheins mit dem entsprechenden Aufdruck, wäre die Intention des Papstes völlig unterlaufen. Damit könnten die katholischen Beratungsstellen die Scheine nach dem Willen des Papstes nicht mehr ausstellen. Denn dann wären es nicht mehr "Scheine einer anderen Art", die also ausdrücklich nicht den Zugang zur Abtreibung eröffnen. Honoriert der Staat aber den vom Papst zum Ausdruck gebrachten Willen und erklärt die Scheine mit Zusatzaufdruck für nicht gesetzeskonform, braucht man den Schein gar nicht. Dann genügt der Beratungs- und Hilfeplan, ein Angebot, das sich an alle Frauen richtet.

Die dritte Möglichkeit wäre, dass es in Deutschland einen Fleckenteppich in der Schwangerenkonfliktberatung gibt: Einige Länder könnten sagen: Wir machen da nicht mehr mit; andere könnten beide Augen zudrücken. Dann würden wir wahrscheinlich zu dem absurden Ergebnis kommen, dass die am wenigsten vom Christentum geprägten Länder und Landesregierungen dem Willen des Papstes entsprechen und ausgerechnet die allerchristlichsten Länder und Regierungen den Papst zum Narren halten würden.

DIE WELT: *Besteht bei all dem Wirrwarr und der Rechtsunsicherheit nicht die Gefahr, dass dann überhaupt keine Frauen mehr katholische Beratungsstellen aufsuchen werden?*

Dyba: Da haben wir im Bistum Fulda in sechs Jahren Praxis ohne Schein ganz andere Erfahrungen gemacht. Entgegen allen Unkenrufen ist ja die Zahl der Rat suchenden Frauen wie auch die der Beraterinnen seither noch ständig gestiegen. Diese Angst ist also unbegründet. Andererseits hat die Bundesvorsitzende des Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF) erklärt, dass infolge des Personalmangels Jahr für Jahr in vielen Beratungsstellen viele Frauen abgewiesen werden müssten. Frauenärztinnen aus Ballungsgebieten haben mich wissen lassen, dass da oft die "Eilfälle", die - von ihrem Umfeld gepresst - den Schein haben wollen, den Frauen vorgezogen werden, die ihr Kind austragen wollen und einer längeren und intensiveren Beratung bedürfen. Da würden dann also endlich Kapazitäten frei für eine wirklich dem Leben dienende Beratung.

DIE WELT: *Könnte das unselige Dilemma, in das sich die deutsche Kirche in ihrem missglückten Spagatversuch zwischen Zeitgeist und Papsttreue selbst hineinmanövriert hat, nicht auch ein geeigneter Anlass dafür sein, neu über das bei uns ja traditionell sehr enge Verhältnis zwischen Kirche und Staat nachzudenken?*

Dyba: Es gibt in Deutschland in vielen Bereichen eine sehr segensreiche Zusammenarbeit. Beispiele: Schule, Kindergärten, Militärseelsorge. In anderen könnte die Zusammenarbeit ebenfalls fruchtbar sein, wenn die Voraussetzungen dafür stimmen würden. Beispiel: die theologischen Fa-

kultäten. Aber dann gibt es natürlich auch Gebiete, auf denen wir uns nicht in eine Kooperation mit dem Staat einlassen sollten, zum Beispiel bei der Abtreibung. Wenn wir es dennoch tun und durch eine kompromittierende Anpassung Zweifel an unserer Haltung nähren, dann fördern wir selbst den Ruf nach globaler Trennung, die nicht notwendig ist.

DIE WELT: *Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Einführung der Abtreibungspille Mifegyne ist die Haltung der katholischen Kirche aber doch sehr eindeutig.*

Dyba: Auch ich teile natürlich die Ablehnung dieses Tötungsmittels, wie sie von verschiedenen anderen Bischöfen zum Ausdruck gebracht worden ist. Nur frage ich mich, was diese Ablehnung nützt, wenn ich gleichzeitig bereit bin, die Bescheinigungen auszugeben, die für die Anwendung dieser Tötungspillen erforderlich sind.

DIE WELT: *Sie meinen also, dass gerade bei Mifegyne die Unhaltbarkeit der Scheinvergabepraxis besonders deutlich wird?*

Dyba: Genau so ist es. Infolge der notwendigen Sofortanwendung bleiben da ja nur noch wenige Tage zwischen der Gewissheit der Schwangerschaft und der Anwendung des Mittels. Mehrere Tage davor muss aber der Schein ausgegeben sein. Das alles muss also in einem Schnellverfahren geschehen, das die vom Bundesverfassungsgericht vorgesehenen Bedenkfristen eindeutig unterläuft.

Bedenken Sie einmal, was die Bischöfe da den Beraterinnen zumuten, etwa bei der Gesetzeslage in Nordrhein-Westfalen. Entweder die Beraterin hält sich an die Landesvorschriften und gibt den Schein im Schnellverfahren aus, selbst wenn es aus Zeitnot oder weil die Frau keinerlei Gründe anzugeben bereit war, zu gar keiner echten Beratung gekommen ist. Dazu muss sie dann auch noch über praktische Hilfen zur Vornahme der Abtreibung informieren.

DIE WELT: *Und wenn sie sich so verhält...*

Dyba:... dann tut sie etwas, was die Kirche als unsittlich verurteilt und sie persönlich in schwere Schuld stürzt. Tut sie das aber nicht und hält sich allein an die kirchlichen Richtlinien, dann ist mit der Scheinausgabe eine Falschbeurkundung verbunden. Und in solch eine Lage sollen wir katholische Beraterinnen bringen? Und was muten wir katholischen Ärzten eigentlich zu, denen solche Scheine vorgelegt werden?

DIE WELT: *Wenn die Kirche, wie Sie ja selbst eingestanden haben, bei der Abtreibungsdebatte dabei ist, ihrer Glaubwürdigkeit schwersten Schaden zuzufügen, dann könnte sie sich doch eigentlich gleich auch große Widerstandsversuche etwa gegen die Sonntagsarbeit sparen.*

Dyba: Mir geht es darum, den Dambruch zu schließen und ihn nicht zu einem allgemeinen Dambruch werden zu lassen. Die eine Fehlleistung darf nicht Anlass dafür sein, auch an allen anderen Fronten den Mut sinken zu lassen. Speziell zur Sonntagsfrage: Es ist wichtig, hier zu keinen

falschen Alternativen wie Arbeit oder Gottesdienst zu kommen. Es sollte daher nicht in erster Linie um die Verteidigung eines Verbotskatalogs gehen, sondern um die Aufforderung, den Sonntag zur Begegnung mit Gott, mit der Familie und der Schöpfung zu nutzen. Wenn hier die Prioritäten klar sind, dann werden wir auch zu einer vernünftigen Gestaltung der Sonn- und Feiertage kommen.

* * *

Buchhinweis:

Dr. med. Siegfried Ernst, Mit Gott im Rückspiegel, (Ulm: Gerhard Hess Verlag, 1999; ISBN 3-87336-270-8) 299 Seiten, DM 39,80.

Der Buchtitel läßt nicht so leicht vermuten, was da auf den Leser wartet: Erinnerungen eines Arztes aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges und der Zeit danach. Das sind aber nicht nur Tagebuch-Aufzeichnungen und Fotos von der Front, sondern auch Berichte vom Rußland-Feldzug und der letzten Phase des Krieges, aus der Perspektive eines Feldarztes, den man wegen seiner kritischen Einstellung gegen das Hitler-Regime an die vorderste Front strafversetzt hatte. Doch nicht allein diese oft erschütternden Berichte machen dieses Buch einmalig. Es sind die zeitgeschichtlichen Hintergründe und Parallelen zur Nachkriegszeit und zur heutigen Situation in Deutschland, die kaum anderswo in so schonungsloser Ehrlichkeit und mit solcher Sachkenntnis dargestellt werden.

Der Bogen wird gespannt von den Studentenjahren in den Dreißigerjahren, da alle Akademische Verbindungen aufgelöst bzw. in das totalitäre System einverleibt wurden, über die persönlichen religiösen Erfahrungen des jungen Arztes, seiner Liebe zu seiner Braut und späteren Frau, zu Familie und Heimat, bis hin zur heutigen Diktatur der Meinungsmacher und dem Zerfall des Rechtsstaates.

Die aus aktuellen Situationen heraus vom Autor verfaßten Gedichte verleihen dem Buch eine weitere besondere Note. Man kann es jedem empfehlen, der die Frage nach Gott und seiner Rolle im Leben des Menschen stellt. In diesem Zusammenhang sei auch an ein Buch von Dr. Ernst erinnert, das "den Plan Gottes mit den Menschen und die Ideologien" behandelt: Dein ist das Reich, (Stein/Rhein: Christiana Verlag, 1982). Es zeigt die ideologischen Hintergründe der Ereignisse im Leben dieses Arztes und ihre heutige Bedeutung für uns alle. Man sollte beide Bücher lesen, um die Fülle der Einsichten des Autors mitzubekommen. Sie werden bei jedem bleibende Eindrücke hinterlassen.

Das Buch ist erhältlich von der EUROPÄISCHEN ÄRZTEAKTION ULM, Postfach 1123, D-89001 Ulm* Tel: 0731/722 933

Prof. Dr. Hans A. Schieser, DePaul University Chicago * Juli 1999

Karl Lenzen

Das Beratungssystem, eine Farce!

Für Lebensrechtsgruppen ist es gänzlich unverständlich, in welchem Maße selbst Bischöfe in eine Beratungseuphorie verfallen, wo doch das Statistische Bundesamt eindeutig nachgewiesen hat, daß die Abtreibungszahlen seit Einführung des Beratungssystems - zunächst drastisch, dann immerhin noch ständig - angestiegen sind. Statt nun die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bei einer festgestellten Ineffektivität der Regelung für notwendig erachtete Nachbesserung des Gesetzes einzufordern, werden die Scheinerfolge so hochgejubelt, daß kaum ein Politiker - von Frau Nolte einmal abgesehen - die Nachbesserung thematisiert. War also die mangelnde Schutzwirkung des Beratungssystems bisher schon zu beklagen, so sind nun, nämlich nach der Zulassung des Tötungsmittels Mifegyne, das man in einem Zynismus ohnegleichen ein Arzneimittel nennt, die Einwirkungsmöglichkeiten zugunsten des ungeborenen Kindes in einem Maße reduziert wie es sich das BVerfG nicht vorgestellt hat. Denn seinem Beratungsmodell liegt eine Bedenkzeit von zwölf Wochen zugrunde. Die Kindestötung mit Mifegyne aber kann nur innerhalb von 49 Tagen, also binnen neun Tagen ab Gewißheit der Schwangerschaft vorgenommen werden, ganz abgesehen davon, daß durch dieses Mittel die Würde des ungeborenen Kindes durch den langsamen Sterbeprozess zusätzlich verletzt wird.

Die Bayerische Staatsregierung und 249 Mitglieder des Deutschen Bundestages wiesen schon in den Verhandlungen vor dem BVerfG auf die Gefahren hin, die dem Beratungssystem durch die Zulassung des Hormonpräparats RU 486 drohen (BVerfGE 88, 239). Die Bischöfe beklagen zwar den Rechtsbruch, der mit der Einstufung des Tötungspräparats als Heilmittel verbunden ist, sie ziehen aber nicht die einzige logische Konsequenz daraus. Und die wäre der Umstieg auf eine papstgerechte Beratung ohne Scheinerteilung. Denn durch die kurze Anwendungszeit des Mittels gerät nicht nur die Frau, sondern auch die Beraterin unter ungeheueren Zeitdruck. Die verfassungsgerichtlich vorgesehene Bedenkzeit von 12 Wochen wird also eindeutig unterlaufen. Nach verfassungsrechtlicher Vorgabe soll aber oberstes Ziel der Regelung sein, durch eine eingehende Beratung das rechtliche Bewußtsein vom Wert und verfassungsrechtlichem Schutz des ungeborenen Lebens zu schaffen oder zu fördern. Die Möglichkeiten einer echten Konfliktlösung - gegebenenfalls unter Einbeziehung dritter Personen - können nun nicht voll ausgeschöpft werden. Aus verfassungsgerichtlicher Sicht soll aber der Beratungsschein erst ausgestellt werden dürfen, wenn die Beratung als abgeschlossen zu betrachten ist.

Die Beraterin wird nun in zweifacher Weise zu einer Falschbeurkundung genötigt. Zum einen soll sie den Schein auch erteilen, wenn die Frau ihn sofort begehrt, weil sie die Tötungsspielle erlangen möchte. Zum anderen soll die Beraterin auch in den übrigen Fällen bescheinigen, daß eine Beratung im Sinne des Gesetzes stattgefunden habe,

obgleich das Gesetz nur ein Beratungsangebot zur Pflicht macht. Die Beraterin ist also auch zur Scheinerteilung verpflichtet, wenn die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe verschweigt, derentwegen sie die Abtreibung erwägt (§ 5 II Nr. 1, § 7 SchKG). Nach den Beratungsrichtlinien für das Land Nordrhein-Westfalen ist es ausgeschlossen, den Schein in diesem Fall vorzuhalten (Ziff. 3.2 der RL). Die Beraterin wird also gezwungen, etwas zu dokumentieren, was gar nicht stattgefunden hat, nämlich eine Beratung zum Leben hin. Nach den "Vorläufigen bischöflichen Richtlinien" zwingen unsere Bischöfe die Beraterin sogar unter Androhung arbeitsrechtlicher Konsequenzen zu einer solchen Falschbeurkundung. Nach den besagten Landesrichtlinien ist die Beraterin sogar verpflichtet, über "praktische Hilfen" zu informieren, die die "Vornahme und Finanzierung eines Schwangerschaftsabbruchs betreffen", was soviel bedeutet, daß auch die Anschriften der abtreibungswilligen Ärzte zu benennen sind (Ziff. 2.2.2 RL NRW). Das alles läuft nun schon seit Jahren im stillschweigenden Einvernehmen zwischen dem Sozialministerium und dem Erzbischof! Jeder Tag hat aber Menschenleben gekostet, Rechtsunsicherheit und Verzweiflung. Den Lebensrechtlern aber, die seit Jahren auf diese Situation hinweisen, werden vom ZdK "blutige Hände" und Dialogfeindlichkeit vorgeworfen. Auch hierzu schweigen die Bischöfe! Ihnen scheint das Einigkeitsprinzip und das Einvernehmen mit einem Staat, der partiell ein Unrechtsstaat genannt werden kann, und die Förderung des größten Arbeitgebers Deutschlands, der Caritas, höherwertiger als das individuelle Lebensrecht. Man darf vermuten, daß die Finanzierungsfrage nicht ohne Gewicht ist, sonst würde man doch die Unabhängigkeit über eine kircheneigene Finanzierung der Beratungsstellen anstreben.

Der Strafrechtler Herbert Tröndle, als Kommentator des meistverbreiteten Strafrechtskommentars bekannt, weist seit Jahren darauf hin, daß Caritas und SkF zugeben, wie es in Wahrheit um die vom Gesetz zum Prinzip erhobene Selbstbestimmung der Schwangeren bestellt ist: In jedem vierten Fall sei die Frau an sich austragungsbereit, hole den Schein aber auf Drängen oder Nötigung des Umfeldes (Partner, Eltern oder sonstige Personen) ab. Hier leistet die Scheinerteilung nicht "Hilfe" für die Frau, sondern für das Umfeld. Auch das wird von den Bischöfen tabuisiert, weit es die schändlichste Form der Mitwirkung ist. Was muten Bischöfe den Beraterinnen hier zu? Ganz allgemein muten sie ihr schon zu, sich im Wissen, daß der Staat auch den vom Papst selbst formulierten Zusatz ignoriert, um dem Schein die strafbefreiende Funktion weiterhin zuzusprechen, diesen Schein entgegen den Intentionen des Papstes auszuhändigen. Was muten Bischöfe katholischen Ärzten zu, denen eine Falschbeurkundung vorgelegt wird? Weigert sich der Arzt, den Schein als rechtsgültig anzuerkennen, handelt also nach der Intention des Papstes, so riskiert er u.U. einen Prozeß wegen unter-

lassener Hilfeleistung. Verstreicht die Zwölfwochenfrist durch "Verschulden dieses Arztes, so droht ihm zudem eine Verurteilung zu Unterhaltszahlung. Hält sich die Beraterin an die Entscheidung des Papstes, so droht ihr wegen Nichtaushängung de Scheins ebenfalls ein Prozeß. Die Bischöfe scheint das nicht anzufechten, jedenfalls bis heute nicht. Man wünscht ihnen ja auch nichts Böses; doch sollten sie nicht zu sicher sein, nicht selbst dereinst in Haftung genommen zu werden.

Es ist nur zu hoffen, daß der Papst in einem vierten Brief endgültig dahin entscheidet, daß auch kein Nichtschein, daß überhaupt kein Schein von katholischen Beratungsstelle ausgehändigt werden darf. Dann ist er immer noch gnädig wenn er die moraltheologische Bewertung des bisherigen Tuns und die daraus eingetretenen Tatstrafen unerwähnt läßt.

Nachdruck mit Erlaubnis des Verfassers

aus: Die Tagespost vom 3. Juli 1999

Rudolf Pesch

Kann der Papst der "Scheinlösung" zustimmen

Eine Synopse der wichtigsten Dokumente und Erklärungen läßt nur eine Antwort zu: Nein

Zu den Lesungen des morgigen Sonntags über die Stunde der Entscheidung zum Glauben gehört in diesem Jahr unausweichlich eine Besinnung darauf, ob die katholische Kirche in Deutschland dabei ist, ihre Einheit mit dem Papst zugunsten einer scheinbaren Einheit in der Bischofskonferenz aufs Spiel zu setzen.

Wer die zentralen Texte vergleicht (DT vom 24. Juni 1999: Das Schreiben von Johannes Paul II. vom 3. Juni, den Kommentar des vatikanischen Staatssekretariats zu diesem Schreiben, die Erklärung des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz und die Erklärung von Bischof Lehmann zum jüngsten Schreiben von Johannes Paul II. und zur Entscheidung des Ständigen Rats der Bischöfe in Würzburg) - und wer noch das Spiegel-Interview von Bischof Lehmann hinzunimmt (Der Spiegel Nr. 26 vom 28. Juni 1999) -, der kann nur zu dem Urteil kommen: Der von Bischof Lehmann vorgeschlagenen "Schein-Lösung" kann der Papst nicht zustimmen.

Der Text-Vergleich ergibt:

Erstens: Der Papst ersucht darum, daß der "Schein anderer Art", wie das Staatssekretariat ihn zitiert, "die rechtliche und moralische Qualität" besitzt, die keine Verwendung zur Abtreibung mehr gestattet. Auch der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz macht sich die Wendung des Papstes zu eigen: "Damit die rechtliche und moralische Qualität dieses Dokuments unzweideutig wird..." Bei Bischof Lehmann, der bereit ist, den Papst nicht beim Wort zu nehmen und den Staat rechtlich unter Druck zu setzen, ist nur "eine moralische Unmöglichkeit" übrig geblieben und damit dem eindeutigen Lebensschutz im Gottesgebot keineswegs Genüge getan.

Der Papst erwartet ausdrücklich, "daß der Schein nicht zur Durchführung straffreier Abtreibungen verwendet werden kann", Bischof Lehmann aber führt aus: Die beratene Frau "kann mit dem Beratungsschein machen, was sie will. Sie kann ihn zerreißen und in den nächsten Bach werfen. Sie kann aber auch zum abtreibenden Arzt gehen."

Zweitens: Der Papst wollte, daß die katholischen Beraterinnen und die Kirche, in deren Auftrag die

Beraterinnen handeln, aus einer Situation befreit werden, die mit ihrer Grundauffassung in der Frage des Lebensschutzes und dem Ziel ihrer Beratung in Konflikt steht." Das Staatssekretariat folgerte daraus: "Dies wird zur Folge haben, daß die Kirche eine Konfliktberatung eigener Art anbietet und in einem konkreten Punkt vom Weg des Gesetzgebers abweicht", das heißt keinen Schein mehr ausstellt, "der zur Abtreibung führen kann."

Ein offensichtlicher Widerspruch

Der Ständige Rat hingegen geht davon aus, daß die kirchlichen Beratungsstellen als Beratungsstellen im Sinne des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes ... als anerkannte Beratungsstellen ... ihre Tätigkeit weiter ausüben." Und Bischof Lehmann erklärt: "Vor allem muß nun deutlich gesehen werden, daß wir auch mit diesem Zusatz in der gesetzlichen Schwangerenkonfliktberatung bleiben wollen und bleiben können." Der Widerspruch zur Bitte des Papstes ist offensichtlich.

Drittens: Der Papst dankte den deutschen Bischöfen dafür, daß Ihr mehrmals deutlich auf die Bedeutung der Einheit untereinander und mit dem Heiligen Stuhl hingewiesen habt," und bat sie, "um der Würde des Lebens und der Klarheit des kirchlichen Zeugnisses willen meine Entscheidung in der Frage einmütig anzunehmen." Das Staatssekretariat hat diese Bitte wiederholt. Der Ständige Rat formuliert: "Wir folgen diesem Ersuchen des Papstes, indem wir in der Schwangerenkonfliktberatung bleiben und den klärenden Zusatz in das Dokument aufnehmen." Er sagt nichts über seine Einmütigkeit. Bischof Lehmann spricht von "der sehr hohen Einmütigkeit, mit der wir unsere 'Erklärung' beschlossen haben"; das heißt aber im Klartext: Er spricht von Nicht-Einmütigkeit. Einmütigkeit ist so wenig teilbar wie die Schwangerschaft, es gibt sie weder ein bißchen, noch sehr viel. Wenn sie nur vorgetäuscht wird, ist das zerstörerisch. Was Bischof Lehmann wortreich bestreitet, ist Wirklichkeit: "Revolte gegen den Papst." Die Väter der Kirche wußten, daß die Welt - um

derentwillen die Kirche da ist - sicher über die Kirche urteilt. Kardinal Newman hat in seiner bekannten Predigt in St. Mary's in Oxford am 1. Januar 1837 gesagt: "Wenn die Kirche in Krankheit fällt, wird die Welt eine Klage erheben." Die Klage der Welt über das Verhalten der Kirche ist in diesen Tagen zu einer gewaltigen prophetischen Kritik an der Deutschen Bischofskonferenz und ihrem Vorsitzenden geworden. Doch warum soll diese "Klage der Welt die deutschen Bischöfe nicht ermutigen, die Einmütigkeit mit dem Papst zu suchen und der Kirche ihre Glaubwürdigkeit zurückzugeben und sie nicht länger an den Staat zu versklaven. Unter der Überschrift "Die Scheinlösung" und dem Untertitel "Ihren Konflikt mit dem Papst haben die Bischöfe auf den Staat abgewälzt: Das Gewissen der Kirche bleibt künftig rein - die Heuchelei regiert" schrieb Robert Leicht, der evangelische Publizist, am 24. Juni 1999 in der Wochenzeitung "Die Zeit": Jetzt also wird das Papier - auf der Oberfläche - eindeutig gemacht, die Art seiner Anwendung aber zutiefst zweideutig. Denn es wird den Schwangeren zugewendet, mit einem Schein zum Arzt zu gehen, der vom Staat als das Gegenteil dessen betrachtet werden soll, was darauf steht. Das ist nun eine Pilatus-Ethik hoch zwei: Die Schwangere und der Staat sollen sehen, wo sie mit ihrem Gewissen bleiben. Das Gewissen der Kirche bleibt rein - gegen Beratungsgebühr." Jan Ross hat ebenfalls in der "Zeit" vom 24. Juni erklärt: "Warum der Papst Recht hat" und das Verhalten der deutschen Bischöfe mit dem "Stigma der Mogelei" gebrandmarkt: "Wir leben in einer demokratischen, pluralistischen Gesellschaft, nicht in einem Gottesstaat. Die Stimme der Kirche ist eine unter vielen, aber gerade deshalb hat sie klar und unverwechselbar zu sein. Es gibt eine entschiedene katholische Position in der Abtreibungsfrage, und die muß vertreten werden, in Wort und Tat - dann mögen sich die freien Bürger eines freien Landes frei dazu verhalten. Das ist der Dienst der Kirche am Gemeinwohl, nicht das zwanghafte Dabeisein, um hier Vorteile zu ergattern und dort Schlimmeres zu verhüten. Die harte römische Linie paßt besser in eine offene Gesellschaft als das bundesdeutsche Schummelchristentum."

Deutsches Schummelchristentum

Schummelchristentum sind die Auskünfte von Bischof Lehmann im Spiegel-Interview: "Der Arzt weiß doch ganz genau, daß diese kirchliche Bescheinigung, die von einer Beraterin unterschrieben ist, nicht ein staatliches Gesetz außer Kraft setzt oder aushebelt. Auch der Vatikan ist klug genug zu wissen, daß er nicht auf diese Art und Weise ein staatliches Gesetz einfach unterlaufen kann. Der Zusatz ist eine besondere, extreme Form einer ethischen Aufforderung... Ich glaube, daß durch die Interpretation, die wir gegeben haben, die Angst unbegründet ist, der Schein könnte unwirksam sein und gar nicht taugen."

Die Klage der Welt schwillt an

Die Klage der Welt gegen solches "Schummelchristentum" schwillt an: Die Lösung der deutschen Bischöfe mit dem Zusatz des Papstes, dem sie keine rechtliche Verbindlichkeit zu-

messen wollen, wie der Papst sie forderte, kann eigentlich nur scheitern: "Eine Beraterin, die dem Beratungsschein diesen Zusatz beifügt, erteilt der ratsuchenden Frau eine vorsätzlich falsche Rechtsauskunft. .. Rechtlich wäre es allenfalls vertretbar gewesen, wenn der Satz etwa lautete, daß die Bescheinigung zur Durchführung eines strafreien Schwangerschaftsabbruchs nicht verwendet werden 'soll'. Dann hätte es sich nur um einen akzeptablen moralischen Appell gehandelt ... Wenn nicht zwingende geltende Rechtsgrundsätze über Bord geworfen werden, ist also abzusehen, wie die Sache endet: Der Staat wird die Entscheidung treffen, zu der die Kirche aus eigener Kraft nicht in der Lage war" (Wolfgang Philipp, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 30. Juni 1999).

Ein "groteskes Ansinnen an Ärzte" nennt Hedwig Thobrock (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 1. Juli 1999) die Scheinlösung der Bischöfe: "Auf dem Umweg über die staatliche Anerkennung verlangen sie von den Ärzten, einen Schein zu verwenden, auf dem, ausdrücklich steht, daß sie ihn nicht verwenden dürfen. Grotesker geht es nicht." Das sei "selbst für versierte Sophisten schwer nachzuvollziehen", meint Wolfgang Sickinger (ebd.): "Da herrschen in evangelischen Beratungsstellen doch vergleichsweise klare Verhältnisse". Und unter der Überschrift "Tills Tropenhelm" schreibt Christan Geyer (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 1. Juli 1999): "Es liegt am Staat, den Bluff der Bischöfe platzen zu lassen." Aber es sei "zu erwarten, daß Lehmann, wenn er zur Entscheidung der Politiker Stellung bezieht, wieder Wortverdrehungskunst unter der Schellenkappe betreiben wird." Selbst Hanna Renata Laurien habe von einem der Zigarettenwerbung abgeschauten "Litfaßsäulentrick" gesprochen!

* * *

Sibirische Ärzteaktion

Im April 1999 wurde in Irkutsk eine **Sibirische Ärzteaktion** gegründet. Ärztinnen und Ärzte, Psychiater und Klinikpersonal, die schon seit einiger Zeit mit Süchtigen (Drogen, Alkohol) arbeiten, schlossen sich zusammen, um gezielt an den Wurzeln der Sucht anzusetzen: Sie erkannten, daß Abtreibung und ihre psychisch-physischen Folgen viele Frauen in die Sackgasse der Sucht führen. Eine gleiche Gruppe wurde Anfang im Mai 1999 in Tscheljabinsk gegründet: die **Ural Ärzteaktion**. Ärztinnen und Krankenschwestern setzen sich für die ungeborenen Kinder ein. Ausschlaggebend war der Fall einer jungen Frau, die sich zweimal mit Ultraschall (von verschiedenen Ärzten) untersuchen ließ und jedesmal den Rat bekommen hatte, das Kind nicht zur Welt zu bringen, weil es "schwer krank und behindert" sei. Das Kind wurde gesund geboren!

Die beiden Gruppen wollen sich der **World Federation Of Doctors Who Respect Life** anschließen und in Verbindung mit der **Europäischen Ärzteaktion** bleiben, vor allem um Erfahrungsaustausch und Ermutigung zu bekommen. Sie Hessen sich jetzt eine Kurzfassung der Enzyklika "**Evangelium Vitae**" übersetzen, die sie als "Magna Charta" für ihre Arbeit betrachten.

H. Schieser

Resolution des Arbeitskreises "Menschliches Leben und Person"

Grenzen menschlicher Verfügungsgewalt

Nach den furchtbaren Erfahrungen des Dritten Reiches und unter dem Eindruck des schrecklichen Zusammenbruchs, gab sich das deutsche Volk im Jahre 1949 sein Grundgesetz "im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen". Dabei bedeutete die Nennung Gottes keineswegs eine nichtssagende Floskel. Der allergrößte Teil der damaligen Bevölkerung gehörte christlichen Kirchen an. Nach der Entlarvung der nationalsozialistischen Ideologie durch das Bekanntwerden ihrer menschenverachtenden Praxis vollzogen viele eine bewußte Orientierung an Gott und seinen Weisungen.

Für die heutige Bevölkerung ist diese Haltung jedoch nicht mehr prägend. Bezeichnenderweise erfolgte nach Auflösung der DDR in den östlichen Bundesländern keine beachtenswerte Rückkehr zu den christlichen Kirchen, denen weite Teile der Bevölkerung in der Zeit der Herrschaft des kommunistischen Systems den Rücken gekehrt hatten. Aber auch in den westlichen Bundesländern ist die Zahl der Kirchengaustritte keineswegs unbedeutend. Dazu kommt eine größere Zahl von Menschen - man denke als Exponenten an Prof. Lüdermann - die zwar in der Kirche verbleiben, an Gott jedoch nicht glauben. Zur Zeit wird schon jede fünfte Trauerfeier in Deutschland ohne der Kirche vorgenommen, obgleich doch gerade bei dieser Gelegenheit eher eine entgegengesetzte Tendenz zu vermuten wäre.

Die zum Teil bewußt vollzogene und zum anderen Teil unterschwellige und kaum registrierbare Abkehr von Gott ist jedoch keine für unseren Rechtsstaat unbedeutende Tatsache. Wo man Gott ignoriert, wird der Mensch selbst zum höchsten Wesen. Dadurch wächst seine Verfügungsgewalt ins unbegrenzte. Er erhält somit faktisch die gleiche Stellung, die er sich in ideologischen Systemen angemaßt hatte. Damit gerät er - auch ohne Ideologie - zwangsläufig in die gleiche Überforderung. Sie äußert sich gegenwärtig vor allem in der Tendenz, auf eine strikte Einhaltung der Menschenrechte zu verzichten, wenn zweckmäßige Überlegungen dies erfordern. Damit wird die Würde des Menschen, die seine Unverfügbarkeit fordert, aus vermeintlich 'vernünftigen' Gründen mißachtet. Gegen eine solche kritische Feststellung wird zuweilen versichert, auch ein humaner Atheist sei ja gewillt, die Würde des anderen Menschen und seine Rechte zu achten. Wie konkrete Erfahrungen beweisen, ist diese Versicherung jedoch nur theoretisch zutreffend und überzeugend, jedoch in vielen Fällen praktisch unwirksam.

Die problematische Verfügungsgewalt des Menschen, der sich von Gott unabhängig wähnt, äußert sich zunächst schon darin, daß er in kritischen Fällen die Frage entscheiden muß, ob das jeweilige Leben - das gilt sowohl für sein eigenes wie für das anderer - lebenswert ist oder nicht. Bezeichnenderweise stellt sich die im Dritten Reich offiziell erhobene Forderung nach Euthanasie heute er-

neut. Allerdings wird sie nunmehr als Gewährung eines 'würdigen Todes' bei schwerem Leiden bezeichnet und daher geradezu zu einem Gebot der Humanität. Unter dem gleichen Gesichtspunkt erscheint die Abtreibung als gerechtfertigt, ja geboten, sofern 'Vorsorgeuntersuchungen' ergeben, daß das ungeborene Kind gesundheitlich belastet ist oder auch nur belastet sein könnte. Darüber hinaus stellt man - formal konsequent - die Frage, ob es einem Kind 'zugemutet' werden kann, in eine Umgebung hineingeboren zu werden, in der es keineswegs liebevoll erwartet wird, sondern als unwillkommene und unzumutbare Last erscheint.

Die Verfügungsgewalt über den Menschen beschränkt sich jedoch nicht auf Fälle, bei denen eine negative Verfügung vermeintlich oder auch nur vorgeblich im Interesse dessen selbst liegt, über den verfügt wird. Eine zwar nicht eindeutig negative, aber doch risikobehaftete Verfügung erscheint vielmehr auch gerechtfertigt, wenn sie zum Nutzen anderer vorgenommen wird. Dies gilt insbesondere, wenn um des medizinischen Fortschritts willen Experimente für nötig gehalten werden, die auf die Dauer anderen zugute kommen sollen. Objekte solcher Experimente sind nahezu durchweg Menschen, die nicht imstande sind, sich dagegen zu wehren. Das waren im Dritten Reich die rechtlos in Konzentrationslager Eingewiesenen. Auf entsprechenden Antrag hin wurden sie für zumeist tödliche Experimente 'zur Verfügung gestellt'. In unseren Tagen sind es einerseits eigens für 'verbrauchende Forschung' gezüchtete Embryonen und andere ungeborene Kinder und auf der anderen Seite geistig Behinderte, die ihren Willen nicht zu äußern vermögen.

So ist die Lage in unserem Lande insgesamt dadurch gekennzeichnet, daß man (1.) bestimmten Gruppen von Menschen das Recht auf Leben angeblich in deren eigenem Interesse abspricht und (2.) andere unter Berufung auf wissenschaftlichen Fortschritt Experimenten aussetzt, die später anderen zugute kommen sollen. Die gegenwärtige Diskussion in der Öffentlichkeit und insbesondere in den Medien zeigt: Gegen derartige Manipulationen lassen sich keine Argumente vorbringen, die so zwingend sind, daß sie allgemeine Anerkennung finden. Anerkennung wird allein von denen verweigert, die den Menschen als das vermeintlich höchste Wesen allein zum Maßstab aller Dinge deklarieren.

Dabei verzichtet das wissenschaftlich geprägte Denken des modernen Menschen weithin darauf, primär nach dem Wesen des Menschen zu fragen und von daher einen ethischen Maßstab zu gewinnen. Statt dessen neigt es dazu, sich an 'objektiv' registrierbaren Effekten des jeweiligen Tuns zu orientieren. Denn die modernen Wissenschaften, d.h. insbesondere die Naturwissenschaften, stellen grundsätzlich nicht die Frage nach dem Wesen der einzelnen Erscheinung der Wirklichkeit.¹ Sie konzentrieren vielmehr ihre Bemühungen darauf,

funktionale Zusammenhänge zu erforschen und dementsprechend jeweils den Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit und des Nutzers zum Maßstab ihrer Beurteilungen zu machen. Angesichts der von derartigen Prinzipien getragenen Entwicklungen, beginnen allerdings die Grundsätze unseres Rechtsstaates abzubreitern. Im Folgenden sei auf einige Symptome hingewiesen, die diese verhängnisvolle Tendenz signalisieren.

In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt es: "Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person."² Zudem wird ihm ein "Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson"³ zugesprochen. Unser Grundgesetz sichert außerdem jedem ein "Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit"⁴ sowie "Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit".⁵ Mit diesen Prinzipien sind einige Gesetze der letzten Jahrzehnte letztlich nicht vereinbar.

1. Das Recht auf Leben und das damit verbundene Sterben wird faktisch in Frage gestellt, wenn sich der Mensch selbst als Herr über sein Leben empfindet. Er erhebt dann den Anspruch, ein 'nicht mehr zumutbares' Leben zu beenden. Ein erster Schritt zur Anerkennung dieser Auffassung war bereits die 'Entkriminalisierung' des Selbstmordes. Als nächster Schritt erfolgte als juristische Konsequenz die Feststellung: Da der Selbstmord nicht strafbar ist, kann auch die Beihilfe dazu nicht bestraft werden. Es liegt in der Logik der Entwicklung, daß dann auch die Tötung auf Verlangen nicht strafwürdig erscheint und tatsächlich in einigen Ländern, wie den Niederlanden, auch offiziell nicht mehr strafbar ist. Die Problematik dieser Gesamttendenz zeigt sich nicht zuletzt bei den Fragen (1.) ob ein schwer Pflegebedürftiger es seinen Angehörigen 'schuldet', sein Leben zu beenden und (2.) wer bei einem nicht mehr entscheidungsfähigen Kranken 'notfalls' die Entscheidung zur Herbeiführung des Todes trifft.

Allerdings hat das Deutsche Institut für Bildung und Wissen schon vor Jahren darauf hingewiesen, daß das Verbot der Euthanasie nicht gleichbedeutend ist mit einem Gebot zur Verlängerung des Lebens bzw. des Sterbens um jeden Preis. Das Sterben ist ein Teil des Lebens und muß ebenso angenommen werden, wie das Leben selbst.

Die Anmaßung des Menschen, über Leben und Tod zu entscheiden, zeigt sich in eklatanter Weise bei der Frage des Schwangerschaftsabbruchs (Abtreibung). In der Diskussion um die Formulierung des Grundgesetzes herrschte Einmütigkeit darüber, daß auch dem ungeborenen Kinde voller Lebensschutz zukommt. Und noch 1961 erklärte Adolf Arndt namens der SPD-Fraktion im deutschen Bundestag: "Ein Staat, der rechtlich Sozialstaat sein will, würde sich selbst verleugnen, wenn er bei 'sozialer Indikation' den Schutz des keimenden Lebens verweigert und ihm als 'soziale Hilfe' nur einfehle, einfach die Tötung schuldlosen Lebens geschehen zu lassen."⁶ Diese Auffassung wurde inzwischen 'revidiert'.

Obgleich das Bundesverfassungsgericht die Strafwürdigkeit der Abtreibung eindeutig festgestellt hat, beschloß die Mehrheit des Bundestages, unter bestimmten Indikationen' von einer

Strafverfolgung bzw. Bestrafung abzusehen. Zu diesen Indikationen gehört nicht nur eine unmittelbare Bedrohung des Lebens der Mutter, sondern auch ein befürchtetes - u.U. durch 'Vorsorgeuntersuchung' ermitteltes - gesundheitliches Defizit des Kindes, wobei in diesem Falle die Abtreibung unbefristet straflos bleibt, so daß ihr in einzelnen Fällen nachweislich lebensfähige Kinder zum Opfer fallen. Dazu kommt die besonders problematische 'soziale Indikation', bei der faktisch die Entscheidung über das Leben des Kindes allein bei der Mutter liegt, die nur nachweisen muß, daß sie zuvor eine Beratungsstelle aufgesucht hat.⁷

Durch die gesetzliche Regelung wird der Erzeuger völlig aus seiner Verantwortung entlassen und profitiert finanziell von der Tötung seines Kindes. Zudem gerät die 'Rechtspflege' in die paradoxe Lage, daß eine rechtswidrige Tötung nicht bestraft wird, wenn der Täter bzw. Auftraggeber zuvor eine Beratung in Anspruch genommen hat. Eine vergleichbare Bestimmung gibt es bei keinem anderen Delikt.

2. Zusammen mit dem Recht auf Leben wird in unserem Staat gegenwärtig auch das in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerte Recht der "Anerkennung als Rechtsperson" in mehrfacher Weise verletzt. Das gilt schon für Behinderte und Kranke, die in Folge gesundheitlicher Schädigungen nicht in der Lage sind, ihren Willen selbst zu äußern. Sofern Behinderte nicht vor der Geburt 'beseitigt' werden, darf ihnen allerdings im Gegensatz zur Praxis des Dritten Reiches in unserem Staat nicht mehr 'der Gnadentod gewährt' werden. Unter bestimmten Bedingungen ist es jedoch rechtlich möglich, an ihnen Experimente vorzunehmen, "deren erwartete Ergebnisse für die Gesundheit der betroffenen Person nicht von unmittelbarem Nutzen sind", und somit nicht primär ihre eigene Heilung zum Ziele haben (nil nocere!), sondern "durch eine wesentliche Erweiterung des wissenschaftlichen Verständnisses des Zustandes, der Krankheit oder der Störung der Person letztlich zu Ergebnissen beitragen, die der betroffenen Person selbst oder anderen Personen nützen können..."⁸ Die hierbei bestehende Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Zulässigkeit der 'Krankheitsursachenforschung' mag auch ein Grund dafür sein, daß das seit April 1997 beim Europarat ausliegende Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin von der Bundesrepublik Deutschland bisher nicht unterzeichnet worden ist (Stand Juni 1998).

Vergleichbares gilt auch für die Verfügung über ungeborene Menschen. Die Forschung an Embryonen, die zum Teil eigens für 'verbrauchende Forschung' herangezüchtet werden und zum anderen Teil als 'überzählige' Embryonen zur Verfügung stehen, ist zwar offiziell noch bestimmten Einschränkungen unterzogen, jedoch faktisch bei entsprechenden Forschungseinrichtungen üblich. Artikel 18 des Menschenrechtsübereinkommens zur Biomedizin verbietet zwar die Herstellung von menschlichen Embryonen für Forschungsvorhaben, läßt jedoch Embryonenforschung in vitro zu bei einem "angemessenen Schutz" des Embryos. Insofern stellt dieser Artikel eindeutig einen Rückschritt zum geltenden deutschen Embryonenschutzgesetz dar, das ein

ausdrückliches Verbot solcher Forschung, die nicht dem Wohl des Embryos dient, beinhaltet. Wohin der Trend der Wissenschaften geht, zeigt die Forderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die 'Freiheit der Forschung' auch auf dem Gebiete der Embryonenforschung zu gewährleisten.

Wie wenig der Rechtsschutz für ungeborene Menschen ernstgenommen und wahrgenommen wird, zeigt sich nicht zuletzt darin, daß es für Kinder vor der Geburt keinen Rechtsbeistand bzw. Anwalt gibt, der für ihr Lebensrecht eintritt. Es gehört zu den Ungereimtheiten unserer Rechtsordnung, daß zur Wahrung der Vermögensinteressen noch nicht geborener Kinder ein Rechtsvertreter vorgesehen ist, der ihre Interessen wahrnimmt, daß man jedoch das Lebensrecht dieser Kinder ohne jeden Anwalt der Verfügung anderer ausliefert.

3. Zu den im Grundgesetz garantierten, jedoch in der Praxis in vielen Fällen nicht respektierten Rechten gehört schließlich das Recht auf "körperliche Unversehrtheit". Auch gegen dieses Recht wird verstoßen. Sofern Kranke und Verletzte zu einer Willensäußerung fähig sind, können sie von keinem Arzt zu Behandlungen gezwungen werden, zu denen sie ihr Einverständnis verweigern. Daher wird vor jeder Operation ausdrücklich eine schriftliche Einverständniserklärung verlangt, die in der Regel den Zusatz enthält, daß auch vorsorglich für sich erst während der Operation erweisende weitere Eingriffe die Genehmigung erteilt wird. Aber geistig Behinderte stellt man auch für Experimente zur Verfügung, die nicht ihrem eigenen Gesundheitsprozeß dienen. Selbstverständlich kann von vielen geistig Behinderten eine eigene Genehmigung für Behandlungsmethoden und Eingriffe nicht gefordert werden. Es widerspricht jedoch dem Recht auf körperliche Unversehrtheit, wenn an ihnen Eingriffe vorgenommen werden dürfen, die nicht ihrer eigenen Gesundheit, sondern dem allgemeinen medizinischen Fortschritt dienen.

Im Hinblick auf die körperliche Unversehrtheit stellen auch die Organtransplantationen von 'Verstorbenen' ein besonderes Problem dar. Es ergibt sich daraus, daß die Organe nur dann transplantiert werden können, wenn sie noch lebend sind, daß jedoch vor einer Entnahme der Tod des Spenders festgestellt werden muß. Hierbei handelt es sich um ein besonders schwieriges Problem, da es keine eindeutige und unbezweifelbare Todesdefinition gibt, diese vielmehr eine Sache der Festlegung und der Vereinbarung ist, bei der es sich um eine Festlegung handelt, die sicher nicht von willkürlichen, jedoch deutlich von Zweckmäßigkeitsüberlegungen geprägt ist. So erscheint es menschlich problematisch, daß die den Hirntod - und damit den Tod des Patienten - feststellenden Ärzte nicht in erster Linie um den Sterbenden besorgt sind, sondern vielmehr mit ihrer Todesfeststellung die Organentnahme für eine Transplantation möglichst schnell und medizinisch perfekt sicherstellen.

Unter dem Gesichtspunkt körperlicher Unversehrtheit muß auch die schon unter anderen Gesichtspunkten angesprochene Abtreibungspraxis nochmals erwähnt werden. Obgleich

der Mensch rein biologisch betrachtet zu den Wirbeltieren gehört, werden bei seiner Abtreibung nicht einmal die Bestimmungen eingehalten, die im Interesse des Tierschutzes bei Experimenten mit Wirbeltieren gelten. Eine Betäubung der ungeborenen Kinder vor der Abtreibung findet nicht statt, sondern sie werden unbetäubt zerschnitten oder auseinandergerissen, je nach der Methode, die der betreffende Arzt wählt.

Diese verschiedenen Symptome zeigen in aller Deutlichkeit, daß der Mensch mit seiner Rolle als höchstes Wesen offensichtlich überfordert ist. Die Wissenschaften, auf die er weithin sein Vertrauen setzt, lassen ihn letzten Endes orientierungslos. Sie vermögen durchaus, den volkswirtschaftlichen Nutzen anzugeben, der sich aus Euthanasie und Abtreibung gesundheitlich belasteter Kinder ergibt. Sie vermögen jedoch mit ihren Methoden nicht, eine unantastbare Würde ihres Menschen zu begründen. Daher erscheint es notwendig, daß sich das deutsche Volk wieder auf seine "Verantwortung vor Gott und den Menschen" besinnt, von der die Formulierung des Grundgesetzes einstmals getragen war.

Diese Resolution wurde am 30. Juni 1998 einstimmig verabschiedet und für den 15. Juli zur Veröffentlichung freigegeben.

Zur Ergänzung der Resolution weisen wir vor allem auf folgende offizielle Veröffentlichungen des Arbeitskreises im ibw-journal hin:

ibw-journal Nr. 10/85, S.7:

Kommentar des Monats: Die anonymen Nutznießer der Abtreibung.

Anmerkungen:

- 1 Vgl. hierzu insgesamt: Hugo Staudinger/Wolfgang Behler, Chancen und Risiken der Gegenwart - Eine kritische Analyse der wissenschaftlich-technischen Welt, 2Paderborn, 1976.
- 2 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 3
- 3 Ebd., Art. 6
- 4 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Art. 2.1
- 5 Ebd., Art. 2.2
- 6 Werte und Wandel Nr. 20 vom 30. Mai 1998, Beilage zum Westfalenblatt S. 2.
- 7 Aufschlußreich ist, daß nach den amtlichen Mitteilungen des Statistischen Bundesamtes im Jahre 1997 in Deutschland 130 890 Schwangerschaftsabbrüche gemeldet wurden, das entspricht der Einwohnerzahl einer deutschen Großstadt. Mindestens ebenso aufschlußreich ist folgende, ebenfalls vom Statistischen Bundesamt amtlich mitgeteilte Aufschlüsselung: "97 % der gemeldeten Schwangerschaftsabbrüche wurden nach der Beratungsregelung vorgenommen. Indikationen, wie die allgemein-medizinische, psychiatrische oder kriminologische Indikation, waren in rund 3 % der Fälle Begründung für den Schwangerschaftsabbruch."
- 8 Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin vom 4. April 1997, Art. 17, Abs. 2

Wir sind als Gottes Ebenbild geschaffen (vgl. Gen 1,27). Durch die Sünde ist der Glanz unserer Bestimmung verdunkelt, doch durch und in Christus wird er in voller Schönheit wieder hergestellt.

Walter Hildebrand

Du sollst ungeborene Menschen nicht töten

Um der als unangenehm empfundenen Tatsache auszuweichen, daß beim Schwangerschaftsabbruch ein Mensch getötet wird, behaupten viele, der Mensch existiere vor seiner Geburt noch gar nicht richtig, einen ungeborenen Menschen gäbe es nicht und infolgedessen könne man einen solchen auch nicht töten. Unbeantwortet bleibt bei dieser Behauptung natürlich die Frage: Ab wann existiert der Mensch? Diese Frage wird denn auch unweigerlich bei jeder diesbezüglichen Diskussion gestellt.

In einem Interview in der Zeitschrift "Weltbild" (4/1998), unter der Überschrift "Papstbrief ist keine Lösung" wird z.B. der Moralthologe Johannes Gründel gefragt:

"Viele sehen in dem Zellgebilde der ersten Wochen der Schwangerschaft noch gar kein "richtiges" Leben. Wann beginnt nach kirchlicher Lehre Leben?"

Gründels Antwort:

"Das ist zwar kein Dogma, aber die römische Instruktion "Donum vitae" von 1987 vertritt klar die Position, daß menschliches und personales Leben mit der Verschmelzung von Samen und Eizelle beginnt. Das ist eine positive Setzung, die sich auf einige naturwissenschaftliche Fakten stützt, die aber bei einigen Autoren nicht unumstritten ist."

Gründel referiert zunächst zutreffend die Position der katholischen Kirche: der Mensch existiert ab der Verschmelzung einer Samenzelle mit einer Eizelle. Dies relativiert er dann: Die Position der Kirche sei "aber bei einigen Autoren nicht unumstritten". Wer sind diese "Autoren"? Naturwissenschaftler, insbesondere Biologen, können es nicht sein. Diese haben nämlich herausgefunden, daß der Mensch tatsächlich ab der Verschmelzung von einer Samenzelle mit einer Eizelle existiert. Und andere "Autoren" sind in dieser Sache nicht maßgebend.

Theologen, Philosophen, Juristen und Vertreter anderer Fachbereiche sind ja der Meinung, bei der Beantwortung der Frage, ab wann der Mensch existiert, mitreden zu können und zu sollen. Das tun sie dann auch - mit unhaltbaren Ergebnissen. Bei ihrem Mitreden sind die genannten ständig versucht, die Antwort auf die gestellte Frage von den spezifischen Bedürfnissen ihres Fachbereiches abhängig zu machen. So machen Theologen die Antwort auf die Frage etwa von einer Beseelung des Menschen abhängig. Philosophen machen die Antwort z.B. vom Einsetzen eines Bewußtseins abhängig. Sie denken dabei an die Gehirnbildung. Und Juristen machen ihre Antwort etwa davon abhängig, ab wann ein Schutz vor Tötung überhaupt möglich ist und greifen soll.

Alle solche Versuche, den Beginn der Existenz des Menschen festzulegen, dienen facheigenen Zwecken und führen zu Ergebnissen, die unhaltbar sind und sich zudem untereinander auch noch widersprechen. Es ist einfach unzulässig, naturwissenschaftliche Tatsachen eigenen Vorstellungen und Bedürfnissen anpassen zu wollen und auf diese

Weise zu verbiegen. Die entscheidende Frage, ab wann ein Mensch existiert, ist eine rein naturwissenschaftliche Frage. Diese kann daher auch nur von der Naturwissenschaft, speziell von der Biologie, beantwortet werden.

Das vermögen manche Theologen offenbar nicht einzusehen. Sie gestehen der Naturwissenschaft zwar ein Mitspracherecht zu, leugnen aber, daß diese bei der Beantwortung der gestellten Frage allein zu entscheiden hat. Gründel sagt (s. oben), etwas herablassend, die Position der katholischen Kirche stütze sich "auf einige naturwissenschaftliche Fakten". Demgegenüber ist festzuhalten, daß sich die Position der Kirche in dieser Frage nur auf naturwissenschaftliche Fakten stützen kann und stützt.

Völlig an der Sache vorbei geht Gründel daher auch, wenn er sagt, die Position der Kirche sei "kein Dogma". Selbstverständlich ist diese Position kein Dogma. Gegenstand eines Dogmas können nur Inhalte der Glaubens- und Sittenlehre sein. Die Erkenntnis, daß der Mensch ab der Verschmelzung von einer Samenzelle mit einer Eizelle existiert, ist aber eine rein naturwissenschaftliche Erkenntnis. Es wäre unsinnig und würde die katholische Lehre von den Dogmen lächerlich machen, wollte man diese oder eine andere naturwissenschaftliche Erkenntnis zum Gegenstand eines Dogmas machen.

Im übrigen reicht die Verbindlichkeit der genannten naturwissenschaftlichen Erkenntnis weiter als die eines Dogmas. Naturwissenschaftliche Erkenntnisse müssen und werden alle Menschen anerkennen, kirchliche Dogmen dagegen nur Katholiken.

Die Frage, ob sich die Erde um sich selbst dreht, ob sie sich um die Sonne bewegt oder umgekehrt die Sonne um die Erde, kann und darf z.B. nicht von Theologen beantwortet werden. Daß diese sich angemaßt haben, dies dennoch zu tun, hatte schlimme Folgen. Bis heute hat die katholische Kirche darunter zu leiden, daß sie sich mit der Verurteilung Galileis schuldig und lächerlich gemacht hat. In gleicher Weise machen sich heute all die schuldig und lächerlich, die als Theologen, Philosophen, Juristen, Psychologen, Soziologen, Historiker oder Publizisten die Frage nach dem Beginn der Existenz des Menschen beantworten wollen. Festzuhalten bleibt, daß diese Frage allein durch die natürliche Erkenntnis unserer Sinne, das heißt durch die Naturwissenschaft beantwortet werden kann. Inzwischen ist diese Frage von den Biologen, wie vorstehend ausgeführt, beantwortet worden.

Den genannten Vertretern der verschiedenen Fachbereiche und ebenso den Volksvertretern und dem Gesetzgeber bleibt nur übrig, diese naturwissenschaftliche Erkenntnis zu akzeptieren und je in ihrem Bereich umzusetzen.

Welche Konsequenzen muß insbesondere der Gesetzgeber aus dieser Erkenntnis ziehen? Art. 2 Abs. (2) GG lautet: "Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit." Dieser Satz ist zu

präzisieren und zu ergänzen, z.B. so: "Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Das Leben jedes Menschen beginnt mit der Vereinigung einer Samenzelle mit einer Eizelle." Erst auf der Basis einer solchen Grundgesetzänderung können sachgerechte und sinnvolle Gesetze zum Schutz des ungeborenen Menschen beschlossen werden. Wie solche Gesetze aussehen sollten, kann der Kürze wegen an dieser Stelle nicht ausgeführt werden. Nur soviel soll gesagt sein: die vorgeschlagenen, naturwissenschaftlich gebotene Grundgesetzänderung verbietet jede Art von Fristenregelung. Man wird einwenden, für eine solche Grundgesetzänderung werde sich keine Zweidrittelmehrheit finden lassen. Die Volksvertreter sind jedoch verpflichtet, sich dafür einzusetzen. Verweigern sie

sich, dann machen sie sich weiterhin an der Tötung vieler ungeborener Menschen mitschuldig. Im übrigen machen sie sich mit ihrer Verweigerung auch lächerlich. Es macht sich jeder lächerlich, der naturwissenschaftliche Tatsachen nicht anerkennen will. Wie lächerlich würde sich z.B. ein Staat machen, der etwa das überholte geozentrische Weltsystem zur Grundlage von Gesetzen machen wollte. Wegen der Nichtberücksichtigung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse ist so auch jede Fristenregelung nicht nur verwerflich, sondern auch lächerlich: Es ist doch keinem denkenden Menschen klarzumachen, warum ein ungeborener Mensch, der seit 11 Wochen existiert, nicht vor Tötung geschützt zu werden braucht, ein Mensch, der seit 13 Wochen existiert, dagegen vor Tötung zu schützen ist.

Dokumentation

Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG)

Quellen: Gesetz über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), Schwangeren und Familienhilfeänderungsgesetz vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050), beschlossen vom Deutschen Bundestag am 29. Juni 1995.

Abschnitt 1

Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung

§ 1 Aufklärung

(1) Die für gesundheitliche Aufklärung und Gesundheitserziehung zuständige Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erstellt unter Beteiligung der Länder und in Zusammenarbeit mit Vertretern der Familienberatungseinrichtungen aller Träger zum Zwecke der gesundheitlichen Vorsorge und der Vermeidung und Lösung von Schwangerschaftskonflikten Konzepte zur Sexualaufklärung, jeweils abgestimmt auf die verschiedenen Alters- und Personengruppen.

(2) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verbreitet zu den in Absatz 1 genannten Zwecken die bundeseinheitlichen Aufklärungsmaterialien, in denen Verhütungsmethoden und Verhütungsmittel umfassend dargestellt werden.

(3) Die Aufklärungsmaterialien werden unentgeltlich an Einzelpersonen auf Anforderung, ferner an schulische und berufsbildende Einrichtungen, an Beratungsstellen sowie an alle Institutionen der Jugend- und Bildungsarbeit abgegeben.

§ 2

Beratung

(1) Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar und mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle informieren und beraten zu lassen.

(2) Der Anspruch auf Beratung umfasst Informationen über

1. Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung,
2. bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben.
3. Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung,
4. soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- und Ausbildungsplatz oder deren Erhalt,
5. die Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen.
6. die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen

und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken.

7. Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,
8. die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption.

Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen. Auf Wunsch der Schwangeren sind Dritte zur Beratung hinzuzuziehen.

(3) Zum Anspruch auf Beratung gehört auch die Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Geburt des Kindes.

§ 3 Beratungsstellen

Die Länder stellen ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen für die Beratung nach § 2 sicher. Dabei werden auch Beratungsstellen freier Träger gefördert. Die Ratsuchenden sollen zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung auswählen können.

§ 4 Öffentliche Förderung der Beratungsstellen

(1) Die Länder tragen dafür Sorge, daß den Beratungsstellen für die Beratung nach den §§ 3 und 8 für je 40.000 Einwohner mindestens eine Beraterin oder ein Berater vollzeitbeschäftigt oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung steht. Von diesem Schlüssel soll dann abgewichen werden, wenn die Tätigkeit der Beratungsstellen mit dem vorgesehenen Personal auf Dauer nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß Schwangere in angemessener Entfernung von ihrem Wohnort eine Beratungsstelle aufsuchen können.

(2) Die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes nach den §§ 3 und 8 erforderlichen Beratungsstellen haben Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten.

(3) Näheres regelt das Landesrecht.

Abschnitt 2 Schwangerschaftskonfliktberatung

§ 5 Inhalt der Schwangerschaftskonfliktberatung

(1) Die nach § 219 des Strafgesetzbuches notwendige Beratung ist ergebnisoffen zu führen. Sie geht von der Verantwortung der Frau aus. Die Beratung soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden. Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des

ungeborenen Lebens.

Die Beratung umfaßt:

1. das Eintreten in eine Konfliktberatung; dazu wird erwartet, daß die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt; der Beratungsschluß schließt aus, daß die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau erzwungen wird;
2. jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information, die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern;
3. das Angebot, die schwangere Frau bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen, sowie das Angebot einer Nachbetreuung.

Die Beratung unterrichtet auf Wunsch der Schwangeren auch über Möglichkeiten, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden.

§ 6 Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung

(1) Eine ratsuchende Schwangere ist unverzüglich zu beraten.

(2) Die Schwangere kann auf ihren Wunsch gegenüber der sie beratenden Person anonym bleiben.

(3) Soweit erforderlich, sind zur Beratung im Einvernehmen mit der Schwangeren

1. andere, insbesondere ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkräfte,
2. Fachkräfte mit besonderer Erfahrung in der Frühförderung behinderter Kinder und
3. andere Personen, insbesondere der Erzeuger sowie nahe Angehörige,

hinzuzuziehen.

(4) Die Beratung ist für die Schwangere und die nach Absatz 3 Nr. 2 hinzugezogenen Personen unentgeltlich.

§ 7 Beratungsbescheinigung

(1) Die Beratungsstelle hat nach Abschluß der Beratung der Schwangeren eine mit Namen und Da-

turn versehene Bescheinigung darüber auszustellen, daß eine Beratung nach den §§ 5 und 6 stattgefunden hat.

(2) Hält die beratende Person nach dem Beratungsgespräch eine Fortsetzung dieses Gesprächs für notwendig, soll diese unverzüglich erfolgen.

(3) Die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung darf nicht verweigert werden, wenn durch eine Fortsetzung des Beratungsgesprächs die Beachtung der in § 218a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fristen unmöglich werden könnte.

§ 8

Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Für die Beratung nach den §§ 5 und 6 haben die Länder ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen sicherzustellen. Diese Beratungsstellen bedürfen besonderer staatlicher Anerkennung nach § 9. Als Beratungsstellen können auch Einrichtungen freier Träger und Ärzte anerkannt werden.

§ 9

Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Eine Beratungsstelle darf nur anerkannt werden, wenn sie die Gewähr für eine fachgerechte Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 5 bietet und zur Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 6 in der Lage ist, insbesondere

1. Über hinreichend persönlich und fachlich qualifiziertes und der Zahl nach ausreichendes Personal verfügt,
2. sicherstellt, daß zur Durchführung der Beratung erforderlichenfalls kurzfristig eine ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkraft hinzugezogen werden kann,
3. mit allen Stellen zusammenarbeitet, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren, und
4. mit keiner Einrichtung, in der Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden ist, daß hiernach ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist.

§ 10

Berichtspflicht und Überprüfung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

(1) Die Beratungsstellen sind verpflichtet, [die] ihrer Beratungstätigkeit zugrundeliegenden Maßstäbe und die dabei gesammelten Erfahrungen jährlich in einem schriftlichen Bericht niederzulegen.

(2) Als Grundlage für den schriftlichen Bericht nach Abs. 1 hat die beratende Person über jedes Bera-

tungsgespräch eine Aufzeichnung zu fertigen. Diese darf keine Rückschlüsse auf die Identität der Schwangeren und der zum Beratungsgespräch hinzugezogenen weiteren Personen ermöglichen. Sie hält den wesentlichen Inhalt der Beratung und angebotene Hilfsmaßnahmen fest.

(3) Die zuständige Behörde hat mindestens im Abstand von drei Jahren zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 9 noch vorliegen. Sie kann sich zu diesem Zweck die Berichte nach Absatz 1 vorlegen lassen und Einsicht in die nach Absatz 2 anzufertigenden Aufzeichnungen nehmen. Liegt eine der Voraussetzungen des § 9 nicht mehr vor, ist die Anerkennung zu widerrufen.

§ 11

Übergangsregelung

Die Anerkennung einer Beratungsstelle auf Grund II.4 der Entscheidungsformel des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 (BGBl. I S. 820) steht einer Anerkennung auf Grund der §§ 8 und 9 dieses Gesetzes gleich.

Abschnitt 3

Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen

§ 12

Weigerung

(1) Niemand ist verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Mitwirkung notwendig ist, um von der Frau eine anders nicht abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung abzuwenden.

§ 13

Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen

(1) Ein Schwangerschaftsabbruch darf nur in einer Einrichtung vorgenommen werden, in der auch die notwendige Nachbehandlung gewährleistet ist.

(2) Die Länder stellen ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicher.

§ 14

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 13 Abs.1 einen Schwangerschaftsabbruch vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Abschnitt 4

Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche

§ 15

Anordnung als Bundesstatistik

Über die unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches vorgenomme-

nen Schwangerschaftsabbrüche wird eine Bundesstatistik durchgeführt. Die Statistik wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

§16

Erhebungsmerkmale, Berichtszeit und Periodizität

(1) Die Erhebung wird auf das Kalendervierteljahr bezogen durchgeführt und umfaßt folgende Erhebungsmerkmale;

1. Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen im Berichtszeitraum (auch Fehlanzeige),
2. rechtliche Voraussetzungen des Schwangerschaftsabbruchs (Beratungsregelung oder nach Indikationsstellung),
3. Familienstand und Alter der Schwangeren sowie die Zahl ihrer Kinder,
4. Dauer der abgebrochenen Schwangerschaft,
5. Art des Eingriffs und beobachtete Komplikationen,
6. Bundesland, in dem der Schwangerschaftsabbruch vorgenommen wird, und Bundesland oder Staat im Ausland, in dem die Schwangere wohnt,
7. Vornahme in Arztpraxis oder Krankenhaus und im Falle der Vornahme im Krankenhaus die Dauer des Krankenhausaufenthaltes.

Der Name der Schwangeren darf dabei nicht angegeben werden.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 sowie Fehlanzeigen sind dem Statistischen Bundesamt vierteljähr-

lich zum jeweiligen Quartalsende mitzuteilen.

§17

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale der Erhebung sind:

1. Name und Anschrift der Einrichtung nach § 13 Abs. 1;
2. Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

§18

Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber der Arztpraxen und die Leiter der Krankenhäuser, in denen innerhalb von zwei Jahren vor dem Quartalsende Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt wurden.

(2) Die Angabe zu § 17 Nr. 2 ist freiwillig.

(3) Zur Durchführung der Erhebung übermitteln dem Statistischen Bundesamt auf dessen Anforderung

1. die Landesärztekammern die Anschriften der Ärzte, in deren Einrichtungen nach ihren Erkenntnissen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden sollen,
2. die zuständigen Gesundheitsbehörden die Anschriften der Krankenhäuser, in denen nach ihren Erkenntnissen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden sollen.

www.aerzteaktion.de

Unter dieser Adresse werden wir ab Oktober in Internet präsent sein. Ein Blick in diese Seiten lohnt sich. Hier werden viele Informationen zu unserer Arbeit geboten. Einige Flugblätter sind in die Homepage eingearbeitet. Die amtliche Abtreibungsstatistik kann dort nachgesehen werden. Für Schüler finden sich viele Daten die für Referate optimal geeignet sind. Zu verschiedenen Themen finden sich Download-Texte.

Die jeweils aktuellen Texte von "Medizin und Ideologie" liegen als Download vor. Alle Texte von Ausgaben ab April 1992 wurden in einem Archiv erfasst. Dieses können Sie online mit dem Suchbefehl Ihres Browsers auf Stichworte durchsuchen. Für wissenschaftliche Arbeiten gibt es dasselbe auch in einer gepackten offline-Version. Alte Hefte senden wir gerne gegen Spende zu.

In der Linkliste möchten wir versuchen einen vollständigen Überblick der pro-life Organisationen zu erstellen. Um die Darstellung zu vereinheitlichen laden Sie sich bitte das Anmeldeformular auf der Seite Links und hängen Sie es an eine E-mail an uns. Willkommen sind alle pro-life Organisationen und alle, die im wertkonservativen Bereich arbeiten. Wenn Sie noch keine Homepage haben, veröffentlichen wir die Adressen. Das Formular kann auch per Post angefordert werden.

Du sollst "Beratungsscheine" nicht ausstellen

1. Schwangerschaftsabbruch oder Tötung ungeborener Menschen?

Bei einer Schwangerschaftsunterbrechung, bei einer Abtreibung, bei einem Schwangerschaftsabbruch - wie man den Vorgang auch immer nennt - wird jedesmal ein Mensch, ein ungeborener Mensch getötet. Diese Tatsache anzuerkennen und offen auszusprechen, ist vielen äußerst unangenehm. Man will einfach nicht wahrhaben, daß bei diesem Vorgang ein Mensch getötet wird. Denn aus dieser Erkenntnis müßte man Konsequenzen ziehen. Man vermeidet deshalb peinlichst den Ausdruck "Tötung ungeborener Menschen", der allein sachgerecht ist. Man spricht lieber von Schwangerschaftsunterbrechung, Abtreibung oder Schwangerschaftsabbruch.

Diese drei Begriffe sind in allen Erörterungen und Diskussionen, in den Gesetzestexten und Gerichtsurteilen gang und gäbe. Deswegen treffen sie den Kern der Sache aber noch keineswegs. Mit diesen Begriffen wird vielmehr der wahre Sachverhalt verschleiert. Was besagt z.B. der Begriff Schwangerschaftsabbruch? Wird eine Schwangerschaft abgebrochen, dann wird für die Frau ein körperlicher Zustand, die Schwangerschaft, beendet. Das klingt harmlos. Das Wesentliche, daß dabei ein Mensch getötet wird, kommt in diesem Begriff überhaupt nicht zum Ausdruck. Das soll auch nicht geschehen. Man will den wahren Sachverhalt lieber nicht so genau wissen und benennen, nach dem Motto: was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß. Viele jedoch wissen inzwischen sehr genau, daß es hier um die Tötung von Menschen geht. Dennoch verwenden sie weiterhin die falschen Begriffe. Sie verschleiern den wahren Sachverhalt mit Absicht.

2. Schwangerschaftskonflikt oder Tötungskonflikt?

Ist eine Frau ungewollt schwanger, dann spricht man üblicherweise von einem Schwangerschaftskonflikt. Auch dieser Begriff ist falsch und verlogen: Der eigentliche Konflikt besteht doch gar nicht in der Schwangerschaft. Die Frau will die Schwangerschaft doch nicht abbrechen, weil sie glaubt, den Zustand der Schwangerschaft nicht ertragen zu können. Das betrifft nur seltene, medizinisch indizierte Fälle. Sie hat vielmehr Angst, die zukünftige Belastung durch das Kind nicht ertragen zu können. Deshalb steht sie vor der Frage, bzw. wird sie von anderen vor die Frage gestellt, ob sie dieses Kind töten soll oder nicht. Der wirkliche Konflikt heißt nicht: Schwangerschaft ja oder nein, sondern: Tötung ja oder nein. Die Frau befindet sich also nicht in einem Schwangerschaftskonflikt, sondern in einem Tötungskonflikt.

Man wagt jedoch nicht, dies so offen auszusprechen. Man tut und redet, vor allem auch gegenüber der Frau, als ginge es beim Schwanger-

schaftsabbruch lediglich um die Beendigung eines unerwünschten, körperlichen Zustandes. Dabei weiß die Frau im Inneren, daß es in Wahrheit um die Tötung eines Menschen, ihres Kindes geht. Dieses innere Wissen wird von denen, die die falschen und verschleiern den Begriffe verwenden, absichtsvoll unterdrückt. Das führt bei der Frau zur Verdrängung ihres inneren Wissens und damit zu zusätzlichen psychischen Schäden.

3. Schwangerschaftskonfliktberatung oder Tötungskonfliktberatung?

So verharmlosend und verlogen die Begriffe Schwangerschaftsabbruch und Schwangerschaftskonflikt sind, so verharmlosend und verlogen ist auch der daraus abgeleitete Begriff Schwangerschaftskonfliktberatung. Es geht nach Vorstehendem nicht um Beratung in einem Schwangerschaftskonflikt, sondern um Beratung in einem Tötungskonflikt. Man kann daher allenfalls von Tötungskonfliktberatung sprechen.

Kann es eine Tötungskonfliktberatung überhaupt geben? Kann man in der Frage, ob man einen Menschen töten soll oder darf, überhaupt beraten?

Wenn jemand vor einer schwerwiegenden Frage steht, wenn er nicht weiß, ob er etwas tun soll oder nicht, läßt er sich oftmals beraten. Das ist vernünftig; denn niemand kann alles wissen. Eine Frau, die ungewollt schwanger ist, steht vor der schwerwiegenden Frage: soll ich den neuen Menschen in mir töten oder nicht. In dieser Frage kann sie sich jedoch gar nicht beraten lassen; denn diese Frage ist bereits beantwortet, und zwar durch das Gebot: "Du sollst nicht töten". Dieses allgemeine Tötungsverbot ist für die menschliche Gesellschaft grundlegend. Es ist in allen Weltreligionen, in den Verfassungen aller Rechtsstaaten, so auch in unserem Grundgesetz und in der "Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" der Vereinten Nationen von 1948 verankert. In der Frage, ob man einen Menschen, dessen Existenz man als störend empfindet, töten soll und darf, ist eine Beratung also nicht möglich. Es gibt daher auch keine Tötungskonfliktberatung.

"Schwangerschaftskonfliktberatung" ist, wie ausgeführt, ohnehin Augenwischerei.

Dennoch tut man so, als könne man in einem Tötungskonflikt beraten. (Fälschlicherweise und absichtsvoll spricht man immer noch vom "Schwangerschaftskonflikt".) Befindet sich die Frau in einem Tötungskonflikt oder wurde sie von anderen in einen solchen hineingestoßen, was häufig geschieht, dann gibt es in diesem Konflikt nicht das mindeste zu "beraten". Eine "Beratung" in diesem Konflikt stürzt die Frau nur in tiefere Verzweiflung, weil sie elementar spürt, daß dabei am Kern der Sache vorbeigeredet wird.

4. Nicht "Beratung" sondern Hilfe

Im Tötungskonflikt kann es keine "Beratung", sondern nur Hilfe geben. Solche Hilfe wird von der Kirche in den dafür eingerichteten Stellen auch in großem Umfang geleistet. Im Rahmen dieser Hilfe wird durchaus auch beraten, z.B. bei Wohnungsproblemen, finanziellen Problemen, Partnerschaftsproblemen, Erziehungsproblemen, bei beruflichen Problemen oder bei Problemen mit der Berufsausbildung, die vielleicht abgebrochen oder unterbrochen werden muß. Bei all diesen Beratungen handelt es sich jedoch nicht um eine Beratung im Tötungskonflikt, also nicht um eine Beratung in der Frage: Soll ich einen Menschen töten, um meine Probleme loszuwerden? Es handelt sich bei all diesen Beratungen vielmehr um praktische Hilfen, oft verbunden mit persönlicher Zuwendung und Begleitung. Das ist gut und anerkennenswert und die Kirche kann nur beschließen, diese Hilfen fortzusetzen.

Der Unterschied zwischen einer Beratung in einem Tötungskonflikt und einer Beratung im Rahmen dieser praktischen Hilfen wird auch an der Beratungsbescheinigung deutlich. Wie ausgeführt, kann es in einem Tötungskonflikt eine Beratung nicht geben. Deshalb kann man eine solche auch nicht bescheinigen.

Wie aber verhält es sich mit den aufgezählten Beratungen im Rahmen der praktischen Hilfe? Warum soll man diese denn nicht bescheinigen? Das zu tun ist zunächst einmal überflüssig. Oder hat man schon jemals gehört, daß sich jemand eine Beratung bei einem Anwalt, Steuerberater, Unternehmensberater, Versicherungsfachmann, Anlageberater usw. auf einem Schein bestätigen läßt? Für wen denn und wozu? Vielleicht, um sich diese Beratungsbescheinigung wie einen Meisterbrief gerahmt an die Wand zu hängen? Das wäre nicht nur überflüssig, sondern auch lächerlich. Sich eine freiwillige Beratung im Rahmen der oben genannten praktischen Hilfen auf einem Beratungsschein bestätigen zu lassen, wäre gleichfalls nicht nur überflüssig, sondern auch lächerlich.

Grundvoraussetzung jeder Beratung ist die Freiwilligkeit. Besteht jedoch eine Pflicht, ein Zwang, sich aus irgend einem Grund beraten zu lassen und diese Beratung auch noch auf einem Schein bestätigen zu lassen, dann ist diese Grundvoraussetzung entfallen. Dann handelt es sich in Wahrheit nicht um eine Beratung, sondern um Nötigung. Der Publizist Johannes Gross schrieb einmal treffend zur Zwangsberatung bei der Fristenregelung: "eine größere Demütigung für einen erwachsenen Menschen läßt sich kaum vorstellen."

P. Dr. phil. Tadeusz Guz

Gründe für das zwangsläufige Scheitern sozialistischer Experimente

A. Wissenschaftliche Ursachen

In einigen Schritten wird skizzenhaft analysiert, wie einige Hauptideologen der sozialistisch-kommunistischen Ideen: K. Marx, Fr. Engels oder W. I. Lenin denken, denn dieses materialistische Denken ist ja die eigentliche Ursache für die Entstehung aller sozialistischen Ideen und ihre Gestalt ist zugleich der Grund für das zwangsläufige Scheitern aller marxistisch-leninistisch fundierten Werke und Taten.

I. Metaphysische Gründe

I. 1. Die Negation des transzendenten Gottes als des Urhebers des endlichen Seins.

Die Metaphysik als eine philosophische Disziplin fragt nach dem letzten Grund für unser Sein, bzw. für das Sein der Gesellschaft, der Welt, des Staates, der Moral, der Religion, des Rechtes usw. Sokrates, Platon und Aristoteles - die eigentlichen Begründer des metaphysischen Denkens waren bei dieser Frage einstimmig, wenn sie sagten, daß dieser letzte Grund - zwar unterschiedlich verstanden - aber doch ein transzendent der sichtbaren Welt gegenüber "Gott" ist, der als "der Urheber und Vater dieses Weltalls"¹ verstanden wird. Der Gottesgedanke ist also der letzte Grund für das wahrheitsgemäße Verständnis aller endlichen Seienden. Auch für Aristoteles ist "Gott" "das ewige, beste Lebewesen, so daß dem Gott Leben

und beständige Ewigkeit zukommen; denn dies ist der Gott".²

Bereits im Jahre 1837, in einem Brief an den Vater, bekennt sich der von dem Deutschen Idealismus und dem Materialismus Feuerbachs beeinflusste Marx zu "einem neuen metaphysischen Grundsystem", nämlich: "Ein Vorhang war gefallen, mein Allerheiligstes zerrissen, und es mußten neue Götter hineingesetzt werden. ... Hatten die Götter früher über der Erde gewohnt, so waren sie jetzt das Zentrum derselben geworden".³ Damit verabschiedet Marx den Gottesgedanken und bricht mit "Gott", der nach Marx und S. Freud nur als Ersatz angenommen wird, weil "die Natur schlecht ist", oder "weil eine unvernünftige Welt ist", oder wegen der Abwesenheit "des Gedankens".⁴

Dem im Manifest der kommunistischen Partei gedruckten Vorwurf, daß "der Kommunismus aber die ewigen Wahrheiten abschafft, er schafft die Religion ab, die Moral, statt sie neu zu gestalten, er widerspricht also allen bisherigen geschichtlichen Entwicklungen", stimmen K. Marx und Fr. Engels vollständig zu, indem sie darauf so antworten: "Die kommunistische Revolution ist das radikalste Brechen mit den überlieferten Eigentumsverhältnissen; kein Wunder, daß in ihrem Entwicklungsgange am radikalsten mit den überlieferten Ideen gebrochen wird",⁵ d.h. mit "Religion, Familie, Staat, Recht, Moral, Wissenschaft, Kunst etc.", die nichts Anderes sind als "besondere Weise der Produktion und fallen unter ihr allgemeines Gesetz".⁶ Mit der Abschaffung der besonderen Produktionsweisen als einer Seite des

Lebens werden auch alle Werte abgeschafft, die nach Marx nur als Produkte "des *entfremdeten menschlichen* Lebens"⁷ sind.

Lenin griff die Religion und jeden Gottesgedanken an und sah darin allein Mittel zur Ausbeutung der Arbeiter, Bauern und der Massen überhaupt: "Die Religion ist eine Art geistigen Druckes, der überall und allenthalben auf den Massen lastet, die durch ewige Arbeit für andere, durch Not und Vereinsamung niedergedrückt werden. Die Ohnmacht der ausgebeutenden Klasse im Kampf gegen die Ausbeuter erzeugt ebenso unvermeidlich den Glauben an ein besseres Jenseits, wie die Ohnmacht des Wilden in seinem Kampf mit der Natur den Glauben an die Götter, Teufel, Wunder und dergleichen hervorruft".⁸ Lenin hat den Widerspruch zwischen Marxismus und der Religion klar artikuliert: "Marxismus ist Materialismus. Als solcher steht er der Religion ebenso schonungslos feindlich gegenüber".⁹

Nach der Frankfurter Schule als Weiterentwicklung des Marxismus-Leninismus wird "alle Kultur" von Adorno zum "Müll" erklärt und infolge dessen zieht er daraus folgenden negativen Gedanken: "Kein vom Hohen getöntes Wort, auch kein theologisches, hat unverwandelt nach Auschwitz ein Recht".¹⁰ Habermas meint auch, daß eine "Rückkehr zur Metaphysik", d.h. ja zu Gott als dem transzendenten und vollkommenen Grund des Seins, der Welt- und Denkgeschichte unmöglich sei.

Die Existenz Gottes würde nach Marx der Unabhängigkeit des menschlichen *Wesens* widersprechen. Für Marx "gilt ein Wesen sich erst als selbständiges, sobald es auf eigenen Füßen steht, und es steht auf eigenen Füßen, sobald es sein *Dasein* sich selbst verdankt. Ein Mensch, der von der Gnade eines anderen lebt, betrachtet sich als ein abhängiges Wesen. Ich lebe aber vollständig von der Gnade eines anderen, wenn ich ihm nicht nur die Unterhaltung meines Lebens verdanke, sondern wenn er noch außerdem mein *Leben geschaffen* hat, wenn er der *Quell* meines Lebens ist, und mein Leben hat notwendig einen solchen Grund außer sich, wenn es nicht meine eigene Schöpfung ist".¹¹ Hier wird systematisch bestritten, daß die Welt einen göttlichen Urheber hat, der nicht nur alles endliche Sein hervorgebracht hat, sondern nach wie vor erhält er alles, was ist, im Sein. In seinem Abituraufsatz gibt es noch mindestens gewisse Anklänge eines Gottesgedankens,¹² der bald danach aus seinem Denken zugunsten des Materialismus spurlos verschwunden ist.

Der Sozialismus-Kommunismus scheitert zuerst an der Negation Gottes. Die materialistische Metaphysik schränkt die gesamte Realität zur Materie ein und behauptet: "Es gibt keinen Gott".¹³

I. 2. Die Verewigung der Materie - innerer Widerspruch im Denken Marxens und Engels.

Mit der Negation des ewigen Gottes der Metaphysik und der christlichen Offenbarung tritt bei Marx und Engels "die Gewißheit, daß die Materie in allen ihren Wandlungen ewig dieselbe bleibt".¹⁴ Zuerst entziehen Marx und Engels selber dem Denken einen ewigen Urgrund für alle seine Gestalten, dann aber plötzlich berufen sie sich auf "die Gewißheit" der Ewigkeit der Materie ohne den geringsten Grund angegeben zu haben. Ist eine

solche Gewißheit nicht grundlos? Die Aufstellung "eines ewigen Kreislaufes" reicht für eine vernünftige Fundierung nicht aus, denn einerseits ist es darin, wie Engels schreibt, "nichts ewig", andererseits behauptet Engels, daß es "die ewig sich verändernde, ewig sich bewegende Materie und die Gesetze, nach denen sie sich bewegt und verändert",¹⁵ gibt. Die Begründung ist in sich widersprüchlich, weil die Materie als das Nicht-aus-sich-Sein doch sterblich ist.

Angesichts des Deutschen Idealismus, des Marxismus, des Nationalsozialismus und des Existentialismus Heideggers: "des Daseins zum Tode", die auf verschiedene Art und Weise "Vernichtung des Ewigen" vollziehen, womit Adorno selbst einverstanden ist, meint der Mitbegründer der neomarxistischen Frankfurter Schule, daß dadurch "die Fähigkeit zur Metaphysik gelähmt ist", was nach seiner Auffassung "Verzweiflung die letzte Ideologie ist, geschichtlich und gesellschaftlich bedingt, wie der Gang der Erkenntnis, der die metaphysischen Ideen angefressen hat, durch kein *cui bono* aufgehalten werden kann".¹⁶ Summa summarum muß man letztenendes behaupten, daß die Aufhebung, bzw. Negation Gottes zur Negation des Menschen und der Denk- und Weltgeschichte notwendigerweise führt.

II. Ontologische Gründe.

Marx, Engels und ihre Nachfolger nehmen für die Bestimmung der Wirklichkeit nur die eine Ursache - die Materie als "den Stoff",¹⁷ woraus alles entsteht. Engels - auf Ch. Darwins "Evolutionstheorie"¹⁸ und E. Haeckels¹⁹ biogenetischem Grundgesetz aufbauend - weist den christlichen Gedanken zurück, daß der transzendente Gott "der Schöpfer aller Dinge"²⁰ ist: "Heute aber läßt unser Gedankenbild vom Weltall in seiner Entwicklung absolut keinen Raum weder für einen Schöpfer noch für einen Regierer; wollte man aber ein von der ganzen existierenden Welt ausgeschlossenes höchstes Wesen annehmen, so wäre das ein Widerspruch in sich selbst"²¹ - schreibt Engels. Für ihn wäre die Annahme des Schöpfers widersprüchlich, obwohl er keinen Grund angibt, warum? Andererseits bestimmt Engels sowohl "Bewegung" als auch "die Materie" und "das Leben" also ebenfalls ein in den Dingen und Vorgängen selbst vorhandener, sich setzender und lösender Widerspruch ist; und sobald der Widerspruch aufhört, hört auch das Leben auf, der Tod tritt ein".²² Die Position von Engels beinhaltet ja einen kontradiktorischen Widerspruch, der weder ontologisch noch logisch zu erklären vermag und zwar wie "die Bewegung" und "die Materie" als "unerschaffbar und unzerstörbar"²³ angesichts des waltenden Todesgeschehens sein sollten. In der Annahme des Widerspruchs hat Engels keine logische Möglichkeit solche Attribute der Bewegung, der Materie oder dem Leben zu zuschreiben, denn das Leben ist nach ihm prinzipiell sterblich - der Tod gehört zum Wesen der Materie. Ist also das Lebendige wesenhaft sterblich, dann gilt keiner der Eigenschaften: ewig, unerschaffen oder unzerstörbar. Die Materie besitzt infolge dessen kein Sein aus sich, das absolut ewig oder unsterblich ist. Vom Standpunkt der griechischen Metaphysik oder der christlichen Offenbarung empfängt alles Kontingente sein endliches Sein von Gott als dem

Urheber, bzw. dem Schöpfer aller Dinge. Die sozialistische Versuch alles Lebendige aus der prinzipiell sterblichen Materie abzuleiten mißlingt grundsätzlich.

Alles Seiende, d. h.: "Geist",²⁴ "Mensch"²⁵ und Dinge der Welt sind nach Engels "Resultate" und "Ausgangspunkte" der sich evolutionistisch entwickelnden Materie, d.h. der "Produktion und Konsumption" "des Lebens".²⁶ Marx und Engels verwickeln sich in lauter Widersprüche. Wie kann z.B. gesagt werden, daß die Arbeit... den Menschen selbst geschaffen habe,²⁷ wenn die Arbeit eine typisch menschliche Tätigkeit ist, die aber ohne das menschliche Sein nicht zustande kommen kann. Das erklärt Engels nicht, weil seine These keinen widerspruchsfreien Grund zur Grundlage hat. Der Materialismus, der jedes "Wesen in jedem Augenblick" als "dasselbe" "und doch" zugleich "ein andres ist", zu verstehen versucht, steht in der Tat im Widerspruch sowohl zum "gesunden Menschenverstand" mit seinen Einsichten und Erfahrungen, als auch zu der logisch-metaphysisch verfaßten Vernunft "mit der gewöhnlichen, metaphysischen Denkweise",²⁸ die ja für die Entstehung eines Dinges mindestens 4 oder 5 Ursachen annimmt: "den Stoff", "die Form oder das Musterbild", "Wirkursache" und "Zweck"²⁹ und mit der Offenbarung, womit sich Marx, Engels, Lenin³⁰ und andere Materialisten unserer Tage negativ auseinandersetzen.

III. Anthropologische Gründe

Beim systematischen Nachdenken über das Menschsein werden die Widersprüche noch deutlicher.

Nach Marx "ist der Mensch ein Teil der Natur",³¹ denn er ist nur als Weise, wie sich die Natur produzierend entäußert, aber er ist nicht er selber im Sinne einer mit sich selbst identischen Substanz als selbständig der Natur gegenüber. In der marxistischen Anthropologie hat der Mensch weder seinen eigenen Leib noch seinen eigenen Geist, sondern "die Natur ist sein Leib", d.h. sein Leib ist der Leib der Natur. Der menschliche Leib ist nur eine Weise, wie die Natur ist. Auch der menschliche Geist ist erstens das Produkt der sich bewegenden Materie und er ist auch die Art, wie "die Natur mit sich selbst zusammenhängt". Folgendes Zitat erklärt uns das Denken Marxens: "Die Natur ist der *unorganische Leib* des Menschen, nämlich die Natur, soweit sie nicht selbst menschlicher Körper ist. Der Mensch *lebt* von der Natur, heißt: Die Natur ist sein *Leib*, mit dem er in beständigem Prozeß bleiben muß, um nicht zu sterben. Daß das physische und geistige Leben des Menschen mit der Natur zusammenhängt, hat keinen anderen Sinn, als daß die Natur mit sich selbst zusammenhängt, denn der Mensch ist ein Teil der Natur".³² Diese Auffassung ist keine "wahre Auflösung des Streites zwischen Existenz und Wesen, zwischen Vergegenständlichung und Selbstbestätigung, zwischen Freiheit und Notwendigkeit, zwischen Individuum und Gattung",³³ wie Marx verspricht, sondern es ist die Auflösung der menschlichen Existenz in die Natur und die Aufhebung seines Wesens in das Wesen der Natur. Es geht Marx darum, "inwieweit dem Menschen das menschliche Wesen zur Natur oder die Natur zum menschlichen Wesen des Menschen

geworden ist".³⁴ In "der positiven Aufhebung des Privateigentums, als der Aneignung des menschlichen Lebens" wird der Mensch nicht, wie Marx meint, aus seiner "Entfremdung" befreit, sondern der Mensch selber verliert seine Eigenständigkeit und wird zum Moment oder einem Teil "des gesellschaftlichen Daseins"³⁵ reduziert.

Als Ergebnis seines Denkens wird "der Mensch" weder "den Menschen produzieren", noch "sich selbst", noch "den anderen Menschen",³⁶ sondern wird den anderen Menschen z.B. "*Weib*" "zum Raub und der Magd der gemeinschaftlichen Wollust"³⁷ degradieren. Die Zerstörung der Ehe und Familie wird durch diesen kommunistisch bestimmten und notwendigen Übergang "des Weibes aus der Ehe" als "der tierischen Form" "in die allgemeine Prostitution...", bzw. in die universelle Prostitution mit der Gemeinschaft",³⁸ herbeigeführt. Die Ehe- und Familienkrise unserer Tage haben u.a. bei Marx ihre Wurzel. Die Auflösung des Kommunismus im Ostblock hat anthropologische Hintergründe, die durch die Negation des Individuums, der Ehe und der Familie jene Staaten zwangsweise ruiniert haben.

Das Wesen des kommunistischen Denkens besteht also, wie Marx selbst artikuliert darin, daß "die Persönlichkeit des Menschen überall negiert" wird, weil sie "der konsequente Ausdruck des Privateigentums" ist, "welches diese Negation ist",³⁹ die nach Marx zum Überwinden gilt, weil "die Negation der Negation" "ein äußerst allgemeines und eben deswegen äußerst weitwirkendes und wichtiges Entwicklungsgesetz der Natur, der Geschichte und des Denkens ist".⁴⁰ Die zerstörerische Evidenz solchen Denkens bedarf keiner zusätzlichen Interpretation.

Es ist bei einem solchen anthropologischen Denkansatz keine zufällige Überlegung von Adorno, der zwar unmittelbar Auschwitz erwähnt - u.a. ja auch theoretisch durch Marx verursacht⁴¹ -, aber sich prinzipiell fragt, "ob nach Auschwitz noch sich leben lasse, ob vollends es dürfe, wer zufällig entrann und rechtens hätte umgebracht werden müssen".⁴² Verwunderlich ist dabei ein deutliches anthropologisches Drama vieler Menschen unserer Zeit, die wie Adorno zwar gegen politische Katastrophen unseres Jahrhunderts scharf zu protestieren vermögen, die aber de facto dasselbe Denken von Marx oder Engels und Lenin vertreten, die das menschliche Sein, seine unzerstörbare, unwiederholbare und personale Würde negieren, anstatt es radikal überwinden zu wollen.

IV. Erkenntnistheoretische Gründe

Zwar ist die Erkenntnistheorie von dem Sozialismus Marxens und Engels realistisch, aber im materialistischen Sinne. Sie besagt, daß "Denken", "Bewußtsein" "Produkte des menschlichen Hirns und daß der Mensch selbst ein Naturprodukt, das sich mit seiner Umgebung entwickelt hat" seien.⁴³ Sowohl das Denkvermögen als auch "Denkformen", bzw. "Prinzipien" sind "niemals aus sich selbst, sondern eben nur aus der Außenwelt" zu "schöpfen und abzuleiten".⁴⁴ Die Denkprinzipien sind "nur insoweit richtig, als sie mit Natur und Geschichte stimmen". Engels wirft Dühring vor, daß er "die Sache vollständig auf den Kopf stellt und konstruiert die wirkliche Welt aus dem Gedanken, aus irgendwo vor der Welt von Ewigkeit

bestehenden Schematen, Schemen oder Kategorien", was nach Engels im Widerspruch zu "der einzigen materialistischen Auffassung der Sache"⁴⁵ steht. Alle Wissenschaften verdanken nach dieser materialistischen Erkenntnistheorie ihre Entstehung "den Bedürfnissen der Menschen"⁴⁶ oder als "Erzeugnisse... der Produktions- und Verkehrsverhältnisse, mit einem Wort der ökonomischen Verhältnisse, ihrer Epoche; daß also die jedesmalige ökonomische Struktur der Gesellschaft die reale Grundlage bildet, aus der der gesamte Überbau der rechtlichen und politischen Einrichtungen sowie der religiösen, philosophischen und sonstigen... zu erklären sind".⁴⁷ Hier wird es deutlich, daß Engels bewußt den Materialismus in der Erkenntnisproblematik vertritt. Engels beruft sich dabei auf "Marx" und ihm "verdankt" er "die materialistische Geschichtsauffassung",⁴⁸ woraus eine materialistische Interpretation der Erkenntnistheorie resultiert. Marx schreibt in einem Brief an Ludwig Kugelmann in Hannover: "Da der Denkprozeß selbst aus den Verhältnissen herauswächst, selbst ein *Naturprozeß* ist, so kann das wirklich begreifende Denken immer nur dasselbe sein und nur graduell, nach der Reife der Entwicklung, also auch des Organs, womit gedacht wird, sich unterscheiden".⁴⁹ Marx läßt keinen prinzipiellen Unterschied zwischen Materie und Geist, sondern der Geist entsteht aus der Materie und bleibt Materie als "Bewußtsein" oder "Sprache" und die beiden entstehen "aus dem Bedürfnis, der Notdurft des Verkehrs mit andern Menschen", denn "das Bewußtsein ist also von vornherein schon ein gesellschaftliches Produkt und bleibt es, solange überhaupt Menschen existieren".⁵⁰ Der ontologische "Anfang des Bewußtseins ist so tierisch wie das gesellschaftliche Leben... bloßes Herdenbewußtsein..." ist und der einzige Unterschied zwischen Mensch und Tier besteht nun darin - nach Marx, daß "sein Instinkt ein bewußter ist".⁵¹ Infolge dessen ist das Denken des Menschen nicht sein Denken, sondern "der Mensch" ist derjenige, "in dem die Natur das Bewußtsein ihrer selbst erlangt",⁵² bzw. ein Teil der "Gesellschaft". Der Mensch ist also kein selbständiges Sein, sondern er ist nur ein Teil der Natur und sein Denken ist das Denken der Natur und wie die Natur durch ihr "Entwicklungsgesetz" bestimmt ist, so ist auch ihr Denken und zwar "durch die Negation der Negation"⁵³ kommt es zu sich selbst. Es gibt also keine "ewigen Wahrheiten", bzw. wie Engels sich auch ausdrückt keine "endgültigen Wahrheiten letzter Instanz".⁵⁴ "Wahrheit" und "Irrtum" sind in diesem Erkenntnisbegriff notwendig und bilden "die beiden Pole des Gegensatzes und schlagen in ihr Gegenteil um, Wahrheit wird Irrtum und Irrtum wird Wahrheit".⁵⁵ Diese sozialistische "Wahrheit", die in ihrem Wesen zugleich als "Irrtum" begriffen wird, spricht ein negatives Urteil über sich selbst. Dieses materialistische Denken gilt es zu überwinden. Weder bei der Frage nach dem Ursprung des Geistes, seines Wesens und seiner Denkprinzipien noch bei der Frage nach seiner Bedeutung bekommen wir eine wahrheitsgemäße Antwort, sondern die Negation des Geistes als eines der Materie gegenüber transzendenten Vermögens und seiner Akte wird von Marx und Engels als Aufgabenstellung ihres Materialismus angenommen. Das Denken, das sich als Zusammen-

fassung der materiellen und historischen Entwicklungen versteht, vermag kein Herr und gar kein Grund für die Geschichte werden mit der Ausrichtung auf die unsterbliche Dimension der Ewigkeit seines Daseins, sondern wird mit der Sterblichkeit der dialektisch umschlagenden Natur und der Gesellschaft dem Todesgeschehen preisgegeben.

V. Ethisch-moralische Gründe

Welche Moral oder welche ethischen Normen kann man eigentlich vom Sozialismus und von dem Kommunismus erwarten, wenn die metaphysisch-ontologisch-erkenntnistheoretischen Negationen "ewiger Wahrheiten"⁵⁶ vorausgesetzt werden? Verdankt der Mensch sich selbst sein Leben, das nach Marx und Engels ja sein Können und sein Sollen ausmacht, dann "wird" seine Hauptaufgabe in "der Produktion des Lebens, sowohl des eignen in der Arbeit wie des fremden in der Zeugung" "verstanden",⁵⁷ einschließlich mit der Produktion "der Moral", die "stets eine Klassenmoral war" und keine "ewige, von der Zeit und den realen Veränderungen unabhängige Moral".⁵⁸

Ist der Mensch die Ursache seiner selbst, dann gibt er sich selbst moralische Normen und er entscheidet was Gut und Böse ist: "Wir weisen dem nach eine jede Zumutung zurück, uns in gendwelche Moraldogmatik als ewiges, endgültiges, fernerhin unwandelbares Sittengesetz, aufzudrängen, unter dem Vorwand, auch die moralische Welt habe ihre bleibenden Prinzipien, die über der Geschichte und den Völker Verschiedenheiten stehn. Wir behaupten dagegen alle bisherige Moraltheorie sei das Erzeugnis, in letzter Instanz, der jedesmaligen ökonomischer Gesellschaftslage".⁵⁹ Engels sieht eine Schwierigkeit dabei, nämlich: "Aber, wird jemand einwerfen, Gut ist doch nicht Böse und Böse nicht Gut; wenn Gut und Böse zusammengeworfen werden, so hört alle Moralität auf, und jeder kann tun und lassen, was er will".⁶⁰ Wie löst Engels sein Problem auf, welche Moral ist "die wahre?", d.h. wer hat das Recht der Bestimmung, was das Gute und was das Böse ist? Er antwortet: "Keine einzige, im Sinn absoluter Endgültigkeit; aber sicher wird diejenige Moral die meisten, Dauer versprechenden Elemente besitzen, die in der Gegenwart die Umwälzung der Gegenwart, die Zukunft, vertritt, also die proletarische".⁶¹ Er gibt zu, wie Marx, daß es keine ewig unveränderliche Moral geben kann, auch das Proletariat vermag das nicht, weil es selbst nur ein Produkt ist und wie "das menschliche Wesen" das Proletariat "das ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse" "in seiner Wirklichkeit ist",⁶² so entwickelt sich alles nach Marx, der konsequent denkt und leitet auch die Moral mit ihren Gesetzen davon ab und wie Gesetze "aus diesen alten Zuständen hervorgegangen sind, müssen sie mit ihnen untergehen. Sie verändern sich notwendig mit den wechselnden Lebensverhältnissen".⁶³ Lenin denkt über Ethik dasselbe, wie Marx und Engels und wirft eine ewige Moral radikal ab: "Jede Sittlichkeit, die aus einem über dem Menschen stehenden klassenlosen Begriff abgeleitet wird, lehnen wir ab. Wir sagen, daß es ein Schwindel, daß das Lug und Trug ist, eine Verkleisterung der Hirne der Arbeiter und Bauern im Interesse der

Gutsbesitzer und Kapitalisten... Wir sagen: sittlich ist, was der Zerstörung der alten Ausbeutergesellschaft dient... Die Kommunistische Sittlichkeit ist jene Sittlichkeit, die diesem Kampf dient... An eine ewige Sittlichkeit glauben wir nicht, und wir entlarven den Betrug aller möglichen Sittlichkeitsmärchen..."⁶⁴

Diese Entwicklungsethik oder Situationsmoral führt zur Aufhebung jeder Ordnung im Staate, Wissenschaft, Religion, Kunst, d.h. auf jedem Gebiete des menschlichen Lebens und Wirkens und muß auch in der Gestalt der Frankfurter Schule überwunden werden. Daran ist ja die Existenz des Ostblocks und vor allem der Sowjetunion in jeder Hinsicht gescheitert. Die kommunistische, materialistische Moral hat so viele Opfer gekostet⁶⁵ und am wesentlichsten zum politischen Zusammenbruch im Osten beigetragen, der die modernen Menschen zur Rückbesinnung auf eine bewußte und freie Akzeptanz des ewigen Sittengesetzes bewegen möchte. Die Negation des ewigen Gesetzes hat die sozialistisch-kommunistische Weltrevolution verursacht.

B. Politische Ursachen:

Nach den theoretischen Überlegungen und einer skizzenhaften Darstellung der wissenschaftlichen Gründe fürs Scheitern der Irrtümer von Marx, Engels und Lenin, ist zu betrachten, welche politische Schritte "Histmat" und "Diamat" verursacht haben.

I. Revolution: Umsturz des Bestehenden - "Kritik der Waffen"

Wollte K. Marx eine soziale Reform in Gang setzen, wie viele Denker nach wie vor fest glauben, oder eine Revolution?

Marx bezeichnet "jede soziale Reform" als "eine Utopie",⁶⁶ denn zum Wesen der Geschichte gehört "wiederkehrende revolutionäre Erschütterung", die "die Basis alles Bestehenden umwirft" und zu "einer totalen Umwälzung"⁶⁷ beiträgt. Es war für Marx klar, daß "ohne *Revolution* sich aber der *Sozialismus* nicht ausführen" könne.⁶⁸ Was versteht Marx unter "Revolution"? Er schreibt: "Die *Revolution* überhaupt - der *Umsturz* der bestehenden Gewalt und die *Auflösung* der alten Verhältnisse - ist ein *politischer Akt*'. Der Sozialismus ist nach ihm ohne "die *Zerstörung* und die *Auflösung*" nicht denkbar. Dadurch wird eine Revolution nach ihm "*sozial*", wenn sie "die *alte Gesellschaft* auflöst".⁶⁹ Marx, Engels, Lenin oder Stalin setzen nicht auf Reform, sondern auf Revolution.

Marx sieht den Widerspruch zwischen seiner Theorie und der Realität seiner Zeit und greift zur "Kritik der Waffe" zu, die durch "die Waffe der Kritik" wie Hegel meinte nicht ersetzt werden kann: "die materielle Gewalt muß gestürzt werden durch materielle Gewalt".⁷⁰ Diese revolutionäre Haltung bei den Ideologen war bewußt, daß eine solche Revolution, die durch den "brutalen" gesellschaftlichen "Widerspruch hinausläuft auf den Zusammenstoß Mann gegen Mann als letzte Lösung".⁷¹ Wie deutlich artikuliert Stalin seinen revolutionären Trieb, der den Revolutionsgedanken von Marx, Engels oder Lenin sehr treu widerspiegelt: "Für den Revolutionär... ist... die revolutionäre Arbeit die

Hauptsache und nicht die Reform, für ihn ist die Reform ein Nebenprodukt der Revolution. Deshalb verwandelt sich die Reform bei einer revolutionären Taktik, sofern eine bürgerliche Macht besteht, naturgemäß in ein Werkzeug zur Festigung der Revolution, in einen Stützpunkt zur weiteren Entwicklung der revolutionären Bewegung. - Der Revolutionär ist für die Reform, nur um sie als Anknüpfungspunkt zur Kombinierung der legalen mit der illegalen Arbeit zu benutzen zwecks revolutionärer Verbreitung der Massen zum Sturz der Bourgeoisie".⁷² Eine wahre Reform knüpft an das bestehende Gute an und fördert es, behilft zum Entstehen, zum noch größeren Guten und überwindet, heilt das Mangelhafte und Schwache, im Gegensatz dazu vernichtet die blutige Negation des Sozialismus bzw. des Kommunismus alles, was gut ist, und entzieht dem Neuen jeden Grund für sein Erscheinen.

Adorno stimmt der sozialistischen Utopie zu und bestimmt "die Idee einer Fülle des Lebens" wie seine Vorgänger im materialistischen Denken durch "die Gier" bzw. "ein Verlangen", "das Gewalttat und Unterjochung in sich hat".⁷³ Adorno, der sich ununterbrochen gegen Verbrechen der Geschichte ausspricht, arbeitet aber mit denselben Denkprinzipien wie die Mitbegründer des Kommunismus und des Nationalsozialismus, die das Böse zum Wesen "der Fülle des Lebens" als ein konstituierendes Prinzip erheben, was ja zur Selbstzerstörung des Seins und des Denkens in der Weltgeschichte führt.

II. Beseitigung des Widerspruchs zwischen Kapitalherr und Proletariat: Klassenlose Gesellschaft als Erlösender Messias tritt an die Stelle Jesu Christi

Marx und Engels setzen voraus, daß "die Geschichte aller bisherigen Gesellschaft die Geschichte von Klassenkämpfen" sei.⁷⁴ Ist diese These wahr? Es kann nicht bestritten werden, daß es in der Weltgeschichte auch viel Ungerechtigkeit gab, aber daraus zu schließen, daß das Wesen des Lebens im "Kampf auf Leben und Tod"⁷⁵ besteht, was Hegel vor Marx postuliert hat, weil er das Leben prinzipiell widersprüchlich bestimmt. Der Weltgeist als "der *Heri*" kommt nach Hegel nur mittels "des *Knechten*" als "*seiendes Bewußtsein*" zu sich selbst, um dann "Selbstbewußtsein" zu werden. Auf welchem Wege? "Durch den Tod des Anderen" entsteht der Geist. "Der *Herr*" und "der *Knecht*" "müssen" nach Hegel "in diesen Kampf gehen", sonst wird der absolute Geist nicht als selbstbewußter Geist, sondern "in der Gestalt der *Dingheit*", d.h. als "das *knechtische Bewußtsein*" bleiben. "Der *Knecht*" ist ja für Hegel "das Andere" "des Herrn" und hat keine Wahrheit in sich. Er ist ein Teil des Herrn, wodurch der Herr zu sich selbst kommt. "Der *Knecht*" als ein "den *Herrn*" konstituierender Teil darf auf seine "Selbständigkeit", bzw. auf sein "Individuum" oder "Person" nicht pochen, weil er zwar notwendiges, aber zugleich "verschwindendes Moment" in dem Werdeprozeß "des Anerkanntseins" "des Herrn"⁷⁶ ist.

Im Denken Marxens geht es nun um die Übertragung derselben *"Hegelschen Dialektik"*⁷⁷ auf die Ebene der Natur oder der Gesellschaft. Bei Marx entfremdet sich nicht mehr der Weltgeist, sondern die Natur und zwar zuerst in der Etappe ihrer "Entfremdung", wodurch "die Arbeit nicht nur Waren produziert; sie produziert sich selbst und den Arbeiter als eine Ware".⁷⁸ Die Entwicklung der *Materie in der Form des "Arbeitslohns wird bestimmt durch den feindlichen Kampf zwischen Kapitalist und Arbeiter"*. Marx beklagt "die Notwendigkeit des Sieges für den Kapitalisten"⁷⁹ nicht, denn sowohl "Kapitalist" als auch "Arbeiter" sind "diese Abstraktion"⁸⁰ der Arbeit bzw. die Weisen, wie die Arbeit der Natur sich in den beiden entäußert: "Daß die Arbeit aber selbst nicht nur unter den jetzigen Bedingungen, sondern insofern überhaupt ihr Zweck die bloße Vergrößerung des Reichtums ist, ich sage, daß die Arbeit selbst schädlich, unheilvoll ist, das folgt, ohne daß der Nationalökonom es weiß, aus seinen Entwicklungen".⁸¹ Marx reflektiert bewußt sein Denken und sieht in der Natur selbst die Ursache für alle Mißentwicklungen der Geschichte, daß "der Arbeiter nur als Arbeitstier, als ein auf die striktesten Leibesbedürfnisse reduziertes Vieh" sei.⁸² Auch die "Spaltung" in "der ganzen Gesellschaft" in "Bourgeoisie und Proletariat" "das Produkt eines langen Entwicklungsganges, einer Reihe von Umwälzungen in der Produktions- und Verkehrsweise" sei.⁸³ Die Dialektik der Arbeit oder der Natur schlägt bei Marx um und zwar "die Proletariat" als Knechte beginnen ihren "Kampf" gegen "die Bourgeoisie" als die bisherigen Herren und "durch den gewaltsamen Sturz der Bourgeoisie begründet das Proletariat seiner Herrschaft".⁸⁴ Dieser Prozeß "des Untergangs" der herrschenden Klasse und "der Sieg des Proletariats" seien gleich unvermeidlich.⁸⁵ Dieser Weg führt die Weltgeschichte nach den Autoren des Manifests der Kommunistischen Partei mittels des Proletariats zur Erlösung und "der freien Entwicklung eines jeden".⁸⁶ Das Proletariat bekommt im Denken Marxens und Engels eine religiöse, erlösende Funktion und tritt an die Stelle des "Mittlers",⁸⁷ der in der christlichen Religion Jesus Christus als der wahre Messias sei.

Marx sucht nach keiner Ursache für das Leid in der Geschichte, sondern nimmt das Böse als notwendig an - ähnlich wie Hegel für die Bestimmung des absoluten Geistes. Marx verwirft den Gedanken "der Theologie" über "den Ursprung des Bösen durch den Sündenfall",⁸⁸ wie er Christus, den Sohn Gottes als den wahren, menschengewordenen und geoffenbarten Gott in seiner Philosophie preisgegeben hat: "Der Erlöser ist das Proletariat, wenn es das Kapital und die Kapitalherren totschißt. Durch diesen Totschlag öffnet sich für Marx das himmlische Jerusalem, das nicht in Wolken, sondern in der klassenlosen Gesellschaft ist".⁸⁹ Diese Negation des inkarnierten Gottes mußte notwendigerweise zum Scheitern des Kommunismus im Osten führen, der sein Versprechen nicht zu erfüllen vermochte und zwar die Abschaffung des Todes als eine notwendige Bedingung für das ewige Heil der Menschen.

III. "Der vollendete christliche Staat" als "der demokratische Staat" aufgebaut auf "Produktion" und "Konsumtion"

Die Marx bewegende Frage war: "Wie löst man... den religiösen Gegensatz?", bzw. "wie macht man einen religiösen Gegensatz unmöglich?" Er gibt die Antwort: "Dadurch, daß man die Religion aufhebt. Das bedeutet, daß weder Juden noch Christen den Ursprung der Religion auf ihren Gott zurückführen, sondern "ihre gegenseitigen Religionen... als verschiedene Entwicklungsstufen des menschlichen Geistes" verstehen müssen. Nach seiner Meinung "stehen" dann Juden und Christen "nicht mehr in einem religiösen, sondern nur noch in einem kritischen, wissenschaftlichen, in einem menschlichen Verhältnisse". Wird Gott der Offenbarung abgeschafft, dann wird der Mensch zum "höchsten Wesen"⁹⁰ der Entwicklung erklärt, der seine Probleme nur in "der Wissenschaft" lösen kann, die "ihre Einheit" sei.⁹¹ An der jüdisch-christlichen Sorge äußert sich für Bauer und Marx "der Widerspruch der religiösen Befangenheit und der politischen Emanzipation. Die Emanzipation von der Religion" wird hier als "Bedingung" an alle gestellt, die sich "emanzipieren" "wollen" und "sollen".⁹² "Dieser Staat", d.h. "der christliche Staat", der "das Christentum als seine Grundlage bekennt... ist der Theologe *ex professo*"⁹³ und vertritt weder die Wahrheit über das Wesen des Staates überhaupt, noch über die Beziehungen zwischen den Bürgern. "Die Emanzipation" des Staates bedeutet für ihn die Befreiung des Menschen von seinen subjektivistischen Vorstellungen religiöser Art, die ja nur Nebenprodukte seiner Entfremdung sind - in der Tat sind sie nichts Wahres, weil sie keinen Grund haben bzw. keinen Gott zur Voraussetzung: "Wir verwandeln nicht die weltlichen Fragen in theologische. Wir verwandeln die theologischen Fragen in weltliche". Es geht Marx um "die politische Emanzipation des Juden, des Christen, überhaupt des religiösen Menschen". Sie sei die *Emanzipation des Staates* vom Judentum, vom Christentum, überhaupt von der Religion.⁹⁴ Was ist der Staat eigentlich im marxistischen Denken geworden?, oder was hat er dem Menschen anzubieten?

In der Religion wird der Mensch für Bauer und Marx "auf einem Umweg" "anerkannt. Durch den *Mittler*", der in der christlichen Offenbarung Christus heißt. Marx setzt jetzt "den Staat" als "den Mittler zwischen dem Menschen und der Freiheit des Menschen. Wie Christus der Mittler ist, dem der Mensch seine ganze Göttlichkeit, seine ganze religiöse Befangenheit aufbürdet, so ist der Staat der Mittler, in den er seine ganze Ungöttlichkeit, seine ganze menschliche Unbefangenheit verlegt".⁹⁵ Christus wird überflüssig erklärt und aufgehoben.

Davon erwartet Marx "die Vollendung des christlichen Staats", daß "der Staat... sich als Staat bekennt und von der Religion seiner Glieder abstrahiert".⁹⁶ Glaubt ein Mensch an Gott, bzw. "je mehr der Mensch in Gott setzt, je weniger behält er in sich selbst"⁹⁷ behauptet Marx. Der eigentliche religiöse Akt der Anbetung Gottes wird bei Marx mit einem Entwicklungsprozeß der Materie vertauscht,

in welchem "die Produktion und Konsumtion" als die wahre "sinnliche Offenbarung" ausgelegt werden und zwar auf Kosten der wahren Offenbarung in Christus, der uns als der einzig wahre Sohn Gottes die Wahrheit über alles geoffenbart hat: "Das Geheimnis der sich verschenkenden göttlichen Liebe, die Mensch wird, um den Menschen heimzuholen aus Sünde und Not, wird in das Gegenteil pervertiert: Die Natur wird menschlicher Leib um sich selbst zu empfinden und zu genießen. Göttliche Liebe, die sich selbst zurückerkämpft, um dem anderen Raum bei sich zu gewähren, wird in ihr Gegenteil verzerrt. Aus Liebe wird Trieb, der den anderen braucht, mißbraucht zum Zwecke der Selbstbefriedigung".⁹⁸ Die Negation des Christentums in der marxistischen oder sozialistisch-kommunistischen Form hat den Zerfall vieler auf Produktion und Konsumtion aufgebauten Staaten des Osteuropas bereits am Anfang ihrer Entstehung auf dem Hintergrund dieser falschen Philosophie vorprogrammiert.

C. Wirtschaftliche Ursachen: Aufhebung des Naturrechtes

I. Die Negation der menschlichen Person

Ist der Mensch nur "ein Teil der Natur"⁹⁹ und als solcher ein Produkt der Materie, dann werden alle Gebote des Naturgesetzes zum Aufheben bestimmt, denn "alle Eigentumsverhältnisse waren einem beständigen geschichtlichen Wechsel, einer beständigen Veränderung unterworfen".¹⁰⁰ Alles, was ist, verdankt sein Dasein der "ewigen Materie", d.h.: Leben, Mensch, Ehe, Familie, Klassen, Wissenschaft, Kunst, Moral, Recht, Staat, Arbeitslohn, Privateigentum usw. sind "Erzeugnisse der bürgerlichen Produktions- und Eigentumsverhältnisse"¹⁰¹ oder die Weisen der Entfremdung der Materie, die im geschichtlichen Prozeß zu sich selbst kommen muß und zwar durch die Negation von "allem Bestehenden".

"Die Person", die ein Individuum ist, also selbständig, frei und einzigartig, "soll" nach Marx und Engels "aufgehoben werden", weil sie nur vorübergehend zum Zwecke des Selbstgenusses der Natur in und durch sie gesetzt wird - ohne das Recht auf das persönliche Leben zu haben. Der kommunistische Staat besitzt kein Recht auf die Aufhebung der menschlichen Person, die ja von Natur aus "älter ist als der Staat und darum besaß der Mensch das Recht auf Erhaltung seines körperlichen Daseins, ehe es einen Staat gegeben",¹⁰² weil er näher der Natur steht als der Staat. Die unantastbare Würde der menschlichen Person besteht in "dem vernünftigen Geist; dieser verleiht ihm seinen Charakter als Mensch und trennt ihn seiner ganzen Wesenheit nach vom Tiere".¹⁰³

Der Begründer der Freiburger Schule W. Eucken hat wirtschaftstheoretisch klar festgestellt: "Eine zureichende Wirtschaftsordnung...? Nicht allein darum geht es, daß die Menschen existieren können und daß die großen technischen Möglichkeiten von heute wirtschaftlich fruchtbar gemacht werden, sondern zugleich muß in der neuen Ordnung die Gefahr beseitigt werden, daß der einzelne Mensch

zum willenlosen Teilchen eines riesigen Wirtschaftsapparates wird, zu einem unfreien, vermaßten Wesen, ohne spontane Selbständigkeit, ohne Ursprünglichkeit und ohne Persönlichkeit..."¹⁰⁴

II. Die Abschaffung der Ehe

Dasselbe Los des Verlustes der Identität und damit verbundenen Rechte teilt die Ehe im Kommunismus, die kein Recht mehr hat auf ihre Identität und unantastbare Würde, sondern "die Proletarier" stellen "ihre Weiber und Töchter zur Verfügung" und "finden ein Hauptvergnügen darin, ihre Ehefrauen wechselseitig zu verführen" und "es versteht sich übrigens von selbst, daß mit der Aufhebung der jetzigen Produktionsverhältnisse auch... die offizielle und nichtoffizielle Prostitution verschwindet",¹⁰⁵ weil mit dem Sieg des Kommunismus auch den Urheber der "ewigen Natur- und Vernunftgesetze"¹⁰⁶ verabschiedet wird, der die Ehe erschaffen hat. Leo XIII. lehrt diesbezüglich: "Kein menschliches Gesetz kann dem Menschen das natürliche und ursprüngliche Recht auf die Ehe entziehen; keines kann den Hauptzweck dieser durch Gottes heilige Autorität seit der Erschaffung eingeführten Einrichtung irgendwie einschränken. "Wachset und mehret euch" (Gen 1,28). Mit diesen Worten war die Familie gegründet".¹⁰⁷

III. "Aufhebung der Familie"

Radikales Fordern der "Aufhebung der Familie!"¹⁰⁸ durch Marx und Engels steht im evidenten Widerspruch zum Naturgesetz, kraft dessen "die Familie, die häusliche Gesellschaft, ist eine wahre Gesellschaft mit allen Rechten derselben, so klein immerhin diese Gesellschaft sich darstellt; sie ist älter als jegliches andere Gemeinwesen, und deshalb besitzt sie unabhängig vom Staate ihre innewohnenden Rechte und Pflichten".¹⁰⁹

Die Existenzform der leidenden Kinder wird durch die Autoren des Manifestes der Kommunistischen Partei nicht positiv verändert, wenn sie "an die Stelle der häuslichen Erziehung die gesellschaftliche setzen",¹¹⁰ wenn man die Kinder aus dem Zuhause entrißt und in die kommunistische Revolutionskette hineinfügt, was dem Naturrecht der Eltern widerspricht. "Das sozialistische System also, welches die elterliche Fürsorge beiseite setzt, um eine allgemeine Staatsfürsorge einzuführen, versündigt sich an der natürlichen Gerechtigkeit und zerreißt gewaltsam die Fugen des Familienhauses".¹¹¹

IV. Entwurzelung der Arbeiter von ihrem Vaterland und ihrer Nationalität

Die Kommunisten entwurzeln das Menschheitsgeschlecht prinzipiell, indem sie den Arbeitern sogar das Naturrecht auf das Vaterland und die Nationalität absprechen: "Die Arbeiter haben kein Vaterland. Man kann ihnen nicht nehmen, was sie nicht haben". Auch alle Unterschiede zwischen "den Völkern" "verschwinden" zusammen mit dem Untergang der Klassengegensätze. Werden die Individuen abgeschafft, dann werden auch die "Nationen"¹¹² aufgehoben.

V. Die Auflösung des Privateigentums

"Die Kommunisten... schaffen... erarbeitetes, erworbenes, selbstverdientes Eigentum ab", d.h. die "Aufhebung des Privateigentums".¹¹³ An anderer Stelle veranschaulicht Marx sein Denken mit folgendem Beispiel: "Wie das Weib aus der Ehe in die allgemeine Prostitution, so tritt die ganze Welt des Reichtums, d. h. des gegenständlichen Wesens des Menschen, aus dem Verhältnis der exklusiven Ehe mit dem Privateigentum in das Verhältnis der universellen Prostitution mit der Gemeinschaft".¹¹⁴

Warum "wollen" Marx und Engels so radikal das private "Eigentum" "aufheben"?

Der Mensch darf das Recht auf Privateigentum beibehalten, wenn er als Person überhaupt ist. Nur die Person besitzt etwas. Im Gegensatz zur menschlichen Person besitzen die Tiere sich selbst nicht als bewußte und freie Wesen, sondern zwar als Lebewesen, aber nicht als vernunftbegabte. Marx und Engels haben zugegeben, daß die Voraussetzung für die Abschaffung "des persönlichen Eigentums" "die Aufhebung der Person" ist, die notwendigerweise nach dem Kommunismus "aufgehoben werden soll".¹¹⁵ Dieser materialistische Gedankengang setzt bei der Materie an, als dem eigentlichen Subjekt und nur die Materie darf das Recht auf das Eigentum bekommen. Mensch ist nur "ein Teil der Natur" und als solches ohne Recht auf den Selbstbesitz oder auf sein Privateigentum, das in seinem Denken als "diese Negation"¹¹⁶ ist, durch deren Negation ("durch die Negation der Negation zur Position") scheinbar eine Position entstehen sollte. Deswegen schreiben Marx und Engels, daß sie "nicht die Abschaffung des Eigentums überhaupt" beabsichtigen wollen, "sondern die Abschaffung des bürgerlichen Eigentums", das der Ausdruck, der sich noch nicht selbstbesitzenden Natur ist, sondern ihrer Existenz in der Entgegensetzung "von Klassengegensätzen",¹¹⁷ die aufgehoben werden müssen, daß die Natur zur absoluten Verfügbarkeit über sich selbst gelangen kann.

Vom Standpunkt der Naturrechtslehre ist der Mensch eine Person, die sich selbst besitzt und "Eigentum besitzt", daß "es zugleich notwendig für das menschliche Leben" sei,¹¹⁸ "denn das Recht zum Besitze privaten Eigentums hat der Mensch von der Natur erhalten",¹¹⁹ die ihren Ursprung bei Gott, dem Schöpfer, hat. Nach Leo XIII. irren "die Sozialisten" prinzipiell, "indem sie die Besitzlosen gegen die Reichen aufstacheln", mit "der Behauptung, der private Besitz müsse aufhören, um einer Gemeinschaft der Güter Platz zu machen... Indessen dieses Programm ist weit entfernt, etwas zur Lösung der Frage beizutragen; es schädigt vielmehr die arbeitenden Klassen selbst; es ist ferner sehr ungerecht, indem es die rechtmäßigen Besitzer vergewaltigt, es ist endlich der staatlichen Aufgabe zuwider, ja führt die Staaten in völlige Auflösung",¹²⁰ was wir in den letzten Jahren konsequentermaßen registrieren müssen - als Folge der Annahme der kommunistischen Ideen von vielen Menschen und Staaten des ehemaligen Ostblocks. Das Recht des Menschen auf das Eigentum, wodurch die menschliche Person ihre Ehe, Familie in aller Würde gestalten und

bestimmen darf, was kraft des göttlichen Willens verliehen wird, nicht aber wie Marx und Engels grundlos behaupten, daß "Freiheit, Bildung, Recht usw." "nur der zum Gesetz erhobene Wille eurer Klasse ist, ein Wille, dessen Inhalt gegeben ist in den materiellen Lebensbedingungen eurer Klasse",¹²¹ die nach dem Ungeist des Kommunismus "aufgehört" werden müssen. Der Verlauf der Geschichte hat bewiesen, daß das Naturrecht für die menschliche Existenz unentbehrlich ist und dessen Aufhebung zum Unglück von vielen Millionen Menschen im kommunistischen Osten notwendigerweise geführt hat.

D. Religiöse Ursachen

I. "Kritik der Religion die Voraussetzung aller Kritik"

Wo ist eigentlich die Urquelle für das Entstehen und das Scheitern aller sozialistischen und kommunistischen Ideen?

Marx schreibt: "Für Deutschland ist die *Kritik der Religion* im wesentlichen beendet, und die Kritik der Religion ist die Voraussetzung aller Kritik".¹²² Er geht davon aus, wie es oben erwähnt worden ist, daß "*der Mensch die Religion macht*" und zwar ein solcher, "der sich selbst entweder noch nicht erworben oder schon wieder verloren hat". Die Religion wird hier nur immanent verstanden und auf keinen transzendenten Grund bezogen. Infolge dessen, daß die Religion "ein vorgetäushtes Ersatzprodukt"¹²³ des menschlichen nicht zurecht gekommenen Bewußtseins ist, ist auch alles andere, was der religiöse Mensch auf der Religion aufgebaut hat, auch unvollkommen wie "Staat", "Sozietät", "die allgemeine Theorie dieser Welt", "Logik", "spiritualistischer Point d'honneur", "Enthusiasmus", "moralische Sanktion", "feierliche Ergänzung", "allgemeiner Trost- und Rechtfertigungsgrund". Durch "die Religion" "besitzt das *menschliche Wesen* keine wahre Wirklichkeit". Noch mehr behauptet Marx nämlich, daß "die Religion der Seufzer der bedrängten Kreatur ist, das Gemüt einer herzlosen Welt, wie sie der Geist geistloser Zustände ist. Sie ist das *Opium* des Volks".¹²⁴ Marx fordert aus diesen Gründen "die Aufhebung der Religion als des *illusorischen Glücks*" oder "der illusorischen Sonne".¹²⁵ Die Aufrechterhaltung der Religion wäre einer Versklavung gleich, die als "die Kette abzuwerten" ist. Marx begreift "*die Aufgabe der Geschichte*", nachdem "*das Jenseits der Wahrheit* verschwunden ist, die *Wahrheit des Diesseits* zu etablieren". Nach dem Standpunkt des Kommunismus muß die Behauptung der christlichen Religion, daß es die absolute Wahrheit gebe, daß es den Einen und zugleich Dreipersonalen Gott gebe, daß es das himmlische Jenseits und das ewige Leben gebe, daß Staat, Recht, Moral, Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft auf der Wahrheit der Offenbarung des ewigen Sohnes Gottes und seinem Evangelium aufgebaut werden müßten, muß "entlarvt" werden als "*die Heiligengestalt* der menschlichen Selbstentfremdung".¹²⁶ Die definierten Wahrheiten der Kirche verlieren prinzipiell an Bedeutung für Marx, der bewußt be-

kennt: "daß wir nicht dogmatisch die Welt antizipieren, sondern erst aus der Kritik der alten Welt die neue finden wollen..., ich meine die rücksichtslose Kritik alles Bestehenden, rücksichtslos sowohl in dem Sinne, daß die Kritik sich nicht vor ihren Resultaten fürchtet und ebensowenig vor dem Konflikte mit den vorhandenen Mächten".¹²⁷

In der revolutionären Kritik, d.h. im blutigen und vernichtenden Kampf gegen die christliche Religion und gegen alle ihre Wirkungen besteht das Wesen des Kommunismus von Marx und seinen Nachfolgern.

II. Die Verwandlung "der Kritik des Himmels in die Kritik der Erde"

Die Abschaffung "Gottes" und "der Götter" beschäftigt das kommunistische Bewußtsein: "wir haben bereits alle Jenseitigkeiten, Gott, die himmlischen Heerscharen, Himmel, Hölle und Fegefeuer samt der Unsterblichkeit des Seele abgeschafft, beseitigt, vernichtet".¹²⁸ Metaphysisch und christlich gedacht war Gott als die ewige Identität vom Sein und Denken zugleich der Grund der Einheit von allem Lebendigen. Engels dagegen stellt die These auf, daß "die wirkliche Einheit der Welt in ihrer Materialität besteht", weil es nur die ewige Materie gibt, die als "ein Werden" der "ewigen Wandlung"¹²⁹ unterliegt. An die Stelle der göttlichen Identität vom Sein und Denken tritt eine materialistisch bestimmte "Einheit".¹³⁰

Gott, der in der klassischen Denktradition der gr. Metaphysik und Logik - vor allem im Lichte der Offenbarung - als der Schöpfer des Lebens verstanden und geglaubt wird, wird dieser Schöpfungsgedanke von den Ideologen des Materialismus abwertet und als eine sehr schwer aus dem Volksbewußtsein zu verdrängende Vorstellung¹³¹ bekämpft. Gibt Marx zuerst den wahren Gott als den Schöpfer preis, so wird auch der Mensch - vorübergehend als Schöpfer eingesetzt - "dem Tod" ausgeliefert: "Der *Tod* scheint als ein harter Sieg der Gattung über das Individuum und ihrer Einheit zu widersprechen; aber das bestimmte Individuum ist nur ein *bestimmtes Gattungswesen*, als solches sterblich".¹³²

Der wahre Mittler in der Person Christi als Erlöser wird ebenfalls abgeschafft und mit dem "demokratischen Staat", bzw. mit "dem Einen heiligen Kopf...", der die Spitze von allen jenen philosophischen und theologischen Köpfen bildet, und dieser *Spitzkopf* ist die spekulative Einheit jener *Dickköpfe* - der Erlöser",¹³³ vertauscht.

Auch die dritte Person der christlich verstandenen Trinität wird beseitigt, denn es geht nicht mehr um das ewige Himmelreich bei Gott und um den Heiligen Geist, der uns dabei begleitet, sondern um "die neue Welt oder das Reich des Geistes auf Erden".¹³⁴ Marx, Engels oder M. Heß geben Kuhlmann Recht, der schreibt: "Weg mit der Bibel! Weg vor Allem mit der christlichen Religion...! Weg überhaupt mit dem Glauben! Wir wissen nichts von Gott noch von Unsterblichkeit. Das sind nur Hirngespinnste...!"¹³⁵ Nach Engels wird ja festgehalten, daß "Bewußtsein und Natur, Denken und Sein, Denkgesetze und Naturgesetze... Produkte..., die Erzeugnisse des menschlichen Hirns" seien,¹³⁶ einschließlich mit "dem heiligen Geist", der das Bewußtsein der Natur und nichts anderes

für den Materialismus sein darf.

Es ist nicht verwunderlich, warum der Sozialismus zusammengebrochen ist, wenn er bewußt den transzendenten Grund des Lebens, des Glaubens eliminiert.

III. Der Umschlag "der Kritik der Religion in die Kritik des Rechts"

So wie Religion, so auch das Recht ein Ausdruck von "der alten Klassengesellschaft" ist, die zur Absicherung ihres "Privateigentums" "das Moralgebot" aufstellte: "Du sollst nicht stehlen. Wird dies Gebot dadurch zum ewigen Moralgebot?"¹³⁷ Für den Materialismus kann es keine ewige Moral oder ein ewiges Gesetz geben, wenn der ewige Gott abgeschafft wird. Engels antwortet auf die Frage hin negativ: "Keineswegs. In einer Gesellschaft, wo die Motive zum Stehlen beseitigt sind", gibt es keine "ewige Wahrheit": "Du sollst nicht stehlen!" und "ewiges, endgültiges, fernerhin unwandelbares Sittengesetz" wird radikal "zurückgewiesen".¹³⁸

Nur "die künftige, klassenlose Gesellschaft" vermag uns "eine ewige... Moral aufzuzwingen".¹³⁹

An die Stelle des ewigen Gesetzes Gottes wird die Willkür der sich widersprüchlich verhaltenden Natur eingeführt, die alles Unrecht zulassen muß, weil sie der Widerspruch ist.

Kein Staat kann auf die Dauer existieren und eine Ordnung rechtlicher, sozialer, wirtschaftlicher oder gesellschaftlichen Art beibehalten, wenn die ewige Ordnung negiert wird. Der chaotische Zerfall der durch den Kommunismus geprägten Länder und Völker ist eine notwendige Folge davon. Die von den Kommunisten als "Resurrektion der Natur"¹⁴⁰ versprochene Gesellschaft wird u.a. durch die Abschaffung des gültigen und in Gott als dem ewigen Gesetzgeber verankerten Rechtes in Ruine verwandelt, wie jeder in unseren Tagen die Geschichte objektiv interpretierende Mensch behaupten muß.

IV. Durch "die Kritik der Theologie in die Kritik der Politik"

Marx meint, daß "Deutschlands *revolutionäre* Vergangenheit nämlich theoretisch ist, es ist die *Reformation*. Wie damals *Mönch*, so ist jetzt der *Philosoph*, in dessen Hirn die Revolution beginnt". In Luther sieht Marx einen entscheidenden Schritt bei der Gestaltung der revolutionären Theorie, die folgendes beinhaltet: "Er hat den Glauben an die Autorität gebrochen... Er hat die Pfaffen in die Laien verwandelt, weil er die Laien in die Raffan verwandelt hat. Er hat den Menschen von der äußeren Religiosität befreit, weil er die Religiosität zum inneren Menschen gemacht hat".¹⁴¹ Die theoretische Kritik theologischer Art reicht nach Marx nicht aus, wenn man "Deutschland zu einer Praxis..., d. h. zu einer Revolution" führen möchte. Marx wirft Hegel vor, daß zwar "die Deutschen in der Politik *gedacht* haben", aber nicht *getan*, "was die anderen Völker *getan* haben". Er geht im Denken weiter und postuliert die Ergänzung der Theorie um "die Kritik der Waffe", um den blutigen Kampf: "Die Waffe der Kritik kann allerdings die Kritik der Waffe nicht ersetzen, die materielle Gewalt muß gestürzt werden, allein die Theorie wird zur materiellen Gewalt, sobald sie die Massen er-

greift".¹⁴²

Praktisch bedeutet das nach ihm: "eine radikale Revolution", "die *nur* politische Revolution", "das *notorische* Verbrechen..., so daß jede Klasse, sobald sie den Kampf mit der über ihr stehenden Klasse beginnt, in den Kampf mit der unter ihr stehenden Klasse verwickelt ist", "die Auflösung aller Stände", "den *völligen* Verlust des Menschen", "die Auflösung der Gesellschaft", "die Auflösung des Mittelstandes", "die *Auflösung der bisherigen Weltordnung*", "die *Negation des Privateigentums*". Auf dieser Grundlage ist kein "deutscher Auferstehungstag"¹⁴³ zu erwarten, sondern es wird nicht nur die Substanz Deutschlands vernichtet, sondern auch die anderer Völker, was die Geschichte des XIX. und des XX. Jahrhunderts vollständig bestätigt hat.

V. "Sozialismus" an die Stelle des Theismus und Atheismus

Nach Marx darf sich der Mensch im demokratischen Staat nicht als "Atheisten proklamieren, d.h. wenn er den Staat zum Atheisten proklamiert, immer noch religiös befangen bleibt, eben weil er sich nur auf einem Umweg, weil er nur durch ein Medium sich selbst anerkennt".¹⁴⁴ Der Staat bleibt für ihn mangelhaft, wenn er wie "der sogenannte christliche Staat der christlichen Religion bedarf, um sich *als Staat* zu vervollständigen". Im Gegensatz dazu "bedarf der demokratische Staat, der wirkliche Staat, nicht der Religion zu seiner politischen Vervollständigung. Er kann vielmehr von der Religion abstrahieren, weil in ihm die menschliche Grundlage der Religion auf weltliche Weise ausgeführt ist. Der sogenannte christliche Staat verhält sich dagegen politisch zur Religion und religiös zur Politik".¹⁴⁵ Auf diese Weise trennt der Kommunismus den Staat von seinem eigentlichen Ursprung, Wesen und Ziel dem Gemeinwohl zu dienen.

Die sozialistischen Ideen können nicht im Hintergrund des wahren Staates stehen. Sie lösen Staatlichkeit prinzipiell auf und berauben den Menschen seines Naturrechts, auf Grund dessen der Mensch ein unzerstörbares Recht besitzt einen Staat aufzubauen, der die Sorge für das Allgemeine trägt, der zum einzelnen und allgemeinen Wohle aller Bürger beiträgt: "Die Beihilfe also, welche von den Staatenlenkern erwartet werden muß, besteht zunächst in einer derartigen allgemeinen Einrichtung der Gesetzgebung und Verwaltung, daß daraus von selbst das Wohlergehen der Gemeinschaft wie der einzelnen emporblüht. Hier liegt die Aufgabe einer einsichtigen Regierung, die wahre Pflicht jeder weisen Staatsleitung. Was aber im Staate vor allem Glück und Friede verbürgt, das ist Ordnung, Zucht und Sitte, ein wohlgeordnetes Familienleben, Heilighaltung von Religion und Recht, mäßige Auflage und gleiche Verteilung der Lasten, Betriebsamkeit in Gewerbe und Handel, günstiger Stand des Ackerbaues und anderes ähnliche".¹⁴⁶

Diese Ausführungen haben ihre bescheidenen Grenzen der Vollkommenheit. Sie mögen jedoch auf diese Weise ein kleiner Impuls sein und zwar zu einer neuen noch intensiveren Besinnung auf große und unzerstörbare Werte wie: Gott, Kirche und Religion, Mensch in seiner einzigartigen Per-

sonalität und Würde, Wissenschaft, Moral, Wirtschaft und alle anderen praktischen Tätigkeiten des Menschen, aber auch auf Staat, Recht, Privateigentum und alle anderen Gebote des Naturrechtes, womit jeder Mensch von seinem Gott, dem Schöpfer, beschenkt und berufen worden ist, sein irdisches Dasein auf jedem Gebiete seines Lebens, Tätigseins und Glaubens so zu gestalten, daß er seine ewige Seligkeit nicht mehr im Schoße der sterblichen Materie hoffnungslos suchen und sich erkämpfen muß, sondern von der Liebe des Urhebers des ewigen Himmels als Gnadengeschenk empfangen darf. Die klassenlose Gesellschaft ist nicht in der Lage "das Himmelreich" auf Erden zu gründen, weil sie ja nicht der Ursprung ihres Seins ist. Zum Schluß möchte ich noch einmal die wegweisenden Worte des Papstes Leo XIII. aus seiner Enzyklika "Rerum novarum" zitieren: "Diese Wohlthaten haben die hochheilige Person Jesu Christi zu ihrer Urquelle und zu ihrem Endzwecke; wie die Welt dem Gottmenschen alles verdankt, so bezieht sich alles Gute auf ihn als Zielpunkt der Dinge zurück. Das Leben Jesu durchdrang den Erdkreis, nachdem das Licht des Evangeliums aufgegangen und das große Geheimnis von der Menschwerdung Gottes und der Erlösung unseres Geschlechtes verkündet war; es drang zu allen Völkern, allen Klassen und gründete in ihnen den christlichen Glauben und dessen sittliche Vorschriften. Es ergibt sich hieraus die Notwendigkeit, daß, wenn man ein Heilmittel für die menschliche Gesellschaft sucht, dasselbe nur in der christlichen Wiederherstellung des öffentlichen und privaten Lebens beruht".¹⁴⁷

Ein bewußter Abschied von Jesus von Nazareth bei Marx, Engels, Lenin und anderen sozialistisch und kommunistisch Denkenden führte alle ihre Experimente zum Scheitern - Das Zurückfinden zu Jesus Christus als dem einzig wahren Messias führt Europa und die gesamte Menschheit zur mannigfaltigen Erneuerung des menschlichen Lebens in jeder Hinsicht.

Anmerkungen:

- 1 Platon, Timaios, in: Platon, Werke, Bd. 7, hrsg. v. G. Eigler, übers. v. H. Müller und Fr. Schleiermacher, Darmstadt²1990, 28c-30a.
- 2 Aristoteles, Metaphysik, in: Aristoteles, Philosophische Schriften, Bd. 5, übers. v. H. Bonitz und bearb. v. H. Seidl, Darmstadt 1995, 1072b.
- 3 K. Marx, Brief an den Vater aus dem Jahre 1837, in: Marx, Frühe Schriften, hrsg. v. H.-J. Lieber und P. Furth, Bd. I, Darmstadt⁵1989, S. 12-13.
- 4 K. Marx, Dissertation und Vorarbeiten, in: Marx, Frühe Schriften, hrsg. v. H.-J. Lieber und P. Furth, Bd. I, Darmstadt⁵1989, S. 76.
- 5 K. Marx, Fr. Engels, Manifest der Kommunistischen Partei, in: K. Marx, Frühe Schriften, hrsg. v. H.-J. Lieber und P. Furth, Bd. II, Darmstadt⁵1990, S. 841.
- 6 K. Marx, Zur Kritik der Nationalökonomie - Ökonomisch-philosophische Manuskripte, in: K. Marx, Frühe Schriften, hrsg. v. H.-J. Lieber und P. Furth, Bd. I, Darmstadt⁵1989, S. 594.
- 7 Ebd., S. 594.
- 8 W.I. Lenin, Sozialismus und Religion, in: Ausgewählte Werke in 12 Bänden, Bd. 11, Wien-Berlin (später Moskau) 1932, S. 395.
- 9 W.I. Lenin, Über das Verhältnis der Arbeiterpartei zur Religion, 1909, in: Ausgewählte Werke in 12 Bänden, Bd. 11, Wien-Berlin (später Moskau) 1932, S. 403.
- 10 Th. W. Adorno, Negative Dialektik, Suhrkamp Verlag Frankfurt a. M. 1975, S. 359-360.
- 11 K. Marx, Zur Kritik der Nationalökonomie - Ökonomisch-philosophische Manuskripte, in: K. Marx, Frühe Schriften, hrsg. v. H.-J. Lieber und P. Furth, Bd. I, Darmstadt⁵1989, S. 605.
- 12 Vgl. K. Marx, Abituraufsatz: Betrachtung eines Jünglings bei

- der Wahl eines Berufes, in: Marx, Frühe Schriften, hrsg. v. H.-J. Lieber und P. Furth, Bd. I, Darmstadt⁹1989, S. 1.
- 13 J.M. Bochenski, E.J. Walter, G. Niemeyer, Philosophische, soziologische und wirtschaftstheoretische Grundlehren, in: J.M. Bochenski, G. Niemeyer (Hrsg.), Handbuch des Weltkommunismus, Karl Alber Freiburg/München 1958, S. 29.
- 14 Fr. Engels, Dialektik der Natur, in: K. Marx, Fr. Engels, Ausgewählte Werke in sechs Bänden, Bd. V, Dietz Verlag Berlin¹³1987, S. 376.
- 15 Ebd., S. 375-376.
- 16 Th. W.Adorno, Negative Dialektik, Suhrkamp Verlag Frankfurt a. M. 1975, S. 354-366.
- 17 Fr. Engels, Anteil der Arbeit an der Menschwerdung des Affen, in: K. Marx, Fr. Engels, Ausgewählte Werke in sechs Bänden, Bd. V, Dietz Verlag Berlin¹³1987, S. 377.
- 18 Fr. Engels, Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft, in: K. Marx, Fr. Engels, Ausgewählte Werke in sechs Bänden, Bd. V, Dietz Verlag Berlin¹³1987, S. 19.
- 19 Ebd., S. 82.
- 20 Fr. Engels, Dialektik der Natur, in: K. Marx, Fr. Engels, Ausgewählte Werke in sechs Bänden, Bd. V, Dietz Verlag Berlin¹³1987, S. 362.
- 21 Fr. Engels, Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft, in: K. Marx, Fr. Engels, Ausgewählte Werke in sechs Bänden, Bd. V, Dietz Verlag Berlin¹³1987, S. 412-413.
- 22 Fr. Engels, Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft, in: K. Marx, Fr. Engels, Ausgewählte Werke in sechs Bänden, Bd. V, Dietz Verlag Berlin¹³1987, S. 134-135.
- 23 Ebd., S. 68.
- 24 K. Marx, Zur Kritik der Nationalökonomie - Ökonomisch-philosophische Manuskripte, in: K. Marx, Frühe Schriften, hrsg. v. H.-J. Lieber und P. Furth, Bd. I, Darmstadt⁹1989, S. 563.
- 25 Fr. Engels, Anteil der Arbeit an der Menschwerdung des Affen, in: K. Marx, Fr. Engels, Ausgewählte Werke in sechs Bänden, Bd. V, Dietz Verlag Berlin¹³1987, S. 377.
- 26 K. Marx, Zur Kritik der Nationalökonomie - Ökonomisch-philosophische Manuskripte, in: K. Marx, Frühe Schriften, hrsg. v. H.-J. Lieber und P. Furth, Bd. I, Darmstadt⁹1989, S. 595.
- 27 Fr. Engels, Anteil der Arbeit an der Menschwerdung des Affen, in: K. Marx, Fr. Engels, Ausgewählte Werke in sechs Bänden, Bd. V, Dietz Verlag Berlin¹³1987, S. 377.
- 28 Fr. Engels, Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft, in: K. Marx, Fr. Engels, Ausgewählte Werke in sechs Bänden, Bd. V, Dietz Verlag Berlin¹³1987, S. 134.
- 29 Aristoteles, Metaphysik, in: Aristoteles, Philosophische Schriften, Bd. 5, übers. v. H. Bonitz und bearb. v. H. Seidl, Darmstadt 1995, 1013a.
- 30 W.I. Lenin, Über das Verhältnis der Arbeiterpartei zur Religion, 1909, in: Ausgewählte Werke in 12 Bänden, Bd. 11, Wien-Berlin (später Moskau) 1932, S. 403: "Marxismus ist Materialismus. Als solcher steht er der Religion ebenso schonungslos feindlich gegenüber wie der Materialismus der Enzyklopädisten des XVIII. Jahrhunderts oder der Materialismus Feuerbachs. ... Das ist das A b c des gesamten Materialismus und folglich auch des Marxismus".
- 31 K. Marx, Zur Kritik der Nationalökonomie - Ökonomisch-philosophische Manuskripte, in: K. Marx, Frühe Schriften, hrsg. v. H.-J. Lieber und P. Furth, Bd. I, Darmstadt⁹1989, S. 566.
- 32 Ebd., S. 566.
- 33 Ebd., S. 594.
- 34 Ebd., S. 592.
- 35 Ebd., S. 594-595.
- 36 Ebd., S. 595.
- 37 Ebd., S. 592.
- 38 Ebd., S. 591
- 39 Ebd., S. 591.
- 40 Fr. Engels, Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft, in: K. Marx, Fr. Engels, Ausgewählte Werke in sechs Bänden, Bd. V, Dietz Verlag Berlin¹³1987, S. 157.
- 41 Vgl. A. Hitler, Mein Kampf, Verlag Franz Eher Nachfolger, G. m. b. H. München 2, NO⁴² 1933, S. 234: "Ich begann wieder zu lernen und kam nun erst recht zum Verständnis des Inhalts und des Wollens der Lebensarbeit des Juden Karl Marx. Sein "Kapital" wurde mir jetzt erst recht verständlich... Allein noch in einer anderen Hinsicht waren diese Kurse für mich von größter Folgewirkung".
- 42 Th. W.Adorno, Negative Dialektik, Suhrkamp Verlag Frankfurt a. M. 1975, S. 355.
- 43 Fr. Engels, Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft, in: K. Marx, Fr. Engels, Ausgewählte Werke in sechs Bänden, Bd. V, Dietz Verlag Berlin¹³1987, S. 43.
- 44 Ebd., S. 42.
- 45 Ebd., S. 42.
- 46 Ebd., S. 46.
- 47 Ebd., S. 33.
- 48 Ebd., S. 34.
- 49 K. Marx, Marx an Ludwig Kugelmann in Hannover, London, 11. Juli 1868, in: Ausgewählte Werke in sechs Bänden, Bd. III, Dietz Verlag Berlin¹²1987, S. 522.
- 50 K. Marx, Fr. Engels, Die deutsche Ideologie, in: Ausgewählte Werke in sechs Bänden, Bd. I, Dietz Verlag Berlin¹³1987, S. 221.
- 51 Ebd., S. 221-222.
- 52 Fr. Engels, Dialektik der Natur, in: K. Marx, Fr. Engels, Ausgewählte Werke in sechs Bänden, Bd. V, Dietz Verlag Berlin¹³1987, S. 370.
- 53 Fr. Engels, Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft, in: K. Marx, Fr. Engels, Ausgewählte Werke in sechs Bänden, Bd. V, Dietz Verlag Berlin¹³1987, S. 157.
- 54 Ebd., S. 98.
- 55 Ebd., S. 102-103.
- 56 Ebd., S. 101.
- 57 K. Marx, Fr. Engels, Die deutsche Ideologie, in: Ausgewählte Werke in sechs Bänden, Bd. I, Dietz Verlag Berlin¹³1987, S. 220.
- 58 Fr. Engels, Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft, in: K. Marx, Fr. Engels, Ausgewählte Werke in sechs Bänden, Bd. V, Dietz Verlag Berlin¹³1987, S. 106-107.
- 59 Ebd., S. 106.
- 60 Ebd., S. 105.
- 61 Ebd., S. 105.
- 62 K. Marx, Thesen über Feuerbach Nr. 6, in: Ausgewählte Werke in sechs Bänden, Bd. I, Dietz Verlag Berlin¹³1987, S. 199.
- 63 K. Marx, Der Prozeß gegen den Rheinischen Kreis-ausschuß der Demokraten. [Verteidigungsrede], in: Ausgewählte Werke in sechs Bänden, Bd. I, Dietz Verlag Berlin¹³1987, S. 535.
- 64 W.I. Lenin, Die Aufgaben der Jugendverbände. Rede auf dem III. Allrussischen Kongreß des Kommunistischen Jugendverbandes, in: Marx Engels Marxismus, Moskau 1947, S. 391. 393. 395.
- 65 Vgl. F. Schirmacher, Die zwei Leben des Andrej Sacharow. Ein epochales Dokument: In seinen Memoiren schildert der Friedensnobelpreisträger seine Verstrickung in die beiden großen Revolutionen dieses Jahrhunderts, in: FAZ vom 25. März 1991, Nr. 71, S. L2: "Sacharow... sieht sich als Bürger eines in diesem Jahrhundert von einer Ideologie wie von einem Wahnsinn befallenen Landes. Er hat unzählige Opfer gekostet, das Leben mehrerer Generationen zerstört, die Lüge zur Weltordnung gemacht, die Angst zum Lebensprinzip erhoben, Boden, Luft und Wasser vergiftet, und all dies im Namen einer Idee, die Freiheit und Würde versprach. "Unser Land", so schrieb Solschenizyn nach dem Tod Sacharows, "hat das ganze zwanzigste Jahrhundert grausam verspielt. Wir sitzen auf einer wüsten Brandstätte".
- 66 K. Marx, Lohnarbeit und Kapital, in: Ausgewählte Werke in sechs Bänden, Bd. I, Dietz Verlag Berlin¹³1987, S. 564.
- 67 K. Marx, Fr. Engels, Die deutsche Ideologie, in: Ausgewählte Werke in sechs Bänden, Bd. I, Dietz Verlag Berlin¹³1987, S. 232.
- 68 K. Marx, Kritische Randglossen zu dem Artikel: "Der König von Preußen und die Sozialreform. Von einem Preußen", ("Vorwärts!" Nr. 60), in: Ausgewählte Werke in sechs Bänden, Bd. I, Dietz Verlag Berlin¹³1987, S. 32.
- 69 Ebd., S. 32.
- 70 K. Marx, Zur Kritik der Hegeischen Rechtsphilosophie, in: Ausgewählte Werke in sechs Bänden, Bd. I, Dietz Verlag Berlin¹³1987, S. 18.
- 71 K. Marx, Fr. Engels, Die deutsche Ideologie, in: Ausgewählte Werke in sechs Bänden, Bd. I, Dietz Verlag Berlin¹³1987, S. 312.
- 72 J. Stalin, Fragen des Leninismus, Berlin 1951, S. 83.
- 73 Th. W.Adorno, Negative Dialektik, Suhrkamp Verlag Frankfurt a. M. 1975, S. 371.
- 74 K. Marx, Fr. Engels, Manifest der Kommunistischen Partei, in: K. Marx, Frühe Schriften, hrsg. v. H.-J. Lieber und P. Furth, Bd. II, Darmstadt⁹1990, S. 817.
- 75 G.W.F. Hegel, Phänomenologie des Geistes, Suhrkamp Verlag Frankfurt a. M. ²1989, S. 149.
- 76 Ebd., S. 148-153.
- 77 K. Marx, Zur Kritik der Nationalökonomie - Ökonomisch-philosophische Manuskripte, in: K. Marx, Frühe Schriften, hrsg. v. H.-J. Lieber und P. Furth, Bd. I, Darmstadt⁹1989, S. 508.
- 78 Ebd., S. 561.
- 79 Ebd., S. 510.
- 80 Ebd., S. 511.
- 81 Ebd., S. 517.
- 82 Ebd., S. 520.
- 83 K. Marx, Fr. Engels, Manifest der Kommunistischen Partei, in: K. Marx, Frühe Schriften, hrsg. v. H.-J. Lieber und P. Furth, Bd. II, Darmstadt⁹1990, S. 818-819.
- 84 Ebd., S. 827, 831.
- 85 Ebd., S. 832.
- 86 Ebd., S. 843.
- 87 K. Marx, Zur Kritik der Nationalökonomie - Ökonomisch-philosophische Manuskripte, in: K. Marx, Frühe Schriften, hrsg. v. H.-J. Lieber und P. Furth, Bd. I, Darmstadt⁹ 1989, S. 459.
- 88 Ebd., S. 560.

- 89 A. v. Stockhausen, Vortrag an der Gustav-Siewerth-Akademie vom 24. Januar 1991, Kritische Auseinandersetzung mit den "Frühschriften" von Karl Marx.
- 90 K. Marx, Zur Judenfrage, in: Aus den Deutsch-Französischen Jahrbüchern: K. Marx, Frühe Schriften, hrsg. v. H.-J. Lieber und P. Furth, Bd. I, Darmstadt⁵1989, S. 468.
- 91 Ebd., S. 453.
- 92 Ebd., S. 453.
- 93 Ebd., S. 451-456.
- 94 Ebd., S. 458.
- 95 Ebd., S. 459.
- 96 Ebd., S. 469.
- 97 K. Marx, Zur Kritik der Nationalökonomie - Ökonomisch-philosophische Manuskripte, in: K. Marx, Frühe Schriften, hrsg. v. H.-J. Lieber und P. Furth, Bd. I, Darmstadt⁵1989, S. 562.
- 98 A. v. Stockhausen, Der Dialektische Materialismus als Kritik der Religion, in: Veröffentlichungen des Bundes katholischer deutscher Akademikerinnen (BkdA), 26. Folge vom März 1977, S. 5.
- 99 K. Marx, Zur Kritik der Nationalökonomie - Ökonomisch-philosophische Manuskripte, in: K. Marx, Frühe Schriften, hrsg. v. H.-J. Lieber und P. Furth, Bd. I, Darmstadt⁵1989, S. 566.
- 100K. Marx, Fr. Engels, Manifest der Kommunistischen Partei, in: K. Marx, Frühe Schriften, hrsg. v. H.-J. Lieber und P. Furth, Bd. II, Darmstadt³1990, S. 834.
- 101 Ebd., S. 837.
- 102 Leo XIII, *Rerum novarum*, in: Hrsg. vom KAB, Texte zur katholischen Soziallehre. Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente, Ketteler-Verlag Bornheim, Verlag Butzon & Bercker Kevelaer⁸1992, S. 5.
- 103Ebd., S. 4.
- 104W. Eucken, Nationalökonomie wozu?, Düsseldorf/München⁴1961, S. 52.
- 105K. Marx, Fr. Engels, Manifest der Kommunistischen Partei, in: K. Marx, Frühe Schriften, hrsg. v. H.-J. Lieber und P. Furth, Bd. II, Darmstadt³1990, S. 839.
- 106 Ebd., S. 837
- 107Leo XIII, *Rerum novarum*, in: Hrsg. vom KAB, Texte zur katholischen Soziallehre. Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente, Ketteler-Verlag Bornheim, Verlag Butzon & Bercker Kevelaer,⁸1992, S. 7.
- 108K. Marx, Fr. Engels, Manifest der Kommunistischen Partei, in: K. Marx, Frühe Schriften, hrsg. v. H.-J. Lieber und P. Furth, Bd. II, Darmstadt³1990, S. 838.
- 109Leo XIII, *Rerum novarum*, in: Hrsg. vom KAB, Texte zur katholischen Soziallehre. Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente, Ketteler-Verlag Bornheim, Verlag Butzon & Bercker Kevelaer,⁸1992, S. 7.
- 110K. Marx, Fr. Engels, Manifest der Kommunistischen Partei, in: K. Marx, Frühe Schriften, hrsg. v. H.-J. Lieber und P. Furth, Bd. II, Darmstadt³1990, S. 838.
- 111 Leo XIII, *Rerum novarum*, in: Hrsg. vom KAB, Texte zur katholischen Soziallehre. Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente, Ketteler-Verlag Bornheim, Verlag Butzon & Bercker Kevelaer,⁸1992, S. 8.
- 112K. Marx, Fr. Engels, Manifest der Kommunistischen Partei, in: K. Marx, Frühe Schriften, hrsg. v. H.-J. Lieber und P. Furth, Bd. II, Darmstadt³1990, S. 839-840.
- 113Ebd., S. 834.
- 114K. Marx, Zur Kritik der Nationalökonomie - Ökonomisch-philosophische Manuskripte, in: K. Marx, Frühe Schriften, hrsg. v. H.-J. Lieber und P. Furth, Bd. I, Darmstadt⁵1989, S. 591.
- 115K. Marx, Fr. Engels, Manifest der Kommunistischen Partei, in: K. Marx, Frühe Schriften, hrsg. v. H.-J. Lieber und P. Furth, Bd. II, Darmstadt³1990, S. 836.
- 116K. Marx, Zur Kritik der Nationalökonomie - Ökonomisch-philosophische Manuskripte, in: K. Marx, Frühe Schriften, hrsg. v. H.-J. Lieber und P. Furth, Bd. I, Darmstadt⁵1989, S. 591: "Dieser Kommunismus - indem er die *Persönlichkeit* des Menschen überall negiert - ist eben nur der konsequente Ausdruck des Privateigentums, welches diese Negation ist".
- 117K. Marx, Fr. Engels, Manifest der Kommunistischen Partei, in: K. Marx, Frühe Schriften, hrsg. v. H.-J. Lieber und P. Furth, Bd. II, Darmstadt³1990, S. 834.
- 118Thomas v. A., S. Th. II. II, q. 66, a. 2.
- 119Leo XIII, *Rerum novarum*, in: Hrsg. vom KAB, Texte zur katholischen Soziallehre. Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente, Ketteler-Verlag Bornheim, Verlag Butzon & Bercker Kevelaer,⁸1992, S. 8.
- 120 Ebd., S. 2-3.
- 121 K. Marx, Fr. Engels, Manifest der Kommunistischen Partei, in: K. Marx, Frühe Schriften, hrsg. v. H.-J. Lieber und P. Furth, Bd. II, Darmstadt³1990, S. 837.
- 122K. Marx, Zur Kritik der Hegeischen Rechtsphilosophie, in: Aus den Deutsch-Französischen Jahrbüchern: K. Marx, Frühe Schriften, hrsg. v. H.-J. Lieber und P. Furth, Bd. I, Darmstadt⁵1989, S. 488.
- 123A. v. Stockhausen, Der Dialektische Materialismus als Kritik der Religion, in: Veröffentlichungen des Bundes katholischer deutscher Akademikerinnen (BkdA), 26. Folge vom März 1977, S. 6.
- 124K. Marx, Zur Kritik der Hegeischen Rechtsphilosophie, in: Aus den Deutsch-Französischen Jahrbüchern: K. Marx, Frühe Schriften, hrsg. v. H.-J. Lieber und P. Furth, Bd. I, Darmstadt⁵1989, S. 488.
- 125Ebd., S. 489.
- 126 Ebd., S. 489.
- 127K. Marx, Brief von K. Marx an A. Ruge vom September 1843, in: Aus den Deutsch-Französischen Jahrbüchern: K. Marx, Frühe Schriften, hrsg. v. H.-J. Lieber und P. Furth, Bd. I, Darmstadt⁵1989, S. 447.
- 128 Fr. Engels, Herr Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft, in: K. Marx, Fr. Engels, Ausgewählte Werke in sechs Bänden, Bd. V, Dietz Verlag Berlin¹⁰1987, S. 49.
- 129Ebd., S. 51-52.
- 130 K. Marx, Zur Kritik der Nationalökonomie - Ökonomisch-philosophische Manuskripte, in: K. Marx, Frühe Schriften, hrsg. v. H.-J. Lieber und P. Furth, Bd. I, Darmstadt⁵1989, S. 598.
- 131 Ebd., S. 606.
- 132 Ebd., S. 598.
- 133K. Marx, Fr. Engels, Die deutsche Ideologie, in: K. Marx, Frühe Schriften, hrsg. v. H.-J. Lieber und P. Furth, Bd. II, Darmstadt³1990, S. 646.
- 134Ebd., S. 644.
- 135 Ebd., S. 650.
- 136 Fr. Engels, Herr Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft, in: K. Marx, Fr. Engels, Ausgewählte Werke in sechs Bänden, Bd. V, Dietz Verlag Berlin¹⁰1987, S. 43.
- 137Ebd., S. 106.
- 138Ebd., S. 106.
- 139Ebd., S. 107.
- 140K. Marx, Zur Kritik der Nationalökonomie - Ökonomisch-philosophische Manuskripte, in: K. Marx, Frühe Schriften, hrsg. v. H.-J. Lieber und P. Furth, Bd. I, Darmstadt⁵1989, S. 596.
- 141 K. Marx, Zur Kritik der Hegeischen Rechtsphilosophie, in: Aus den Deutsch-Französischen Jahrbüchern: K. Marx, Frühe Schriften, hrsg. v. H.-J. Lieber und P. Furth, Bd. I, Darmstadt⁵1989, S. 498.
- 142Ebd., S. 496-497.
- 143 Ebd., S. 499-505.
- 144K. Marx, Zur Judenfrage, in: Aus den Deutsch-Französischen Jahrbüchern: K. Marx, Frühe Schriften, hrsg. v. H.-J. Lieber und P. Furth, Bd. I, Darmstadt⁵1989, S. 459.
- 145Ebd., S. 465.
- 146Leo XIII, *Rerum novarum*, in: Hrsg. vom KAB, Texte zur katholischen Soziallehre. Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente, Ketteler-Verlag Bornheim, Verlag Butzon & Bercker Kevelaer,⁸1992, S. 19.
- 147 Ebd., S. 17.

Durch Gottes weise Ordnung glauben wir alles in dieser Welt so gefügt, dass nicht sinnlos ist, ob es nun böse oder gut sei.

Die Bosheit hat Gott nicht hervorgebracht; aber wo geschöpfliche Geister die Freiheit missbrauchen, hindert er sie nicht, obschon er es könnte, sondern lenkt das Böse zu guten Zielen.

Durch die Bösen läutert und erprobt er diejenigen, die nach der Schönheit des Guten streben.

Nur die bewährte Tugend ist Tugend.

Origines (ca. 185 - ca. 253)

Die Kirche ist eine Kirche der Bekenner, der Märtyrer, und nicht eine, die Angst vor dem Kopfschüteln des Zeitgeistes hätte. Die letzte Meinungsumfrage unter dem Arm kann nicht den Hirtenstab in der Hand ersetzen.

Fuldas Bischof Johannes Dyba in
«Kennzeichen D»

Ärztliche Sterbebegleitung

Grundsätze stoßen auf unterschiedliches Echo

Mit Zustimmung, aber auch Kritik reagierte die Öffentlichkeit auf die vom Vorstand der Bundesärztekammer Mitte September beschlossenen Grundsätze zur ärztlichen Sterbebegleitung (DÄ, Heft 39/1998).

Verbände, Politiker und Vertreter der Kirchen nahmen - teilweise schon wenige Tage vor der Verabschiedung - Stellung zu den "Grundsätzen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung". Dabei war das Echo durchaus unterschiedlich: Es reichte von überschwänglichem Lob bis zu heftiger Kritik.

Auf Widerstand stoßen vor allen diejenigen Passagen, die sich mit nichteinwilligungsfähigen Patienten beschäftigen. Der SPD-Bundestagsabgeordnete Dr. med. Wolfgang Wodarg befürchtet sogar eine "neue deutsche Euthanasie". Die Beendigung lebenserhaltender Maßnahmen im Vorfeld der Sterbephase bezeichnete er in einem offenen Brief an den Präsidenten der Bundesärztekammer, Prof. Dr. med. Karsten Vilmar, als "aktive Sterbehilfe". Hinzu komme, daß die Richtlinie zum Umgang mit kranken, unreifen oder geschädigten Neugeborenen einen "Joker in einem Spiel ohne ausreichend definierte Regeln" darstelle, meinte Wodarg. Auch die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen weist in einer kleinen Anfrage auf die Gefahr hin, daß eine mögliche Sterbehilfe auf Nicht-Sterbende ausgedehnt werde.

Der CDU-Bundestagsabgeordnete Hubert Hüppe beanstandet außerdem, daß Wachkomapatienten eigens erwähnt sind. Zwar werde ihnen zunächst das Recht auf lebenserhaltende Therapie zugesprochen, doch bei fortgeschrittener Krankheit könnte die Unterlassung lebenserhaltender Maßnahmen in Betracht kommen, heiße es in den Grundsätzen. "Was ist in Bezug auf Wachkomapatienten fortgeschrittene Krankheit? Handelt es sich um eine Abgrenzung hinsichtlich Ursache und Dauer des Komas, sind das Alter des Patienten, seine Prognose oder das Auftreten zusätzlicher, aber behandelbarer Störungen dafür maßgeblich?" fragt Hüppe.

Nach Auffassung der Deutschen Hospiz Stiftung hätten die Grundsätze hilflose Neugeborene und Wachkomapatienten "unter besonderen Lebensschutz" stellen sollen. Die Organisation wirft der Bundesärztekammer vor, in das Grundgesetz und die Zuständigkeit des Parlamentes einzugreifen. Es handele sich um Fragen, die direkt das Grundgesetz und damit die Zuständigkeit des Bundestages berühren, kritisierte auch Wodarg.

"Begrüßenswerte Klärung"

Ganz anderer Ansicht ist der noch amtierende Bundesgesundheitsminister Horst Seehofer (CSU). Er betont, daß sich die Grundsätze im Rahmen

des geltenden Rechts und der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur zulässigen Sterbebegleitung hielten. Der Gesetzgeber sei gut beraten, in diesem Bereich der Gesundheitspolitik die Grundsätze der Subsidiarität staatlichen Handelns und der primären Verantwortung der ärztlichen Selbstverwaltung zu beachten. Seehofer begrüßt die "klare Absage an jede Form der aktiven Sterbehilfe". Gerade deshalb hält auch der Vizepräsident des Kirchenamtes der evangelischen Kirche in Deutschland, Dr. Hermann Barth, die Grundsätze für sehr hilfreich. "Die Bundesärztekammer unterstützt damit alle, die sich im Sinne einer Ethik der Würde dafür einsetzen, der aktiven Sterbehilfe eine kategorische Absage zu geben, und die in dem Zwiespalt zwischen Lebenserhaltung und Sterben-lassen-Können verantwortungsvollen Weg Suchen", erklärte Barth.

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Prof. Dr. Dr. Karl Lehmann, hat die Grundsätze ebenfalls in diesen Sinne interpretiert. Auch wenn er einige Präzisierungen für notwendig erachtet, so ziehen seiner Meinung nach die Grundsätze eine klare Grenzlinie gegen aktive Euthanasie. Der Arzt werde eindeutig zur Basisbetreuung verpflichtet; Wachkoma-Patienten würden als Lebende betrachtet. Nach seiner Auffassung bedeutet es eine "begrüßenswerte Klärung, daß Neugeborene mit schwersten angeborenen Fehlbildungen, und extrem unreife Kinder praktisch wie Erwachsene behandelt werden, was ihren Schutz verbessern dürfte". Der Vorsitzende der Bischofskonferenz wendet sich gegen "gesetzgeberische Festlegungen, die in der gegenwärtigen Situation nur allzu leicht grundsätzlich zweideutige Formulierungen schaffen" würden.

Vilmar hält den erneuten Ruf nach einem rechtlichen Klärungsprozeß durch Regierung und Parlament für unberechtigt; dies sei von Seiten der Politik bereits seit 1979 als nicht sachgerecht abgelehnt worden. Der Präsident der Bundesärztekammer bezeichnete die Äußerungen Wodargs von einer neuen Euthanasie als "infame Unterstellung". Aus den Grundsätzen ginge vielmehr eindeutig hervor, daß die aktive Beendigung menschlichen Lebens nicht Aufgabe des Arztes sei.

Entscheidend sei vielmehr, ob bei einem aller Erfahrung nach tödlich verlaufenden Krankheitsverlauf eine technisch mögliche Intervention unterbleibe. In entsprechenden Situationen könne sich der Arzt am besten auf eine Patientenverfügung verlassen. Ansonsten müsse der mutmaßliche Wille des Patienten mit Hilfe der Angehörigen erforscht werden, "Und wenn niemand da ist, muß der Arzt gegebenenfalls die Hilfe eines Richters annehmen", sagte Vilmar.

Gisela Klinkhammer

Rückhalt für Bundesverfassungsrichter: Evangelikaie pro Erziehungsgehalt

Steeb: Gesellschaftlicher Nutzen um ein Vielfaches höher als die Kosten

Stuttgart (idea) - Unterstützung für seinen Vorschlag, für Familien mit Kindern ein Erziehungsgehalt einzuführen, findet Bundesverfassungsrichter Paul Kirchhof (Karlsruhe) bei der Deutschen Evangelischen Allianz. "Der gesellschaftliche Nutzen eines Erziehungsgehaltes wäre um ein Vielfaches höher als die Kosten", sagte Allianz-Generalsekretär Hartmut Steeb (Stuttgart) gegenüber idea. Kirchhof hatte in der Diskussion um die steuerliche Entlastung von Familien vorgeschlagen, Eltern mit Kindern monatlich 2.000 Mark zur Verfügung zu stellen. Dabei orientiert er sich an dem Betrag, den das Land Baden-Württemberg für einen Krippenplatz ausgibt. Mit einem Erziehungsgehalt hätten Familien ähnliche wirtschaftliche Gestaltungsmöglichkeiten wie Kinderlose, so Kirchhof.

Kinder sind in Deutschland "besonderes Armutsrisiko"

Wie Steeb sagte, stellten Kinder heutzutage in Deutschland "ein besonderes Armutsrisiko" dar. Auf diesen Zusammenhang habe unter anderem 1994 die "Deutsche Nationalkommission für das Internationale Jahr der Familie" aufmerksam gemacht. Laut Steeb kann durch ein Erziehungsgehalt ein Elternteil auf außerhäusliche Erwerbsarbeit verzichten und sich ganz den Kindern widmen. Das wirke sich positiv auf deren seelische Gesundheit aus. Steeb.- "Ein Erziehungsgehalt wäre

damit auch ein sinnvoller Beitrag im Kampf gegen Drogensucht und Gewalt unter Jugendlichen." Durch Einsparungen bei Arbeitslosengeld, Sozialhilfe und Wohngeld sowie Steuermehreinnahmen und zusätzliche Sozialversicherungsbeiträge lasse sich das Erziehungsgehalt im wesentlichen gegenfinanzieren, sagte der Generalsekretär und verwies auf eine entsprechende Wirtschaftsstudie des Deutschen Arbeitskreises für Familienhilfe (Freiburg).

Pro Erziehungsgehalt: Simonis, Biedenkopf, Kirchenvertreter

Die Allianz hatte schon 1991 die familienpolitische Forderung nach einem Gehalt für erziehende Eltern erhoben. Unterstützung bekam sie darin unter anderem von Vertretern der CDU in Sachsen - darunter von Ministerpräsident Kurt Biedenkopf und Sozialminister Hans Geisler. Auch Schleswig-Holsteins Ministerpräsidentin Heide Simonis (SPD) nannte das Erziehungsgehalt einen "ersten, guten Schritt zur Verbesserung der familiären Situation". Von kirchlicher Seite haben sich unter anderem der Synodalpräsident der Evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern, Bundesminister a.D. Dieter Haack (Erlangen), und der Präsident des Diakonischen Werks in Bayern, Heimo Liebl (Nürnberg), dafür ausgesprochen.

Dr. Hans Kleine-Rüschkamp

Wege aus der fragwürdigen Existenzweise der Neurose/ Neurosenprävention in logotherapeutischer Sicht.

Ein enger Mitarbeiter Frankls, Paul Polak, schrieb. "Wenn sich der Mensch aus dem Bann der Neurose löst, so *kann* er es ja nur so, daß er das Leben begriffen hat, in welches er gestellt ist." Dies ist ein wichtiger Hinweis. Der Neurotiker gerät ja nicht nur aus eigenem Verschulden in seine neurotische Verstrickung, sondern es kann auch Folge einer Uneinsichtigkeit in gute Lebensstrukturen sein oder Ausdruck echter Not. Dabei hat der neurotische Mensch sich ein Bild von der Welt gemacht, das ihm zwar ganz angemessen erscheint, das aber von der tatsächlichen Realität weit entfernt ist. So kommt es dann ganz entscheidend auf die (durchaus philosophische) Frage an: Was ist Leben, was ist *eigentlich* Leben? Dazu gibt es sehr unterschiedliche Antworten, richtige und falsche, gelungene und weniger gelungene, wichtige und unwichtige.

Viktor E. Frankl stellt besonders zwei Aspekte heraus, wobei er zunächst einmal danach fragt, was denn die *eigentliche Existenz* des Menschen aus-

macht. **Freiheit und Verantwortung**, das sind die entscheidenden Kriterien. Der Neurotiker glaubt nämlich nicht an seine eigene Freiheit. Er hält sich immer für den, der er nun einmal ist und bindet sein So-sein an viele geschichtliche negative Ereignisse und Erfahrungen seiner Vergangenheit an. Ihm fallen auch viele Gründe ein, warum er dieses und jenes nicht kann. Seine Grundhaltung ist: "Hier stehe ich und kann nicht voran. Ich habe **Angst** vor jedem Schritt in die Zukunft."

6 Tips zur Eigenbehandlung gegen die Angst:

1. Klärung der Situation: besteht akute Gefahr oder nicht?
Ein Beispiel aus dem Tierreich: Ein Löwe umschleicht eine Zebraherde. Erst wenn er auf eine bestimmte Distanz herangekommen ist, flieht die Herde und fängt nach der Flucht sofort wieder an zu grasen. Tiere kennen nur Angst in

- akuter Gefahr. (Tiere haben kein Denkvermögen, keine Phantasie, die pervertieren kann.)
2. Angst bedeutet Enge: deshalb Bemühung um Weite als Weg zur Freude und zur Überwindung der Angst. Überlegen, wo man Freude finden kann, Tun was einem Freude macht. Hingehen wo man Freude findet.
 3. Angst vermeidet das wichtige Leben im Augenblick, deshalb konkret den Augenblick ausfüllen mit allen Aufgaben und Begebenheiten. (Keine Angst vor morgen!).
 4. Angst verdrängt Liebe. Liebe ist der Angst entgegengesetzt! Liebe, Geborgenheit, Vertrauen ist wie Licht in der Dunkelheit. Liebe den Nächsten wie Dich selbst und Gott über alles! Lege Dir selbst die Hand auf zum Zeichen Deiner Selbstliebe.
 5. Angst kann und darf nicht direkt bekämpft werden, ich muß ja sagen zu ihr, sie zulassen, ich kann sie nur überwinden durch Stärkung anderer Kräfte.
 6. Angst sagt, ich bin ein Opfer und das ist oft nicht wahr! Es gibt deshalb eine Opferseelenkrankheit. Opfer, das nicht dem Willen Gottes entspricht, falsche Motive hat.

Dazu ein japanisches Märchen:

Ein Samurei, Schwerritter, kam abends müde zu seinem Lager, da lag auf seinem Kissen eine dicke Ratte. Er schlug mit seinem Schwert zu, aber die Ratte entwichte in eine Ecke, aus der sie ihn anfunkelte. Er schlug wie wild auf sie zu und traf sie nicht. Der Angstschweiß brach ihm aus bei dem Gedanken, es sei ein böser Geist! Er flüchtete zu seiner Familie. Auch die eigene Hauskatze zitterte nur mit. Man holte alle Katzen der Umgebung herbei, aber keine fing die Ratte. Nur die Katze des Königs konnte zuletzt die Ratte fangen. Sie wurde gefragt, womit sie das erreicht hätte "Ich bin eine Katze und das ist eine Ratte" (Haltung der Versachlichung)

Es ist also wichtig, daß neurotische Menschen ihre tatsächliche und potentielle Freiheit irgendwie klar gemacht wird.

Der zweite Aspekt ist der der Verantwortung. Der Neurotiker nimmt seine Verantwortung dem Leben gegenüber nicht wahr. Verantwortlich ist der Mensch gegenüber dem Sinn und den Werten des Lebens. Ihnen gegenüber muß der Mensch sich verantworten. Frankl weist ja darauf hin, daß es das **Leben** ist, das den Menschen befragt. Herausforderungen an ihn stellt. Und das können mitunter harsche Herausforderungen sein. Dem Menschen obliegt es dazu eine Stellung zu beziehen, eine verantwortbare Stellung. Während der normale Mensch selbsttranszendent lebt, also auf die Verwirklichung von Sinn und Werten bedacht ist, ist der Neurotiker egozentriert. Er sieht mehr sich selbst und seine Angst als das Leben mit seinen Aufgaben und seinem Sinnanruf an den Menschen. Der Neurotiker entzieht sich dem Dialog mit dem wirklichen Leben.

Die Befreiung des Neurotikers aus seinem eigenen Lebensgefängnis ist also auf die Grundbegriffe Freiheit und Verantwortung bezogen, auf die Erkenntnisse des nicht nur So-sein-müssens, sondern auch Anders-sein-könnens und auf die Erkenntnis, daß der Mensch ein Angesprochener ist. Nun müssen gehbare Wege gefunden und Mut zugesprochen werden, damit der Neurotiker **existen-**

tiell wird, d.h., sich auf die wichtigen Lebenswerte bezieht und sich zu einer reifen Persönlichkeit entwickelt. Paul Polak weist darauf hin, daß dem in die Neurose Gebannten die "Schuppen von den Augen fallen" können, wenn man sein falsches Seinkönnen mit dem "eigentlichen" Seinkönnen konfrontiert. Dies läuft darauf hinaus, daß beschrieben wird (z.B. durch Erzählungen und Geschichten), wie "eigentliches" Leben aussieht. Eine Fernsehsendung z.B. berichtete von Frauenschicksalen in Rumänien. Eine alte Bäuerin schilderte ihr Leben, das materiell kärglich war und große Herausforderungen stellte. Sie berichtete aber auch über die guten mitmenschlichen Beziehungen, die vieles auszugleichen imstande waren. Man half sich gegenseitig in der Not, hatte ein gutes Gemeinschaftsleben und verkannte vor allem die Lebensfreude nicht. Was ihr am Abend eines langen, durchaus mühsamen Leben wichtig sei, sei der Frieden, "der innere Frieden und der Frieden". Sonst solle sie nichts. Und dann am Ende des Berichtes ein Satz, der ihrer innersten Lebenshaltung entsprang, der ihre existentielle Einstellung zum Leben feststellt, der genau das besagt (wenn auch unreflektiert), was Frankl mit Freiheit und Verantwortung meint: "Es *muß* gelebt werden."

Im Kontext ihrer Lebensschilderung gingen diese vier Worte durchs Mark und ans Herz. Hier drückte sich eine kerngesunde Lebenshaltung aus, die bereit war unter allen Umständen das Leben anzunehmen und das Beste und Sinnvollste daraus zu machen. Das gelebte Vorbild ist eines der stärksten Argumente auch selbst das Leben mutig anzunehmen und über seine Ängste und Befürchtungen, über seine eigene Mutlosigkeit und Zögerlichkeit hinauszuwachsen. Das gelebte Vorbild ist ein existentielles Argument. Auch die Einbeziehung des Neurotikers in das soziale Umfeld kann ein Weg zur Heilung sein, etwa wenn sich Personen finden *für* die jemand wichtig sein könnte. Das Gefühl, gebraucht zu werden, hilft eigene Grenzen zu überschreiten.

"Kurswechsel von der Angst zur Liebe", das ist die Überschrift eines Kapitels in einem Buch von Elisabeth Lukas. Diesen Wechsel zu vollbringen, ist die Aufgabe die sich dem neurotischen Menschen stellt, aber nicht nur diesem. Es ist überhaupt Aufgabe des Menschseins, Angst zu überwinden und Liebe zu verwirklichen. Im logotherapeutischen Kontext ist herauszuheben, daß die Verwirklichung von Liebe schlicht Lebensbejahung bedeutet, Annahme des Lebens in seiner Wertfülle, bedingungsloses Zutrauen und Festhalten an der Werthaftigkeit des Lebens und tatkräftige Verwirklichung von Sinn und Werten. Wer das Leben begriffen hat, hat genau diese Erkenntnis gewonnen. In dem Augenblick, wo jemand einen Sinn wirklich erkennt, und das heißt, daß diese Erkenntnis über ein bloß verstandesmäßiges Wahrnehmen hinausgeht, erwächst ihm auch schon die Kraft zur Verwirklichung des Sinns und die Kraft, Unannehmlichkeiten in Kauf zu nehmen sowie Schwierigkeiten zu überwinden. Das Problem des Neurotikers ist, daß er an den Sinn nicht herankommt, weil seine Blick eben darauf nicht gerichtet ist. Er hat sich vornehmlich selbst im Blick. Er ist besorgt um sein Selbstwertgefühl und sucht dem Unangenehmen aus dem Wege zu gehen. Er wehrt ab und versucht sich gegen allerlei Gefahren abzusichern,

allerdings um den Preis, daß er dabei sein Leben irgendwie doch verliert.

Die neurotische Existenzweise findet immer dort Nährboden wo Leben nicht eigentlich ist, wo es unwesentlich und nebensächlich ist, wo es sich verlebt in einer oberflächlichen Scheinwelt. Zeiten des Wohlstandes sind immer auch eine Bedrohung für *eigentliches* Menschsein. Nicht deswegen, weil Wohlstand an sich schlecht ist, sondern weil Menschen leicht die Situation verkennen, Wohlstand nicht als Geschenk und Grundlage zu einem sinnvollen Leben auffassen, sondern sich in einem Schlaraffenland wännen: "Kommt er dann ins Schlaraffenland, hat alles er nach Wunsch zur Hand" (Hans Sachs). Dies entspricht aber nicht der Grundstruktur des Lebens. Menschen, die solcherart dem Leben davonlaufen, werden früher oder später vom Leben eingeholt. Sie müssen dann die großen Lebensfragen beantworten. Der neurotische Mensch hat aber keine gute Antworten bereit. So kommt es wirklich darauf an, daß das Leben in

seinen Grundstrukturen und in seiner Wesentlichkeit verstanden wird. Freiheit und Verantwortung in dem oben beschriebenen Sinn sind die wesentlichen Grundstrukturen menschlichen Seins. Und ein "Motivationswechsel von der Angst zur Liebe ist ein Kurswechsel von der neurotischen zur seelisch gesunden menschlichen Existenz" (E. Lukas)

Pflicht ohne **Liebe** macht verdrießlich.
 Verantwortung ohne **Liebe** macht rücksichtslos.
 Gerechtigkeit ohne **Liebe** macht hart.
 Klugheit ohne **Liebe** macht gerissen.
 Freundlichkeit ohne **Liebe** macht heuchlerisch.
 Ordnung ohne **Liebe** macht kleinlich.
 Ehre ohne **Liebe** macht hochmütig.
 Besitz ohne **Liebe** macht geizig.
 Glaube ohne **Liebe** macht fanatisch.
 Ein Leben ohne **Liebe** ist sinnlos.

Manfred Hillmann

aus einer Schrift der Birke



Offiziell gemeldete Abtreibungen pro 1000 Lebendgeburten 1998 (daneben die Anzahl der Abtreibungen)

„Statistik“	
Allein in Deutschland wurden	
1997	1998
von	
944 000	917 000
ungeborenen Kindern	
813 000	785 000
lebend geboren und	
131 000	132 000
im Mutterleib getötet	

Baden-Württemberg	132 (14 513)	Niedersachsen	127 (10 089)
Bayern	126 (15 838)	Nordrhein-Westfalen	144 (26 613)
Berlin	366 (11 396)	Rheinland-Pfalz	123 (4 716)
Brandenburg	369 (5 567)	Saarland	121 (1 193)
Bremen	193 (1 776)	Sachsen	243 (7 420)
Hamburg	219 (3 983)	Sachsen-Anhalt	332 (5 748)
Hessen	165 (10 062)	Schleswig-Holstein	137 (3 683)
Mecklenburg-Vorpommern	304 (3 646)	Thüringen	317 (5 139)

Anzahl der in Deutschland getöteten ungeborenen Kinder

1995	95.937	(entspricht der Einwohnerzahl von Mainz)
1996	130.899	(entspricht der Einwohnerzahl von Darmstadt)
1997	130.890	(entspricht der Einwohnerzahl von Magdeburg)
1998	131.795	(entspricht der Einwohnerzahl von Heidelberg)

**Deutschland
gesamt** **168**
(131 795)

Quelle: Statistisches Bundesamt

Einwanderung: Die bisherige Mehrheitsgesellschaft wird zu einer Minorität unter anderen"

"Deutschland wurde zum wichtigsten Einwanderungsland unter den Industrieländern. Bezogen auf seine Bevölkerungszahl hat es ein Vielfaches an Einwanderern wie die klassischen Einwanderungsländer Vereinigte Staaten, Kanada und Australien. ...Die Zugewanderten und ihre Nachkommen werden wegen ihres hohen Geburtenüberschusses bei gleichzeitigem hohen Geburtendefizit der deutschen Bevölkerung im nächsten Jahrhundert in der wichtigen Altersgruppe bis vierzig Jahre vielerorts die Mehrheit der Bevölkerung bilden. Dazu ist zu fragen: Was sollte die oft aus nichteuropäischen Kulturen Zugewanderten veranlassen, das fortzusetzen, was Europa in Jahrhunderten geworden ist? ... Wie läßt sich sicherstellen, daß die Zugewanderten unsere Werte übernehmen? ... Darf man einfach darauf vertrauen, daß die Zu- oder Eingewanderten, die einen Platz an der Sonne gewonnen haben, so sozial eingestellt sein werden wie diejenigen, die ihre Aufnahme befürwortet haben? ..."

In der Geschichte sind die meisten multikulturellen Gesellschaften gescheitert. Deshalb wäre es leichtfertig, das Gelingen des Projekts der multikulturellen Gesellschaft einfach vorauszusetzen." Deutschland kann "wegen der bereits im Gange befindlichen Eigendynamik der Bevölkerungsschrumpfung nicht einmal mehr wählen, ... ob es in Zukunft ein Einwanderungsland bleiben will oder nicht." Die bisherige Mehrheitsgesellschaft verliert ihre absolute Mehrheit und wird "zu einer Minorität unter anderen Minoritäten". So Prof. Herwig Birg, Institut für Bevölkerungsforschung Universität Bielefeld. (FAZ 46/99, S. 11)

In dieser Situation begünstigt die rotgrüne Regierung homosexuelle Lebensgemeinschaften als Ersatzehen, läßt an allen Litfaßsäulen unter der Parole "mach's mit" (Kondom) die Empfängnisverhütung propagieren und besteht auf einer Abtreibungsregelung, mit der straflos jährlich ca. 200 000 ungeborene Kinder getötet werden können.

aus: Kolpingblatt Mai 1998

Peter Lerch, Schramberg

Ärzteorganisationen fordern Reform des § 218

Führende Ärzteorganisationen in Deutschland fordern eine Reform des Paragraphen 218 StGB. Abtreibungen aufgrund der Behinderung eines Embryos dürften nur noch bis zur 20. Schwangerschaftswoche durchgeführt werden, heißt es in einem bislang noch unveröffentlichten Diskussionspapier, das unter Federführung der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe und von Mitgliedern des

Wissenschaftlichen Beirats der Bundesärztekammer erstellt wurde.

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, in diesen Fällen wieder eine Beratungspflicht einzuführen. Er müsse außerdem der "vom Bundesverfassungsgericht auferlegten Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht nachkommen" und die statistische Erfassung dieser Abbrüche wiederherstellen.

Für den Fall, daß der Gesetzgeber nicht zu einer Reform bereit ist, planen die Fachorganisationen berufsrechtliche Regelungen. - Das Diskussionspapier soll dem Vorstand der Bundesärztekammer vorgelegt werden.

Anlaß der Erklärung sind Schwangerschaftsabbrüche, bei denen Embryonen, die nach der 20. Schwangerschaftswoche abgetrieben wurden, überlebten. Nach Schätzungen des Erlanger Rechtsmediziners Hans Bernhard Wuermeling gibt es in Deutschland durchschnittlich 100 solcher Fälle pro Jahr. Solche Kinder müßten ärztlich betreut werden, heißt es in dem Diskussionspapier. Eine der Abtreibung vorausgehende Tötung von Embryonen, die außerhalb des Mutterleibes lebensfähig seien, widerspreche dem ärztlichen Ethos.

Hintergrund des Vorschlages ist der Wegfall der sogenannten embryopathischen Indikation seit der Reform des Abtreibungsrechts im Jahr 1995. Bis dahin waren Abtreibungen bei einer Behinderung des Embryos bis zur 22. Woche möglich. Seitdem wird der Schwangerschaftsabbruch wegen einer Behinderung des Kindes im Rahmen einer erweiterten medizinischen Indikation durchgeführt. Dafür gibt es keine Frist. Das Diskussionspapier wurde auch von der Deutschen Gesellschaft für Humangenetik, der Deutschen Gesellschaft für perinatale Medizin und der Deutschen Gesellschaft für Neonatologie und pädiatrische Intensivmedizin erstellt.

* * *

Katholisches Sonntagsblatt/ Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 17.5.1998

Unbedingt im System bleiben

Die Kirche müsse "unbedingt" im staatlichen Beratungssystem für schwangere Frauen bleiben, fordert der katholische Dekanatsverband Biberach. Den Rottenburger Bischof Walter Kasper haben die Katholiken aufgefordert, seinen Teil dazu beizutragen, daß die deutschen Bischöfe bei der Suche nach Alternativen zu dem vom Papst abgelehnten Beratungsschein im Interesse der betroffenen Frauen in Schwangerschaftskonflikten und auch der Kinder so entscheiden. Dies geht aus einer Pressemitteilung des Dekanatsverbandes hervor. Auch der Gesetzgeber müsse dabei behilflich sein. Nur innerhalb des gesetzlichen Beratungssystems könne die Kirche Ansprechpartner für die Frauen bleiben, heißt es weiter. Die Beraterinnen des Caritasverbandes bestätigten, daß die Frauen hier eine qualifizierte Begleitung erhalten und in ihrer Lebenssituation ohne Zeitdruck angehört und angenommen werden. Die Beratung suche nach

einem Weg für ein Leben mit dem Kind. In den Beratungsstellen werde für viele Frauen Kirche und Seelsorge erfahrbar, betonte der Dekanatsverband in seiner Pressemitteilung.

Klarheit fehlt

zur Meldung "Unbedingt im System bleiben" im Katholischen Sonntagsblatt vom 17. Mai

Die Erklärung des Dekanatsverbandes Biberach zur Schwangerenberatung durch katholische Beratungsstellen ist unklar und erläuterungsbedürftig. Vor allem geht die Erklärung der Frage aus dem Weg, ob denn nun der Bitte des Papstes, daß die Beratungsstellen künftig keine Bescheinigungen mehr ausstellen sollen, entsprochen werden soll, wie es die Bischöfe in Würzburg zugesagt haben, oder nicht.

Letzteres will ich dem Biberacher Dekanatsverband keineswegs unterstellen, gibt es doch in der Tat einen Weg, im gesetzlichen System zu bleiben, ohne weiterhin Scheine auszustellen: es ist dies die Schwangerenberatung nach dem ersten Abschnitt (§§ 2 und 3) des Schwangerschaftskonfliktgesetzes. Sie hat der Papst in seinem Brief wohl auch gemeint, als er die Bischöfe aufforderte, weiter im gesetzlichen Rahmen, aber ohne Beratungsschein beraten zu lassen.

Wenn der Gesetzgeber eine Änderung des Gesetzes ablehnt - und das haben alle Bundestagsfraktionen nach dem Bekanntwerden des päpstlichen Briefes leider ausdrücklich erklärt - , dann bleibt der Umstieg der katholischen Beratungsstellen auf den ersten Abschnitt des Gesetzes der einzige Ausweg, wenn man "im System bleiben" will und zugleich der Bitte des Papstes entsprechen will. Der Klarheit halber hätte das der Dekanatsverband Biberach deutlich machen müssen.

Claus Jäger, Wangen i. A., 19.5.1998

Leserbrief an das Katholische Sonntagsblatt

zu: "Unbedingt im System bleiben"

Im gegenwärtigen "System" hat die Kirche ohne Notwendigkeit statt bloß der Beratung gemäß §§ 2 und 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes zugleich die Beratung gemäß §§ 57 gewählt. Hierbei wird durch den Beratungsschein auch die beste Beratung auf den Kopf gestellt: durch ihn wird das Kind in "rechtswidriger Beihilfe zu rechtswidriger Tat" (Herbert Tröndle) in unmittelbare Lebensgefahr gebracht und die Mutter dem Post-Abortion-Syndrom ausgeliefert. Das ist keinesfalls "im Interesse der betroffenen Frauen und auch der Kinder". Daß die Kirche nur durch die scheinausstellende Beratung innerhalb des gesetzlichen Beratungssystems Ansprechpartner für die Frauen bleiben könne, hat die Diözese Fulda widerlegt, wo nach einem Weg für ein Leben mit dem Kind gesucht wird, ohne für die Konfliktlösung durch Tötung "offen" sein zu müssen: bei praktisch der gleichen Klientel hat dort seit 1993 die Zahl der ratsuchenden schwangeren Frauen auch ohne die Lockung mit dem Schein Jahr für Jahr um ca. 5 % zugenommen, ohne daß dies bei den Beratungsstellen von Pro Familia oder Diakonischem Werk einen Zuwachs ausgelöst hätte.

Gemäß § 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes muß der Staat für ein ausreichendes Angebot von Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung sorgen und entsprechende Beratungsstellen einrichten, die nicht zu einer auch für Tötung "ergebnisoffenen" Beratung und nicht zur Scheinausstellung verpflichtet sind.

Dies sollte die Kirche viel deutlicher in Anspruch nehmen, als es in der Biberacher Erklärung geschieht, denn auch der gute Hirte hat nicht die 99 dem Wolf ausgeliefert, um das Verlorene zu suchen.

Peter Lerch, Schramberg, 20. Mai 1998

Aus unserer Homepage:

Wir danken dem Statistischen Bundesamt für die Überlassung der Daten. Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, daß ab 1996 eine andere Situation eingetreten ist, die den Vergleich der Zahlen vor 1996 nicht ohne weiteres gestattet: Ab 1996 müssen alle Ärzte bei der Meldung auch ihre Adresse angeben. Dies führte zu einer Verbesserung der Meldemoral.

Würde man unsere Forderung, erst Meldung - dann Abrechnung bei dem Kostenträger, durchführen, würden diese Zahlen erheblich ehrlicher werden. Die Dunkelziffer ist nach wie vor hoch. Man kann davon ausgehen, daß etwa 300 - 400.000 Abtreibungen jedes Jahr in der BRD durchgeführt werden.

Quelle dieser Seite: www.aerzteaktion.de

*) Neue gesetzliche Grundlage ab 1996: wegen der Pflicht der Inhaber ärztlicher Praxen bzw. Krankenhäuser, bei der Meldung die Adresse der Einrichtung als Hilfsmerkmal anzugeben, ist seit 1996 eine Kontrolle möglich, ob die Auskunftspflicht erfüllt wurde.

1) Bis 15.06.1993 "Sonstige schwere Notlage"

Copyright: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 1999

Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland 1993 bis 1998 * Erklärungen s. linke Seite)

Gegenstand der Nachweisung	1993	1994	1995	1996	1997	1998
	Anzahl:					
Insgesamt	111.236	10.3586	97.937	130.899	130.890	131.795
nach Bundesländern (Eingriffsland)						
Baden-Württemberg	9838	10167	9847	14486	14558	14474
Bayern	6285	9772	9643	12482	14414	15491
Berlin	8220	9678	8619	12217	12156	11942
Brandenburg	5562	5056	4928	5359	5100	5160
Bremen	3861	3280	3090	3682	3145	3208
Hamburg	4127	3518	3466	4370	4270	4472
Hessen	14728	10336	9638	11 808	11 477	10969
Mecklenburg-Vorpommern	3968	3161	2742	4127	3647	3599
Niedersachsen	5 132	5033	4751	7790	7927	8728
Nordrhein-Westfalen	21 631	20231	19260	26484	27150	26653
Rheinland-Pfalz	1 947	2203	2 131	3056	3259	3446
Saarland	1 179	1 387	1 433	1969	1857	1765
Sachsen	9559	7287	6822	8617	7627	7463
Sachsen-Anhalt	7255	5746	5261	6070	5779	5728
Schleswig-Holstein	2 112	1 774	1 920	3039	3164	3423
Thüringen	5832	4957	4386	5343	5330	5274
Nach Familienstand						
Ledig	43.795	41.005	39.002	53195	53672	55508
Verheiratet	58.952	53.711	50.719	68524	68307	67404
Verwitwet	538	506	491	760	672	766
Geschieden	7 81	6518	6443	8420	8239	8117
Unbekannt	770	1846	1282	-	-	-
Nach Altersgruppen						
Alter von... bis unter... Jahren						
unter 15	129	177	138	365	441	453
15-18	2565	2467	2473	4359	4853	510
18-25	25.693	23.447	21.842	31607	32033	33491
25-30	30.059	27.150	24.936	33446	32377	30931
30-35	26.694	25.384	24.485	32109	31827	31829
35-40	17.201	16.534	16.274	20867	21175	21667
40-45	7696	7080	6567	7458	7494	7560
45-55	816	744	720	688	690	661
Unbekannt	383	603	502	-	-	-

Die vollständige Liste kann auch schriftlich zugesandt werden.

Vergessen Sie nicht!

Die EUROPÄISCHE ÄRZTEAKTION ist auf Ihre Spende und Mitgliedsbeiträge angewiesen!
Jeder Betrag, den Sie uns überweisen, hilft uns, den Kampf für das Leben wirkungsvoller zu führen.

Sparkasse Ulm Konto Nr.: 123 509 (BLZ 630 500 00)

Beitrittserklärung

Der / die Unterzeichnete erklärt seinen / ihren Beitritt zur EUROPÄISCHEN ÄRZTEAKTION und bittet um laufende Zusendung des Informationsmaterials und der Publikationen.

Name:

Vorname:

Geburtstag:

Beruf:

Wohnort:

Wir bitten unsere Mitglieder und Freunde in Anbetracht der immer wachsenden Aufgaben und Kosten, weitere Mitglieder zu werben, um die Last auf mehr Schultern zu verteilen.

Straße:

Tel. Nr.:

Ich erkläre mich bereit einen Mitgliedsbeitrag von 10 DM monatlich (120.- DM jährlich) zu entrichten.

Unterschrift:

Der Bezugspreis von "Medizin und Ideologie" ist bei Mitgliedern im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Medienliste:

Bücher:

van den Aardweg, Dr. Gerard J.M.
Das Drama des gewöhnl. Homosexuellen 29.95 DM
Selbsttherapie von Homosexualität 19.95 DM
Beckmann, Rainer:
Abtreibung in der Diskussion 14.80 DM
Blechsmidt, Prof. Dr. Erich:
Das Wunder des Kleinen 6.50 DM
Wie beginnt das menschliche Leben 13.50 DM
Die Erhaltung der Individualität
Restposten! 5.00 DM
Ernst, Dr. med. Siegfried:
Dein ist das Reich 20.00 DM
engl. 8.00 DM
russisch 8.00 DM
Sprechende Steine, lebendiges Glas,
Vermächtnis aus Holz, 4 farbig 49.50 DM
Auf dem Weg zur Weltkirche 17.80 DM
☛ **Mit Gott im Rückspiegel** 39.80 DM
Esser, Ruth
Der Arzt im Abtreibungsstrafrecht 30.00 DM
Europäische Ärzteaktion:
Alarm um die Abtreibung 25.00 DM
Gassmann, Lothar:
Abtreiben? 12.00 DM
Götz, Dr. med. Georg:
Ehe und Familie heute 9.80 DM

Häußler, Dr. med. Alfred:
Das Zeichen des Widerspruchs 8.70 DM
Jacquinot, Cl.:
Handel mit ungeborenem Leben 26.80 DM
Kreybig, Th. v.:
Ein gesundes Baby 19.80 DM
Entstehung von Mißbildungen 2.00 DM
Kuhn, Prof. Dr. Wolfgang:
Zwischen Tier und Engel 18.00 DM
Lackmann, Pfr. Max :
Ein Mann schreit 6.00 DM
Nathanson, Bernhard:
Die Hand Gottes 33.80 DM
Neuer, Dr. Werner:
Mann und Frau in christlicher Sicht 19.50 DM
Röster MdL, Roland:
Der Menschen Zahl 14.80 DM
Rohstoff Mensch 18.00 DM
Rötzer, Prof. Dr. med. Josef:
Natürliche Empfängnisregelung 24.00 DM
in russisch 14.80 DM
Siegmund, Prof. Georg:
Sein oder Nichtsein 20.00 DM
Silvio, Flavio d.:
Das Ding 5.00 DM
Simpfendorfer, Karl:
Verlust der Liebe 19.80 DM
Thürkauf, Prof. Dr. Max:
Christuswärts 14.00 DM
Die Gottesanbeterin 14.00 DM

Weber, Michael:		
Psychotechniken-die neuen Verführer	25.00	DM
Willke MD.,J.C.:		
Abtreibung-die fragw. Entscheidung	14.50	DM
World Federat.:		
Votr. Weltkongreß Medizin u.Ideologie	5.00	DM
v.Straelen, Henry:		
Abtreibung die große Entscheidung	10.00	DM

Vorträge:

als:

Kassetten (falls erschienen): Preis in *Kursivdruck*

Druck (falls erschienen): Preis in *Normaldruck*

Backhaus, Elisabeth:		
Mitschuldig?	5.00	DM
Berger, Dr.med. Heribert:		
Die Problematik der Amniozentese aus der Sicht eines Pädiaters	8.00	1.00 DM
Euthanasie als Bedrohung des Menschen	8.00	1.00 DM
Die Abtreibung aus der Sicht des Kinderarztes		2.00 DM
Bossle, Prof. Dr. Lothar:		
Das Gesundheitswesen vor dem Sozialisierungstod	5.00	2.00 DM
Büchner, Bernhard		
Lebensrecht unter Wissensvorbehalt	1.50	DM
v. Coelln, Herm.		
Schule, Grundgesetz und Elternhaus	1.00	DM
Does de Willebois, Alex. v.d.:		
Beherrschte u.integrierte Sexualität	2.00	DM
Dollinger, Dr.Ingo		
Medizinische Wissenschaft und Moralthologie	8.00	2.00 DM
Ehmann, Dr.med. Rudolf		
Probleme der Geburtenregelung	5.00	3.00 DM
ab 50 Stk.		2.50 DM
Ernst, Dr.med. Siegfried		
neu: Gegen die progressive Sexparalyse Europas	5.00	DM
Bescheinigungsbüro oder Rat und Hilfe	3.00	DM
Denkschrift gegen gespaltenes Denken	3.00	DM
Evangelische Gedanken zur Frage des Petrusamtes	5.00	DM
Sexualaufklärung oder Geschlechtserziehung	16.00	1.00 DM
Südafrika und die Menschenrechte	0.20	DM
Student im Dritten Reich, Faust IV. Teil als Radioaufführung	8.00	5.00 DM
eigens gesprochene Ergänzung hierzu	8.00	
Wissenschaft von gestern als ideologischer Irrtum von heute	2.00	DM
russisch	3.00	DM
SOS Südafrika (Hora Dokument)	5.00	DM
Die Unverfügbarkeit des menschlichen Lebens	5.00	DM
Ulmer Denkschrift	1.50	DM
Ist die Sexualethik der Päpste zeitgemäß?	3.00	DM
Europäische Ärzteaktion:		
Tatsachen über "Pro Familia" e.V.	1.00	DM
Furch, Dr.med. Magdalene:		
Über die psychischen Folgen der Abtreibung	5.00	2.00 DM
Furch, Dr.med Wolfgang		
Abtreibung und ärztlicher Heilauftrag-die Konfliktsituation des Arztes	5.00	2.50 DM
Geler, Erna M.		
Die politische Diskussion um die		

Abtreibungspraxis in der BRD muß neu entfastet werden	8.00	2.00 DM
Götz, Dr.med. Georg		
Ärztliche Gedanken zum Leitthema über die Situation in d.BRD	8.00	3.00 DM
Götz/Norris Amniozentese oder die moderne Selektion	8.00	2.00 DM
Gunning, Dr.med. Karel		
Die Komplementarität von Naturwissenschaft, Glauben	5.00	2.00 DM
Die Euthanasie in Holland - Das absichtliche Töten	8.00	2.00 DM
Günthör OSB, Prof. Dr. P. Anselm		
Die Rolle der Moralthologie im geistig-sittlichen Niedergang Europas	8.00	3.00 DM
Habsburg MdEP, Otto von		
Bekenntnis zu Menschenwürde, Leben und Zukunft Europas	8.00	1.00 DM
Häußler, Dr.med. Alfred		
Die natürliche Familienplanung		2.00 DM
Die Kontrazeption und ihre Folgen für die Gesellschaft	8.00	2.00 DM
Die Pille, das Unheil des 20. Jahrhunderts	5.00	DM
Die Selbsterstörung Europas		2.00 DM
Hoeres, Prof. Dr. Walter		
Der Einzelne oder das größte Glück der größten Zahl	8.00	2.00 DM
Holzgartner, Hartwig		
Die politische und soziale Lage im Abtreibungsumfeld	8.00	1.00 DM
Hummel, Dr.med. Siegfried		
Abtreibung in der DDR		1.50 DM
Jacob, Prof. Dr. med. Ruthard		
Gedanken zur Problematik der Abtreibungen...	8.00	2.00 DM
Kägi, Werner		
Die Gefährdung der rechtlichen Grundlagen Europas	8.00	2.00 DM
Kongr.f.d.kath.		
Orientierung zur Erziehung in der menschlichen Liebe		7.50 DM
Kreybig, Dr.med. Thomas von		
Hormone und Schwangerschaft		0.20 DM
Verhütung angeborener Behinderungen		3.00 DM
Die Wirkung eines Östrogen/Gestagen Präperates auf die vorgeburtliche Entwicklung der Ratte		0.20 DM
Lubczyk, Prof. Hans		
Das Lebensrecht jedes Menschen in der Bibel		2.00 DM
Maier, Pater Otto SJM		
Katholische Moralthologie in Deutschland ein offenkundiges Desaster	8.00	2.00 DM
Das Ende einer Epoche fordert einen neuen Denkansatz	5.00	2.50 DM
Motschmann, Elisabeth		
Sind wir auf dem Weg in eine mutterlose Gesellschaft?	8.00	2.00 DM
Neuer, Dr. Werner:		
idea Dokument. "Pro familia"/Christen für das Leben		8.00 DM
idea Dokument. "Chemischer Krieg" gegen Kinder?		4.80 DM
Papsthart, Alexander		
Zur rechtlichen Frage im Abtreibungsumfeld	8.00	1.00 DM
Das Abtreibungsrecht im "Vereinigten Deutschland"		2.00 DM
Philberth, Karl:		
Im Anfang schuf Gott Himmel und Erde	5.00	1.50 DM

Philipp, Wolfgang:		
Abtreibung als öffentlich rechtliche Kassenleistung		2.00 DM
Die Finanzierung der Abtreibungen durch die Krankenkassen.		2.00 DM
Ramm, Walter:		
Familienplanung in der Bundesrepublik	5.00	2.00 DM
Rösler, Roland:		
Betrachtungen zur Herrschaft durch Bevölkerungskontrolle	5.00	2.50 DM
Rötzer, Prof. Dr.med. Josef:		
Die verantwortliche Weitergabe des Lebens in medizinisch-anthropologischer Sicht	2 x 8.00	6.00 DM
Russischer Priester:		
Über die Glaubenssituation in der UdSSR	8.00	
Schmidt, Prof.Dr.med. Magnus:		
Abortus und Euthanasie		2.00 DM
Schneider, Prof.Dr. Hermann		
Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD) Kairo		1.50 DM
Schöttler, Prof.Dr. Rudolf		
Menschenrechte für jeden oder "Sterbehilfe" von Anfang bis zum Ende?		
Eine liberale Antwort		5.40 DM
Serretti, Massimo		
Die Natur der menschlichen Person		2.00 DM
Stahelin, Prof.Dr. Balthasar:		
Vom naturwissenschaftlichen und vom christlichen Menschenbild		2.00 DM
Straaten, P. Weerenfried van:		
Predigt aus der Abschlusfeier in St. Ulrich		3.00 DM
Süßmuth, Prof. Dr. Roland		
AIDS - Mehr als eine Herausforderung an die moderne Sozietät	5.00	3.50 DM
Thürkauf, Prof.Dr. Max		
Darf die Wissenschaft tun was sie kann?	8.00	2.00 DM
Erben des ewigen Lebens		2.00 DM
Endzeit des Marxismus	5.00	2.50 DM
Trembley, E.:		
Die Affaere Rockefeller		5.00 DM
Vilmar, Dr.med. Carsten		
Bekenntnis zu Menschenwürde, Leben...	8.00	2.00 DM
Waldstein, Prof.Dr.jur. Wolfgang		
Lebensschutz und Rechtsstaatlichkeit	8.00	3.00 DM
Werner MdB, Herbert		
Bestandsaufnahme		2.00 DM
Westphalen, Johanna Gräfin von:		
Abtreibungsfreigabe - Hilfe für Frauen oder..	5.00	2.00 DM
Willke, J.&E.		
Der Kampf um die geistig moralischen Grundlagen der USA	8.00	2.00 DM

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - E 13915
Europäische Ärzteaktion, Postf. 1123, 89001 Ulm

Flugblätter:

Abtreibung aus der Sicht eines Mediziners	0.10 DM
ab 1000 Stk	0.07 DM
Bevor Sie eine Abtreibung erwägen	0.10 DM
ab 1000 Stk	0.08 DM
Das sollte Sie nachdenklich machen	0.05 DM
ab 1000 Stk.	0.04 DM
Der tödliche Betrug	0.50 DM
ab 250 Stk	0.30 DM
Der Irrtum Haeckels	0.50 DM
ab 400 Stk.	0.30 DM
Die Pille:"Das Ei des Kolumbus"- oder eine Zeitbombe	0.10 DM
ab 1000 Stk.	0.08 DM
Ergebnis einer aussichtslosen Notlage	0.50 DM
ab 100 Stk.	0.40 DM
Für Lebensrecht und Zukunft Europas!	0.50 DM
Gesundheitliche Folgen eines Schwangerschaftsabbruches	0.15 DM
ab 1000 Stk.	0.10 DM
Leben oder Tod	zur Zeit vergriffen
Von A - Z unwahr	0.30 DM
ab 650 Stk	0.20 DM
Was ist Mord?	0.15 DM
ab 1000 Stk	0.12 DM

Verschiedenes:

Videokassette "Der stumme Schrei"	50.00 DM
Videokassette "Die frühen Phasen der menschlichen Entwicklung"	80.00 DM
Ton/Diaserie "Mensch von Anfang an"	75.00 DM
Video oder Ton/Diaserie leihweise	10.00 DM
Füßchen Anstecknadel gold oder silber	2.00 DM
ab 100 Stk.	1.80 DM
Nur für Mitglieder:	
Emaillenschild "World Federation of Doctors who respect..."	30.00 DM
Aufkleber "World Federation of Doctors who respect..."	1.00 DM

Impressum: Herausgeber, Redaktion und Vertrieb: **EUROPÄISCHE ÄRZTEAKTION** in den deutschsprachigen Ländern e.V., Postfach 1123, 89001 Ulm, www.aerzteaktion.de
Tel.: 0731/722933 Fax.: 0731/724237 E-mail: Europ.Aerzteaktion@t-online.de
Sparkasse Ulm Konto Nr.: 123 509, BLZ: 630 500 00
Verantwortlich für den Inhalt: Dr.med. Alfred Häußler, Neckarsulm
Satz: Europäische Ärzteaktion, Ulm
Druck: INGRA - Werbung, Lindau
gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier